

230 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 05 20

Regierungsvorlage

(Übersetzung)

INTERNATIONAL COVENANT ON CIVIL AND POLITICAL RIGHTS

THE STATES PARTIES TO THE PRESENT COVENANT,

CONSIDERING that, in accordance with the principles proclaimed in the Charter of the United Nations, recognition of the inherent dignity and of the equal and inalienable rights of all members of the human family is the foundation of freedom, justice and peace in the world,

RECOGNIZING that these rights derive from the inherent dignity of the human person,

RECOGNIZING that, in accordance with the Universal Declaration of Human Rights, the ideal of free human beings enjoying civil and political freedom and freedom from fear and want can only be achieved if conditions are created whereby everyone may enjoy his civil and political rights, as well as his economic, social and cultural rights,

CONSIDERING the obligation of States under the Charter of the United Nations to promote universal respect for, and observance of, human rights and freedoms,

REALIZING that the individual, having duties to other individuals and to the community to which he belongs, is

PACTE INTERNATIONAL RELATIF AUX DROITS CIVILS ET POLITIQUES

LES ETATS PARTIES AU PRESENT PACTE,

CONSIDERANT que, conformément aux principes énoncés dans la Charte des Nations Unies, la reconnaissance de la dignité inhérente à tous les membres de la famille humaine et de leurs droits égaux et inaliénables constitue le fondement de la liberté, de la justice et de la paix dans le monde,

RECONNAISSANT que ces droits découlent de la dignité inhérente à la personne humaine,

RECONNAISSANT que, conformément à la Déclaration universelle des droits de l'homme, l'idéal de l'être humain libre, jouissant des libertés civiles et politiques et libéré de la crainte et de la misère, ne peut être réalisé que si des conditions permettant à chacun de jouir de ses droits civils et politiques, aussi bien que de ses droits économiques, sociaux et culturels, sont créés,

CONSIDERANT que la Charte des Nations Unies impose aux Etats l'obligation de promouvoir le respect universel et effectif des droits et des libertés de l'homme,

PRENANT EN CONSIDERATION le fait que l'individu a des devoirs envers autrui et envers la collectivité à laquelle

INTERNATIONALER PAKT ÜBER BÜRGERLICHE UND POLITISCHE RECHTE

DIE VERTRAGSSTAATEN DIESES PAKTES —

IN DER ERWAGUNG, daß nach den in der Satzung der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

IN DER ERKENNTNIS, daß sich diese Rechte aus der dem Menschen innewohnenden Würde herleiten,

IN DER ERKENNTNIS, daß nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Ideal vom freien Menschen, der bürgerliche und politische Freiheit genießt und frei von Furcht und Not lebt, nur verwirklicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, in denen jeder seine bürgerlichen und politischen Rechte ebenso wie seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte genießen kann,

IN DER ERWAGUNG, daß die Satzung der Vereinten Nationen die Staaten verpflichtet, die allgemeine und wirksame Achtung der Rechte und Freiheiten des Menschen zu fördern,

IM HINBLICK DARAUF, daß der Einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört,

under a responsibility to strive for the promotion and observance of the rights recognized in the present Covenant,

AGREE upon the following articles:

PART I

Article 1

1. All peoples have the right of self-determination. By virtue of that right they freely determine their political status and freely pursue their economic, social and cultural development.

2. All peoples may, for their own ends, freely dispose of their natural wealth and resources without prejudice to any obligations arising out of international economic co-operation, based upon the principle of mutual benefit, and international law. In no case may a people be deprived of its own means of subsistence.

3. The States Parties to the present Covenant, including those having responsibility for the administration of Non-Self-Governing and Trust Territories, shall promote the realization of the right of self-determination, and shall respect that right, in conformity with the provisions of the Charter of the United Nations.

PART II

Article 2

1. Each State Party to the present Covenant undertakes to respect and to ensure to all individuals within its territory and subject to its jurisdiction the rights recognized in the present Covenant, without distinction of any kind, such as race, colour, sex, language, religion, political or other opinion, national or social origin, property, birth or other status.

il appartient et est tenu de s'efforcer de promouvoir et de respecter les droits reconnus dans le présent Pacte,

SONT CONVENUS des articles suivants:

PREMIERE PARTIE

Article premier

1. Tous les peuples ont le droit de disposer d'eux-mêmes. En vertu de ce droit, ils déterminent librement leur statut politique et assurent librement leur développement économique, social et culturel.

2. Pour atteindre leurs fins, tous les peuples peuvent disposer librement de leurs richesses et de leurs ressources naturelles, sans préjudice des obligations qui découlent de la coopération économique internationale, fondée sur le principe de l'intérêt mutuel, et du droit international. En aucun cas, un peuple ne pourra être privé de ses propres moyens de subsistance.

3. Les Etats parties au présent Pacte, y compris ceux qui ont la responsabilité d'administrer des territoires non autonomes et des territoires sous tutelle, sont tenus de faciliter la réalisation du droit des peuples à disposer d'eux-mêmes, et de respecter ce droit, conformément aux dispositions de la Charte des Nations Unies.

DEUXIEME PARTIE

Article 2

1. Les Etats parties au présent Pacte s'engagent à respecter et à garantir à tous les individus se trouvant sur leur territoire et relevant de leur compétence les droits reconnus dans le présent Pacte, sans distinction aucune, notamment de race, de couleur, de sexe, de langue, de religion, d'opinion politique ou de toute autre opinion, d'origine nationale ou sociale, de fortune, de naissance ou de toute autre situation.

Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in diesem Pakt anerkannten Rechte einzutreten —

VEREINBAREN folgende Artikel:

TEIL I

Artikel 1

(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

(2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.

(3) Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandsgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend den Bestimmungen der Satzung der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.

TEIL II

Artikel 2

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Jurisdiktion unterstehenden Personen ohne Unterschied, wie insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status zu gewährleisten.

230 der Beilagen

3

2. Where not already provided for by existing legislative or other measures, each State Party to the present Covenant undertakes to take the necessary steps, in accordance with its constitutional processes and with the provisions of the present Covenant, to adopt such legislative or other measures as may be necessary to give effect to the rights recognized in the present Covenant.

3. Each State Party to the present Covenant undertakes:

- (a) To ensure that any person whose rights or freedoms as herein recognized are violated shall have an effective remedy, notwithstanding that the violation has been committed by persons acting in an official capacity;
- (b) To ensure that any person claiming such a remedy shall have his right there-to determined by competent judicial, administrative or legislative authorities, or by any other competent authority provided for by the legal system of the State, and to develop the possibilities of judicial remedy;
- (c) To ensure that the competent authorities shall enforce such remedies when granted.

Article 3

The States Parties to the present Covenant undertake to ensure the equal right of men and women to the enjoyment of all civil and political rights set forth in the present Covenant.

Article 4

1. In time of public emergency which threatens the life of the nation and the existence of

2. Les Etats parties au présent Pacte s'engagent à prendre, en accord avec leurs procédures constitutionnelles et avec les dispositions du présent Pacte, les arrangements devant permettre l'adoption de telles mesures d'ordre législatif ou autre, propres à donner effet aux droits reconnus dans le présent Pacte qui ne seraient pas déjà en vigueur.

3. Les Etats parties au présent Pacte s'engagent à:

- a) Garantir que toute personne dont les droits et libertés reconnus dans le présent Pacte auront été violés disposera d'un recours utile, alors même que la violation aurait été commise par des personnes agissant dans l'exercice de leurs fonctions officielles;
- b) Garantir que l'autorité compétente, judiciaire, administrative ou toute autre autorité compétente selon la législation de l'Etat, statuera sur les droits de la personne qui forme le recours et à développer les possibilités de recours juridictionnel;
- c) Garantir la bonne suite donnée par les autorités compétentes à tout recours qui aura été reconnu justifié.

Article 3

Les Etats parties au présent Pacte s'engagent à assurer le droit égal des hommes et des femmes de jouir de tous les droits civils et politiques énoncés dans le présent Pacte.

Article 4

1. Dans le cas où un danger public exceptionnel menace l'existence de la nation et est

(2) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, im Einklang mit seinem verfassungsmäßigen Verfahren und mit den Bestimmungen dieses Paktes die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die gesetzgeberischen oder sonstigen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um den in diesem Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen, soweit solche Vorkehrungen nicht bereits getroffen worden sind.

(3) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich,

- a) dafür Sorge zu tragen, daß jeder, der in seinen durch diesen Pakt anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht hat, eine wirksame Beschwerde einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben;
- b) dafür Sorge zu tragen, daß jeder, der eine solche Beschwerde erhebt, sein Recht durch das zuständige Gerichts-, Verwaltungs- oder Gesetzgebungsorgan oder durch eine andere, nach den Rechtsvorschriften des Staates zuständige Stelle feststellen lassen kann, und den gerichtlichen Rechtsschutz auszubauen;
- c) dafür Sorge zu tragen, daß die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen.

Artikel 3

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller in diesem Pakt festgelegten bürgerlichen und politischen Rechte sicherzustellen.

Artikel 4

(1) Im Falle eines öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht und der amt-

which is officially proclaimed, the States Parties to the present Covenant may take measures derogating from their obligations under the present Covenant to the extent strictly required by the exigencies of the situation, provided that such measures are not inconsistent with their other obligations under international law and do not involve discrimination solely on the ground of race, colour, sex, language, religion or social origin.

2. No derogation from articles 6, 7, 8 (paragraphs 1 and 2), 11, 15, 16 and 18 may be made under this provision.

3. Any State Party to the present Covenant availing itself of the right of derogation shall immediately inform the other States Parties to the present Covenant, through the intermediary of the Secretary-General of the United Nations, of the provisions from which it has derogated and of the reasons by which it was actuated. A further communication shall be made, through the same intermediary, on the date on which it terminates such derogation.

Article 5

1. Nothing in the present Covenant may be interpreted as implying for any State, group or person any right to engage in any activity or perform any act aimed at the destruction of any of the rights and freedoms recognized herein or at their limitation to a greater extent than is provided for in the present Covenant.

2. There shall be no restriction upon or derogation from any of the fundamental human rights recognized or existing in any State Party to the present Covenant pursuant to law, conventions, regulations or custom on the pretext that the present Covenant does not

proclamé par un acte officiel, les Etats parties au présent Pacte peuvent prendre, dans la stricte mesure où la situation l'exige, des mesures dérogeant aux obligations prévues dans le présent Pacte, sous réserve que ces mesures ne soient pas incompatibles avec les autres obligations que leur impose le droit international et qu'elles n'entraînent pas une discrimination fondée uniquement sur la race, la couleur, le sexe, la langue, la religion ou l'origine sociale.

2. La disposition précédente n'autorise aucune dérogation aux articles 6, 7, 8 (par. 1 et 2), 11, 15, 16 et 18.

3. Les Etats parties au présent Pacte qui usent du droit de dérogation doivent, par l'entremise du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, signaler aussitôt aux autres Etats parties les dispositions auxquelles ils ont dérogé ainsi que les motifs qui ont provoqué cette dérogation. Une nouvelle communication sera faite par la même entremise, à la date à laquelle ils ont mis fin à ces dérogations.

Article 5

1. Aucune disposition du présent Pacte ne peut être interprétée comme impliquant pour un Etat, un groupement ou un individu un droit quelconque de se livrer à une activité ou d'accomplir un acte visant à la destruction des droits et des libertés reconnus dans le présent Pacte ou à des limitations plus amples que celles prévues audit Pacte.

2. Il ne peut être admis aucune restriction ou dérogation aux droits fondamentaux de l'homme reconnus ou en vigueur dans tout Etat partie au présent Pacte en application de lois, de conventions, de règlements ou de coutumes, sous prétexte que le présent Pacte ne les reconnaît

lich verkündet ist, können die Vertragsstaaten Maßnahmen ergreifen, die ihre Verpflichtungen aus diesem Pakt in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert, außer Kraft setzen, vorausgesetzt, daß diese Maßnahmen ihren sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht zuwiderlaufen und keine Diskriminierung allein wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft enthalten.

(2) Auf Grund der vorstehenden Bestimmung dürfen die Artikel 6, 7, 8 (Absätze 1 und 2), 11, 15, 16 und 18 nicht außer Kraft gesetzt werden.

(3) Jeder Vertragsstaat, der das Recht, Verpflichtungen außer Kraft zu setzen, ausübt, hat den übrigen Vertragsstaaten durch Vermittlung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen unverzüglich mitzuteilen, welche Bestimmungen er außer Kraft gesetzt hat und welche Gründe ihn dazu veranlaßt haben. Auf demselben Wege ist durch eine weitere Mitteilung der Zeitpunkt anzugeben, in dem eine solche Maßnahme endet.

Artikel 5

(1) Keine Bestimmung dieses Paktes darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in diesem Pakt anerkannten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als im Pakt vorgesehen, hinzielt.

(2) Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden grundlegenden Menschenrechte dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, daß dieser

230 der Beilagen

5

recognize such rights or that it recognizes them to a lesser extent.

PART III

Article 6

1. Every human being has the inherent right to life. This right shall be protected by law. No one shall be arbitrarily deprived of his life.

2. In countries which have not abolished the death penalty, sentence of death may be imposed only for the most serious crimes in accordance with the law in force at the time of the commission of the crime and not contrary to the provisions of the present Covenant and to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide. This penalty can only be carried out pursuant to a final judgement rendered by a competent court.

3. When deprivation of life constitutes the crime of genocide, it is understood that nothing in this article shall authorize any State Party to the present Covenant to derogate in any way from any obligation assumed under the provisions of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide.

4. Anyone sentenced to death shall have the right to seek pardon or commutation of the sentence. Amnesty, pardon or commutation of the sentence of death may be granted in all cases.

5. Sentence of death shall not be imposed for crimes committed by persons below eighteen years of age and shall not be carried out on pregnant women.

6. Nothing in this article shall be invoked to delay or to prevent the abolition of capital punishment by any State Party to the present Covenant.

pas ou les reconnaît à un moindre degré.

TROISIEME PARTIE

Article 6

1. Le droit à la vie est inhérent à la personne humaine. Ce droit doit être protégé par la loi. Nul ne peut être arbitrairement privé de la vie.

2. Dans les pays où la peine de mort n'a pas été abolie, une sentence de mort ne peut être prononcée que pour les crimes les plus graves, conformément à la législation en vigueur au moment où le crime a été commis et qui ne doit pas être en contradiction avec les dispositions du présent Pacte ni avec la Convention pour la prévention et la répression du crime de génocide. Cette peine ne peut être appliquée qu'en vertu d'un jugement définitif rendu par un tribunal compétent.

3. Lorsque la privation de la vie constitue le crime de génocide, il est entendu qu'aucune disposition du présent article n'autorise un Etat partie au présent Pacte à déroger d'aucune manière à une obligation quelconque assumée en vertu des dispositions de la Convention pour la prévention et la répression du crime de génocide.

4. Tout condamné à mort a le droit de solliciter la grâce ou la commutation de la peine. L'amnistie, la grâce ou la commutation de la peine de mort peuvent dans tous les cas être accordées.

5. Une sentence de mort ne peut être imposée pour des crimes commis par des personnes âgées de moins de 18 ans et ne peut être exécutée contre des femmes enceintes.

6. Aucune disposition du présent article ne peut être invoquée pour retarder ou empêcher l'abolition de la peine capitale par un Etat partie au présent Pacte.

Pakt derartige Rechte nicht oder nur in einem geringeren Ausmaße anerkenne.

TEIL III

Artikel 6

(1) Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.

(2) In Staaten, in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft worden ist, darf ein Todesurteil nur für schwerste Verbrechen auf Grund von Gesetzen verhängt werden, die zur Zeit der Begehung der Tat in Kraft waren und die den Bestimmungen dieses Pakts und der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes nicht widersprechen. Diese Strafe darf nur auf Grund eines von einem zuständigen Gericht erlassenen rechtskräftigen Urteils vollstreckt werden.

(3) Erfüllt die Tötung den Tatbestand des Völkermordes, so ermächtigt dieser Artikel die Vertragsstaaten nicht, sich in irgendeiner Weise einer Verpflichtung zu entziehen, die sie nach den Bestimmungen der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes übernommen haben.

(4) Jeder zum Tode Verurteilte hat das Recht, um Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu bitten. Amnestie, Begnadigung oder Umwandlung der Todesstrafe kann in allen Fällen gewährt werden.

(5) Die Todesstrafe darf für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, nicht verhängt und an schwangeren Frauen nicht vollstreckt werden.

(6) Keine Bestimmung dieses Artikels darf herangezogen werden, um die Abschaffung der Todesstrafe durch einen Vertragsstaat zu verzögern oder zu verhindern.

Article 7

No one shall be subjected to torture or to cruel, inhuman or degrading treatment or punishment. In particular, no one shall be subjected without his free consent to medical or scientific experimentation.

Article 8

1. No one shall be held in slavery; slavery and the slave-trade in all their forms shall be prohibited.

2. No one shall be held in servitude.

3. (a) No one shall be required to perform forced or compulsory labour;

(b) Paragraph 3 (a) shall not be held to preclude, in countries where imprisonment with hard labour may be imposed as a punishment for a crime, the performance of hard labour in pursuance of a sentence to such punishment by a competent court;

(c) For the purpose of this paragraph the term "forced or compulsory labour" shall not include:

(i) Any work or service, not referred to in sub-paragraph (b), normally required of a person who is under detention in consequence of a lawful order of a court, or of a person during conditional release from such detention;

(ii) Any service of a military character and, in countries where conscientious objection is recognized, any national service required by

Article 7

Nul ne sera soumis à la torture ni à des peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants. En particulier, il est interdit de soumettre une personne sans son libre consentement à une expérience médicale ou scientifique.

Article 8

1. Nul ne sera tenu en esclavage; l'esclavage et la traite des esclaves, sous toutes leurs formes, sont interdits.

2. Nul ne sera tenu en servitude.

3. a) Nul ne sera astreint à accomplir un travail forcé ou obligatoire;

b) L'alinéa a du présent paragraphe ne saurait être interprété comme interdisant, dans les pays où certains crimes peuvent être punis de détention accompagnée de travaux forcés, l'accomplissement d'une peine de travaux forcés, infligée par un tribunal compétent;

c) N'est pas considéré comme « travail forcé ou obligatoire » au sens du présent paragraphe:

i) Tout travail ou service, non visé à l'alinéa b, normalement requis d'un individu qui est détenu en vertu d'une décision de justice régulière ou qui, ayant fait l'objet d'une telle décision, est libéré conditionnellement;

ii) Tout service de caractère militaire et, dans les pays où l'objection de conscience est admise, tout service national exigé des objecteurs de con-

Artikel 7

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

Artikel 8

(1) Niemand darf in Sklaverei gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.

(2) Niemand darf in Leibeigenschaft gehalten werden.

(3) a) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten;

b) Buchstabe a ist nicht so auszulegen, daß er in Staaten, in denen bestimmte Straftaten mit einem mit Zwangsarbeit verbundenen Freiheitsentzug geahndet werden können, die Leistung von Zwangsarbeit auf Grund einer Verurteilung durch ein zuständiges Gericht ausschließt;

c) als „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ im Sinne dieses Absatzes gilt nicht:

i) jede nicht unter Buchstabe b genannte Arbeit oder Dienstleistung, die normalerweise von einer Person verlangt wird, der auf Grund einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung die Freiheit entzogen oder die aus einem solchen Freiheitsentzug bedingt entlassen worden ist;

ii) jede Dienstleistung militärischer Art sowie in Staaten, in denen die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt wird, jede

230 der Beilagen

7

law of conscientious objectors;

- (iii) Any service exacted in cases of emergency or calamity threatening the life or well-being of the community;
- (iv) Any work or service which forms part of normal civil obligations.

Article 9

1. Everyone has the right to liberty and security of person. No one shall be subjected to arbitrary arrest or detention. No one shall be deprived of his liberty except on such grounds and in accordance with such procedure as are established by law.

2. Anyone who is arrested shall be informed, at the time of arrest, of the reasons for his arrest and shall be promptly informed of any charges against him.

3. Anyone arrested or detained on a criminal charge shall be brought promptly before a judge or other officer authorized by law to exercise judicial power and shall be entitled to trial within a reasonable time or to release. It shall not be the general rule that persons awaiting trial shall be detained in custody, but release may be subject to guarantees to appear for trial, at any other stage of the judicial proceedings, and, should occasion arise, for execution of the judgement.

science en vertu de la loi;

- iii) Tout service exigé dans les cas de force majeure ou de sinistres qui menacent la vie ou le bien-être de la communauté;
- iv) Tout travail ou tout service formant partie des obligations civiles normales.

Article 9

1. Tout individu a droit à la liberté et à la sécurité de sa personne. Nul ne peut faire l'objet d'une arrestation ou d'une détention arbitraires. Nul ne peut être privé de sa liberté, si ce n'est pour des motifs et conformément à la procédure prévus par la loi.

2. Tout individu arrêté sera informé, au moment de son arrestation, des raisons de cette arrestation et recevra notification, dans le plus court délai, de toute accusation portée contre lui.

3. Tout individu arrêté ou détenu du chef d'une infraction pénale sera traduit dans le plus court délai devant un juge ou une autre autorité habilitée par la loi à exercer des fonctions judiciaires, et devra être jugé dans un délai raisonnable ou libéré. La détention de personnes qui attendent de passer en jugement ne doit pas être de règle, mais la mise en liberté peut être subordonnée à des garanties assurant la comparution de l'intéressé à l'audience, à tous les autres actes de la procédure et, le cas échéant, pour l'exécution du jugement.

für Wehrdienstverweigerer gesetzlich vorgeschriebene nationale Dienstleistung;

- iii) jede Dienstleistung im Falle von Notständen oder Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
- iv) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.

Artikel 9

(1) Jedermann hat ein Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit. Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden. Niemand darf seine Freiheit entzogen werden, es sei denn aus gesetzlich bestimmten Gründen und unter Beachtung des im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens.

(2) Jeder Festgenommene ist bei seiner Festnahme über die Gründe der Festnahme zu unterrichten, und die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen sind ihm unverzüglich mitzuteilen.

(3) Jeder, der unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, muß unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Amtsperson vorgeführt werden und hat Anspruch auf ein Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung aus der Haft. Es darf nicht allgemeine Regel sein, daß Personen, die eine gerichtliche Aburteilung erwarten, in Haft gehalten werden; doch kann die Freilassung davon abhängig gemacht werden, daß für das Erscheinen zur Hauptverhandlung oder zu jedem Abschnitt des gerichtlichen Verfahrens und gegebenenfalls zur Vollstreckung des Urteils Sicherheit geleistet wird.

4. Anyone who is deprived of his liberty by arrest or detention shall be entitled to take proceedings before a court, in order that that court may decide without delay on the lawfulness of his detention and order his release if the detention is not lawful.

5. Anyone who has been the victim of unlawful arrest or detention shall have an enforceable right to compensation.

Article 10

1. All persons deprived of their liberty shall be treated with humanity and with respect for the inherent dignity of the human person.

2. (a) Accused persons shall, save in exceptional circumstances, be segregated from convicted persons and shall be subject to separate treatment appropriate to their status as unconvicted persons;

(b) Accused juvenile persons shall be separated from adults and brought as speedily as possible for adjudication.

3. The penitentiary system shall comprise treatment of prisoners the essential aim of which shall be their reformation and social rehabilitation. Juvenile offenders shall be segregated from adults and be accorded treatment appropriate to their age and legal status.

Article 11

No one shall be imprisoned merely on the ground of inability to fulfil a contractual obligation.

Article 12

1. Everyone lawfully within the territory of a State shall, within that territory, have the right to liberty of movement and freedom to choose his residence.

4. Quiconque se trouve privé de sa liberté par arrestation ou détention a le droit d'introduire un recours devant un tribunal afin que celui-ci statue sans délai sur la légalité de sa détention et ordonne sa libération si la détention est illégale.

5. Tout individu victime d'arrestation ou de détention illégales a droit à réparation.

Article 10

1. Toute personne privée de sa liberté est traitée avec humanité et avec le respect de la dignité inhérente à la personne humaine.

2. a) Les prévenus sont, sauf dans des circonstances exceptionnelles, séparés des condamnés et sont soumis à un régime distinct, approprié à leur condition de personnes non condamnées;

b) Les jeunes prévenus sont séparés des adultes et il est décidé de leur cas aussi rapidement que possible.

3. Le régime pénitentiaire comporte un traitement des condamnés dont le but essentiel est leur amendement et leur reclassement social. Les jeunes délinquants sont séparés des adultes et soumis à un régime approprié à leur âge et à leur statut légal.

Article 11

Nul ne peut être emprisonné pour la seule raison qu'il n'est pas en mesure d'exécuter une obligation contractuelle.

Article 12

1. Quiconque se trouve légalement sur le territoire d'un Etat a le droit d'y circuler librement et d'y choisir librement sa résidence.

(4) Jeder, dem seine Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen ist, hat das Recht, ein Verfahren vor einem Gericht zu beantragen, damit dieses unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheiden und seine Entlassung anordnen kann, falls die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist.

(5) Jeder, der unrechtmäßig festgenommen oder in Haft gehalten worden ist, hat einen Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 10

(1) Jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, muß menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden.

(2) a) Beschuldigte sind, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, von Verurteilten getrennt unterzubringen und so zu behandeln, wie es ihrer Stellung als Nichtverurteilte entspricht;

b) jugendliche Beschuldigte sind von Erwachsenen zu trennen, und es hat so schnell wie möglich ein Urteil zu ergehen.

(3) Der Strafvollzug schließt eine Behandlung der Gefangenen ein, die vornehmlich auf ihre Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung hinzielt. Jugendliche Straffällige sind von Erwachsenen zu trennen und ihrem Alter und ihrer Rechtsstellung entsprechend zu behandeln.

Artikel 11

Niemand darf nur deswegen in Haft genommen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

Artikel 12

(1) Jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen.

230 der Beilagen

9

2. Everyone shall be free to leave any country, including his own.

3. The above-mentioned rights shall not be subject to any restrictions except those which are provided by law, are necessary to protect national security, public order (ordre public), public health or morals or the rights and freedoms of others, and are consistent with the other rights recognized in the present Covenant.

4. No one shall be arbitrarily deprived of the right to enter his own country.

Article 13

An alien lawfully in the territory of a State Party to the present Covenant may be expelled therefrom only in pursuance of a decision reached in accordance with law and shall, except where compelling reasons of national security otherwise require, be allowed to submit the reasons against his expulsion and to have his case reviewed by, and be represented for the purpose before, the competent authority or a person or persons especially designated by the competent authority.

Article 14

1. All persons shall be equal before the courts and tribunals. In the determination of any criminal charge against him, or of his rights and obligations in a suit at law, everyone shall be entitled to a fair and public hearing by a competent, independent and impartial tribunal established by law. The Press and the public may be excluded from all or part of a trial for reasons of morals, public order (ordre public) or national security in a democratic society, or when the interest of the private lives of the parties so requires, or to the extent strictly necessary in the opinion

2. Toute personne est libre de quitter n'importe quel pays, y compris le sien.

3. Les droits mentionnés ci-dessus ne peuvent être l'objet de restrictions que si celles-ci sont prévues par la loi, nécessaires pour protéger la sécurité nationale, l'ordre public, la santé ou la moralité publiques, ou les droits et libertés d'autrui, et compatibles avec les autres droits reconnus par le présent Pacte.

4. Nul ne peut être arbitrairement privé du droit d'entrer dans son propre pays.

Article 13

Un étranger qui se trouve légalement sur le territoire d'un Etat partie au présent Pacte ne peut en être expulsé qu'en exécution d'une décision prise conformément à la loi et, à moins que des raisons impérieuses de sécurité nationale ne s'y opposent, il doit avoir la possibilité de faire valoir les raisons qui militent contre son expulsion et de faire examiner son cas par l'autorité compétente, ou par une ou plusieurs personnes spécialement désignées par ladite autorité, en se faisant représenter à cette fin.

Article 14

1. Tous sont égaux devant les tribunaux et les cours de justice. Toute personne a droit à ce que sa cause soit entendue équitablement et publiquement par un tribunal compétent, indépendant et impartial, établi par la loi, qui décidera soit du bien-fondé de toute accusation en matière pénale dirigée contre elle, soit des contestations sur ses droits et obligations de caractère civil. Le huis clos peut être prononcé pendant la totalité ou une partie du procès soit dans l'intérêt des bonnes mœurs, de l'ordre public ou de la sécurité nationale dans une société démocratique, soit

(2) Jedermann steht es frei, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen.

(3) Die oben erwähnten Rechte dürfen nur eingeschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen und zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist und die Einschränkungen mit den übrigen in diesem Pakt anerkannten Rechten vereinbar sind.

(4) Niemand darf willkürlich das Recht entzogen werden, in sein eigenes Land einzureisen.

Artikel 13

Ein Ausländer, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates aufhält, kann aus diesem nur auf Grund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden; und es ist ihm, sofern nicht zwingende Gründe der nationalen Sicherheit entgegenstehen, Gelegenheit zu geben, die gegen seine Ausweisung sprechenden Gründe vorzubringen und diese Entscheidung durch die zuständige Behörde oder durch eine oder mehrere von dieser Behörde besonders bestimmte Personen nachprüfen und sich dabei vertreten zu lassen.

Artikel 14

(1) Alle Menschen sind vor Gericht gleich. Jedermann hat Anspruch darauf, daß über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht und in billiger Weise öffentlich verhandelt wird. Aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung (ordre public) oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft oder wenn es im Interesse des Privatlebens der Parteien erforderlich ist oder — soweit dies

of the court in special circumstances where publicity would prejudice the interests of justice; but any judgement rendered in a criminal case or in a suit at law shall be made public except where the interest of juvenile persons otherwise requires or the proceedings concern matrimonial disputes or the guardianship of children.

2. Everyone charged with a criminal offence shall have the right to be presumed innocent until proved guilty according to law.

3. In the determination of any criminal charge against him, everyone shall be entitled to the following minimum guarantees, in full equality:

- (a) To be informed promptly and in detail in a language which he understands of the nature and cause of the charge against him;
- (b) To have adequate time and facilities for the preparation of his defence and to communicate with counsel of his own choosing;
- (c) To be tried without undue delay;
- (d) To be tried in his presence, and to defend himself in person or through legal assistance of his own choosing; to be informed, if he does not have legal assistance, of this right; and to have legal assistance, assigned to him, in any case where the interests of justice so require, and without payment by him in any such case if he does not have sufficient means to pay for it;

lorsque l'intérêt de la vie privée des parties en cause l'exige, soit encore dans la mesure où le tribunal l'estimera absolument nécessaire, lorsqu'en raison des circonstances particulières de l'affaire la publicité nuirait aux intérêts de la justice; cependant, tout jugement rendu en matière pénale ou civile sera public, sauf si l'intérêt de mineurs exige qu'il en soit autrement ou si le procès porte sur des différends matrimoniaux ou sur la tutelle des enfants.

2. Toute personne accusée d'une infraction pénale est présumée innocente jusqu'à ce que sa culpabilité ait été légalement établie.

3. Toute personne accusée d'une infraction pénale a droit, en pleine égalité, au moins aux garanties suivantes:

- a) A être informée, dans le plus court délai, dans une langue qu'elle comprend et de façon détaillée, de la nature et des motifs de l'accusation portée contre elle;
- b) A disposer du temps et des facilités nécessaires à la préparation de sa défense et à communiquer avec le conseil de son choix;
- c) A être jugée sans retard excessif;
- d) A être présente au procès et à se défendre elle-même ou à avoir l'assistance d'un défenseur de son choix; si elle n'a pas de défenseur, à être informée de son droit d'en avoir un, et, chaque fois que l'intérêt de la justice l'exige, à se voir attribuer d'office un défenseur, sans frais, si elle n'a pas les moyens de le rémunérer;

nach Auffassung des Gerichts unbedingt notwendig ist — unter besonderen Umständen, in denen die Öffentlichkeit des Verfahrens die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde, können Presse und Öffentlichkeit während der ganzen oder eines Teils der Verhandlung ausgeschlossen werden; jedes Urteil in einer Straf- oder Zivilsache ist jedoch öffentlich zu verkünden, sofern nicht die Interessen Jugendlicher dem entgegenstehen oder das Verfahren Ehestreitigkeiten oder die Vormundschaft über Kinder betrifft.

(2) Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat Anspruch darauf, bis zu dem im gesetzlichen Verfahren erbrachten Nachweis seiner Schuld als unschuldig zu gelten.

(3) Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat in gleicher Weise im Verfahren Anspruch auf folgende Mindestgarantien:

- a) er ist unverzüglich und im einzelnen in einer ihm verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Anklage zu unterrichten;
- b) er muß hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung und zum Verkehr mit einem Verteidiger seiner Wahl haben;
- c) es muß ohne unangemessene Verzögerung ein Urteil gegen ihn ergehen;
- d) er hat das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm ein Verteidiger unentgeltlich zu

<p>(e) To examine, or have examined, the witnesses against him and to obtain the attendance and examination of witnesses on his behalf under the same conditions as witnesses against him;</p>	<p>e) A interroger ou faire interroger les témoins à charge et à obtenir la comparution et l'interrogatoire des témoins à décharge dans les mêmes conditions que les témoins à charge;</p>	<p>bestellen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;</p> <p>e) er darf Fragen an die Belastungszeugen stellen oder stellen lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter den für die Belastungszeugen geltenden Bedingungen erwirken;</p>
<p>(f) To have the free assistance of an interpreter if he cannot understand or speak the language used in court;</p>	<p>f) A se faire assister gratuitement d'un interprète si elle ne comprend pas ou ne parle pas la langue employée à l'audience;</p>	<p>f) er kann die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers verlangen, wenn er die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht;</p>
<p>(g) Not to be compelled to testify against himself or to confess guilt.</p>	<p>g) A ne pas être forcée de témoigner contre elle-même ou de s'avouer coupable.</p>	<p>g) er darf nicht gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.</p>
<p>4. In the case of juvenile persons, the procedure shall be such as will take account of their age and the desirability of promoting their rehabilitation.</p>	<p>4. La procédure applicable aux jeunes gens qui ne sont pas encore majeurs au regard de la loi pénale tiendra compte de leur âge et de l'intérêt que présente leur rééducation.</p>	<p>(4) Gegen Jugendliche ist das Verfahren in einer Weise zu führen, die ihrem Alter entspricht und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft fördert.</p>
<p>5. Everyone convicted of a crime shall have the right to his conviction and sentence being reviewed by a higher tribunal according to law.</p>	<p>5. Toute personne déclarée coupable d'une infraction a le droit de faire examiner par une juridiction supérieure la déclaration de culpabilité et la condamnation, conformément à la loi.</p>	<p>(5) Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil entsprechend dem Gesetz durch ein Gericht höherer Instanz nachprüfen zu lassen.</p>
<p>6. When a person has by a final decision been convicted of a criminal offence and when subsequently his conviction has been reversed or he has been pardoned on the ground that a new or newly discovered fact shows conclusively that there has been a miscarriage of justice, the person who has suffered punishment as a result of such conviction shall be compensated according to law, unless it is proved that the non-disclosure of the unknown fact in time is wholly or partly attributable to him.</p>	<p>6. Lorsqu'une condamnation pénale définitive est ultérieurement annulée ou lorsque la grâce est accordée parce qu'un fait nouveau ou nouvellement révélé prouve qu'il s'est produit une erreur judiciaire, la personne qui a subi une peine à raison de cette condamnation sera indemnisée, conformément à la loi, à moins qu'il ne soit prouvé que la non-révélation en temps utile du fait inconnu lui est imputable en tout ou partie.</p>	<p>(6) Ist jemand wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und ist das Urteil später aufgehoben oder der Verurteilte begnadigt worden, weil eine neue oder eine neu bekannt gewordene Tatsache schlüssig beweist, daß ein Fehlurteil vorlag, so ist derjenige, der auf Grund eines solchen Urteils eine Strafe verbüßt hat, entsprechend dem Gesetz zu entschädigen, sofern nicht nachgewiesen wird, daß das nicht rechtzeitige Bekanntwerden der betreffenden Tatsache ganz oder teilweise ihm zuzuschreiben ist.</p>
<p>7. No one shall be liable to be tried or punished again for an offence for which he has already been finally convicted or acquitted in accordance with</p>	<p>7. Nul ne peut être poursuivi ou puni en raison d'une infraction pour laquelle il a déjà été acquitté ou condamné par un jugement définitif conformé-</p>	<p>(7) Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht jedes Landes rechtskräftig verurteilt</p>

the law and penal procedure of each country.

Article 15

1. No one shall be held guilty of any criminal offence on account of any act or omission which did not constitute a criminal offence, under national or international law, at the time when it was committed. Nor shall a heavier penalty be imposed than the one that was applicable at the time when the criminal offence was committed. If, subsequent to the commission of the offence, provision is made by law for the imposition of a lighter penalty, the offender shall benefit thereby.

2. Nothing in this article shall prejudice the trial and punishment of any person for any act or omission which, at the time when it was committed, was criminal according to the general principles of law recognized by the community of nations.

Article 16

Everyone shall have the right to recognition everywhere as a person before the law.

Article 17

1. No one shall be subjected to arbitrary or unlawful interference with his privacy, family, home or correspondence, nor to unlawful attacks on his honour and reputation.

2. Everyone has the right to the protection of the law against such interference or attacks.

Article 18

1. Everyone shall have the right to freedom of thought, conscience and religion. This right shall include freedom to have or to adopt a religion or belief of his choice, and freedom, either individually or in community with others and in

ment à la loi et à la procédure pénale de chaque pays.

Article 15

1. Nul ne sera condamné pour des actions ou omissions qui ne constitueraient pas un acte délictueux d'après le droit national ou international au moment où elles ont été commises. De même, il ne sera infligé aucune peine plus forte que celle qui était applicable au moment où l'infraction a été commise. Si, postérieurement à cette infraction, la loi prévoit l'application d'une peine plus légère, le délinquant doit en bénéficier.

2. Rien dans le présent article ne s'oppose au jugement ou à la condamnation de tout individu en raison d'actes ou omissions qui, au moment où ils ont été commis, étaient tenus pour criminels, d'après les principes généraux de droit reconnus par l'ensemble des nations.

Article 16

Chacun a droit à la reconnaissance en tous lieux de sa personnalité juridique.

Article 17

1. Nul ne sera l'objet d'immixtions arbitraires ou illégales dans sa vie privée, sa famille, son domicile ou sa correspondance, ni d'atteintes illégales à son honneur et à sa réputation.

2. Toute personne a droit à la protection de la loi contre de telles immixtions ou de telles atteintes.

Article 18

1. Toute personne a droit à la liberté de pensée, de conscience et de religion; ce droit implique la liberté d'avoir ou d'adopter une religion ou une conviction de son choix, ainsi que la liberté de manifester sa religion ou sa conviction, indi-

oder freigesprochen worden ist, erneut verfolgt oder bestraft werden.

Artikel 15

(1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden.

(2) Dieser Artikel schließt die Verurteilung oder Bestrafung einer Person wegen einer Handlung oder Unterlassung nicht aus, die im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von der Völkergemeinschaft anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war.

Artikel 16

Jedermann hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 17

(1) Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 18

(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfaßt die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltan-

230 der Beilagen

13

public or private, to manifest his religion or belief in worship, observance, practice and teaching.

2. No one shall be subject to coercion which would impair his freedom to have or to adopt a religion or belief of his choice.

3. Freedom to manifest one's religion or beliefs may be subject only to such limitations as are prescribed by law and are necessary to protect public safety, order, health, or morals or the fundamental rights and freedoms of others.

4. The States Parties to the present Covenant undertake to have respect for the liberty of parents and, when applicable, legal guardians to ensure the religious and moral education of their children in conformity with their own convictions.

Article 19

1. Everyone shall have the right to hold opinions without interference.

2. Everyone shall have the right to freedom of expression; this right shall include freedom to seek, receive and impart information and ideas of all kinds, regardless of frontiers, either orally, in writing or in print, in the form of art, or through any other media of his choice.

3. The exercise of the rights provided for in paragraph 2 of this article carries with it special duties and responsibilities. It may therefore be subject to certain restrictions, but these shall only be such as are provided by law and are necessary:

(a) For respect of the rights or reputations of others;

viduellement ou en commun, tant en public qu'en privé, par le culte et l'accomplissement des rites, les pratiques et l'enseignement.

2. Nul ne subira de contrainte pouvant porter atteinte à sa liberté d'avoir ou d'adopter une religion ou une conviction de son choix.

3. La liberté de manifester sa religion ou ses convictions ne peut faire l'objet que des seules restrictions prévues par la loi et qui sont nécessaires à la protection de la sécurité, de l'ordre et de la santé publique, ou de la morale ou des libertés et droits fondamentaux d'autrui.

4. Les Etats parties au présent Pacte s'engagent à respecter la liberté des parents et, le cas échéant, des tuteurs légaux, de faire assurer l'éducation religieuse et morale de leurs enfants conformément à leurs propres convictions.

Article 19

1. Nul ne peut être inquiété pour ses opinions.

2. Toute personne a droit à la liberté d'expression; ce droit comprend la liberté de rechercher, de recevoir et de répandre des informations et des idées de toute espèce, sans considération de frontières, sous une forme orale, écrite, imprimée ou artistique, ou par tout autre moyen de son choix.

3. L'exercice des libertés prévues au paragraphe 2 du présent article comporte des devoirs spéciaux et des responsabilités spéciales. Il peut en conséquence être soumis à certaines restrictions qui doivent toutefois être expressément fixées par la loi et qui sont nécessaires:

a) Au respect des droits ou de la réputation d'autrui;

schauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion und Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls Vormunds oder sonstigen Sachwalters zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Artikel 19

(1) Jedermann hat das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit.

(2) Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(3) Die Ausübung der in Absatz 2 vorgesehenen Rechte ist mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden. Sie kann daher bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

a) für die Achtung der Rechte oder des Rufs anderer;

(b) For the protection of national security or of public order (ordre public), or of public health or morals.

Article 20

1. Any propaganda for war shall be prohibited by law.

2. Any advocacy of national, racial or religious hatred that constitutes incitement to discrimination, hostility or violence shall be prohibited by law.

Article 21

The right of peaceful assembly shall be recognized. No restrictions may be placed on the exercise of this right other than those imposed in conformity with the law and which are necessary in a democratic society in the interests of national security or public safety, public order (ordre public), the protection of public health or morals or the protection of the rights and freedoms of others.

Article 22

1. Everyone shall have the right to freedom of association with others, including the right to form and join trade unions for the protection of his interests.

2. No restrictions may be placed on the exercise of this right other than those which are prescribed by law and which are necessary in a democratic society in the interests of national security or public safety, public order (ordre public), the protection of public health or morals or the protection of the rights and freedoms of others. This article shall not prevent the imposition of lawful restrictions on members of the armed forces and of the police in their exercise of this right.

b) A la sauvegarde de la sécurité nationale, de l'ordre public, de la santé ou de la moralité publiques.

Article 20

1. Toute propagande en faveur de la guerre est interdite par la loi.

2. Tout appel à la haine nationale, raciale ou religieuse qui constitue une incitation à la discrimination, à l'hostilité ou à la violence est interdit par la loi.

Article 21

Le droit de réunion pacifique est reconnu. L'exercice de ce droit ne peut faire l'objet que des seules restrictions imposées conformément à la loi et qui sont nécessaires dans une société démocratique, dans l'intérêt de la sécurité nationale, de la sûreté publique, de l'ordre public ou pour protéger la santé ou la moralité publiques, ou les droits et les libertés d'autrui.

Article 22

1. Toute personne a le droit de s'associer librement avec d'autres, y compris le droit de constituer des syndicats et d'y adhérer pour la protection de ses intérêts.

2. L'exercice de ce droit ne peut faire l'objet que des seules restrictions prévues par la loi et qui sont nécessaires dans une société démocratique, dans l'intérêt de la sécurité nationale, de la sûreté publique, de l'ordre public, ou pour protéger la santé ou la moralité publiques ou les droits et les libertés d'autrui. Le présent article n'empêche pas de soumettre à des restrictions légales l'exercice de ce droit par les membres des forces armées et de la police.

b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Artikel 20

(1) Jede Kriegspropaganda wird durch Gesetz verboten.

(2) Jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Haß, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, wird durch Gesetz verboten.

Artikel 21

Das Recht, sich friedlich zu versammeln, wird anerkannt. Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 22

(1) Jedermann hat das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschließen; sowie zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten.

(2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel steht gesetzlichen Einschränkungen der Ausübung dieses Rechts für Angehörige der Streitkräfte oder der Polizei nicht entgegen.

230 der Beilagen

15

3. Nothing in this article shall authorize States Parties to the International Labour Organisation Convention of 1948 concerning Freedom of Association and Protection of the Right to Organize to take legislative measures which would prejudice, or to apply the law in such a manner as to prejudice, the guarantees provided for in that Convention.

Article 23

1. The family is the natural and fundamental group unit of society and is entitled to protection by society and the State.

2. The right of men and women of marriageable age to marry and to found a family shall be recognized.

3. No marriage shall be entered into without the free and full consent of the intending spouses.

4. States Parties to the present Covenant shall take appropriate steps to ensure equality of rights and responsibilities of spouses as to marriage, during marriage and at its dissolution. In the case of dissolution, provision shall be made for the necessary protection of any children.

Article 24

1. Every child shall have, without any discrimination as to race, colour, sex, language, religion, national or social origin, property or birth, the right to such measures of protection as are required by his status as a minor, on the part of his family, society and the State.

2. Every child shall be registered immediately after birth and shall have a name.

3. Every child has the right to acquire a nationality.

3. Aucune disposition du présent article ne permet aux Etats parties à la Convention de 1948 de l'Organisation internationale du Travail concernant la liberté syndicale et la protection du droit syndical de prendre des mesures législatives portant atteinte — ou d'appliquer la loi de façon à porter atteinte — aux garanties prévues dans ladite convention.

Article 23

1. La famille est l'élément naturel et fondamental de la société et a droit à la protection de la société et de l'Etat.

2. Le droit de se marier et de fonder une famille est reconnu à l'homme et à la femme à partir de l'âge nubile.

3. Nul mariage ne peut être conclu sans le libre et plein consentement des futurs époux.

4. Les Etats parties au présent Pacte prendront les mesures appropriées pour assurer l'égalité de droits et de responsabilités des époux au regard du mariage, durant le mariage et lors de sa dissolution. En cas de dissolution, des dispositions seront prises afin d'assurer aux enfants la protection nécessaire.

Article 24

1. Tout enfant, sans discrimination aucune fondée sur la race, la couleur, le sexe, la langue, la religion, l'origine nationale ou sociale, la fortune ou la naissance, a droit, de la part de sa famille, de la société et de l'Etat, aux mesures de protection qu'exige sa condition de mineur.

2. Tout enfant doit être enregistré immédiatement après sa naissance et avoir un nom.

3. Tout enfant a le droit d'acquérir une nationalité.

(3) Keine Bestimmung dieses Artikels ermächtigt die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen oder Gesetze so anzuwenden, daß die Garantien des oben genannten Übereinkommens beeinträchtigt werden.

Artikel 23

(1) Die Familie ist die natürliche Kernzelle der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

(2) Das Recht von Mann und Frau, im heiratsfähigen Alter eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, wird anerkannt.

(3) Eine Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

(4) Die Vertragsstaaten werden durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, daß die Ehegatten gleiche Rechte und Pflichten bei der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe haben. Für den nötigen Schutz der Kinder im Fall einer Auflösung der Ehe ist Sorge zu tragen.

Artikel 24

(1) Jedes Kind hat ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens oder der Geburt das Recht auf diejenigen Schutzmaßnahmen durch seine Familie, die Gesellschaft und den Staat, die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert.

(2) Jedes Kind muß unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register eingetragen werden und einen Namen erhalten.

(3) Jedes Kind hat das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben.

Article 25

Every citizen shall have the right and the opportunity, without any of the distinctions mentioned in article 2 and without unreasonable restrictions:

- (a) To take part in the conduct of public affairs, directly or through freely chosen representatives;
- (b) To vote and to be elected at genuine periodic elections which shall be by universal and equal suffrage and shall be held by secret ballot, guaranteeing the free expression of the will of the electors;
- (c) To have access, on general terms of equality, to public service in his country.

Article 26

All persons are equal before the law and are entitled without any discrimination to the equal protection of the law. In this respect, the law shall prohibit any discrimination and guarantee to all persons equal and effective protection against discrimination on any ground such as race, colour, sex, language, religion, political or other opinion, national or social origin, property, birth or other status.

Article 27

In those States in which ethnic, religious or linguistic minorities exist, persons belonging to such minorities shall not be denied the right, in community with the other members of their group, to enjoy their own culture, to profess and practise their own religion, or to use their own language.

Article 25

Tout citoyen a le droit et la possibilité, sans aucune des discriminations visées à l'article 2 et sans restrictions déraisonnables:

- a) De prendre part à la direction des affaires publiques, soit directement, soit par l'intermédiaire de représentants librement choisis;
- b) De voter et d'être élu, au cours d'élections périodiques, honnêtes, au suffrage universel et égal et au scrutin secret, assurant l'expression libre de la volonté des électeurs;
- c) D'accéder, dans des conditions générales d'égalité, aux fonctions publiques de son pays.

Article 26

Toutes les personnes sont égales devant la loi et ont droit sans discrimination à une égale protection de la loi. A cet égard, la loi doit interdire toute discrimination et garantir à toutes les personnes une protection égale et efficace contre toute discrimination, notamment de race, de couleur, de sexe, de langue, de religion, d'opinion politique et de toute autre opinion, d'origine nationale ou sociale, de fortune, de naissance ou de toute autre situation.

Article 27

Dans les Etats où il existe des minorités ethniques, religieuses ou linguistiques, les personnes appartenant à ces minorités ne peuvent être privées du droit d'avoir, en commun avec les autres membres de leur groupe, leur propre vie culturelle, de professer et de pratiquer leur propre religion, ou d'employer leur propre langue.

Artikel 25

Jeder Staatsbürger hat das Recht und die Möglichkeit, ohne Unterschied nach den im Artikel 2 genannten Merkmalen und ohne unangemessene Einschränkungen

- a) an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen;
- b) bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden;
- c) unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit zu öffentlichen Ämtern seines Landes zugelassen zu werden.

Artikel 26

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Statuts, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.

Artikel 27

In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und ausüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.

230 der Beilagen

17

PART IV

Article 28

1. There shall be established a Human Rights Committee (hereafter referred to in the present Covenant as the Committee). It shall consist of eighteen members and shall carry out the functions hereinafter provided.

2. The Committee shall be composed of nationals of the States Parties to the present Covenant who shall be persons of high moral character and recognized competence in the field of human rights, consideration being given to the usefulness of the participation of some persons having legal experience.

3. The members of the Committee shall be elected and shall serve in their personal capacity.

Article 29

1. The members of the Committee shall be elected by secret ballot from a list of persons possessing the qualifications prescribed in article 28 and nominated for the purpose by the States Parties to the present Covenant.

2. Each State Party to the present Covenant may nominate not more than two persons. These persons shall be nationals of the nominating State.

3. A Person shall be eligible for renomination.

Article 30

1. The initial election shall be held no later than six months after the date of the entry into force of the present Covenant.

2. At least four months before the date of each election to the Committee, other than an election to fill a vacancy declared in accordance with article 34, the Secretary-General of the United Nations shall

QUATRIEME PARTIE

Article 28

1. Il est institué un Comité des droits de l'homme (ci-après dénommé le Comité dans le présent Pacte). Ce comité est composé de dix-huit membres et a les fonctions définies ci-dessous.

2. Le Comité est composé de ressortissants des Etats parties au présent Pacte, qui doivent être des personnalités de haute moralité et possédant une compétence reconnue dans le domaine des droits de l'homme. Il sera tenu compte de l'intérêt que présente la participation aux travaux du Comité de quelques personnes ayant une expérience juridique.

3. Les membres du Comité sont élus et siègent à titre individuel.

Article 29

1. Les membres du Comité sont élus au scrutin secret sur une liste de personnes réunissant les conditions prévues à l'article 28, et présentées à cet effet par les Etats parties au présent Pacte.

2. Chaque Etat partie au présent Pacte peut présenter deux personnes au plus. Ces personnes doivent être des ressortissants de l'Etat qui les présente.

3. La même personne peut être présentée à nouveau.

Article 30

1. La première élection aura lieu au plus tard six mois après la date de l'entrée en vigueur du présent Pacte.

2. Quatre mois au moins avant la date de toute élection au Comité, autre qu'une élection en vue de pourvoir à une vacance déclarée conformément à l'article 34, le Secrétaire général de l'Organisation des

TEIL IV

Artikel 28

(1) Es wird ein Ausschuss für Menschenrechte (im folgenden als „Ausschuß“ bezeichnet) errichtet. Er besteht aus 18 Mitgliedern und nimmt die nachstehend festgelegten Aufgaben wahr.

(2) Der Ausschuss setzt sich aus Staatsangehörigen der Vertragsstaaten zusammen, die Persönlichkeiten von hohem sittlichem Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte sind, wobei die Zweckmäßigkeit der Beteiligung von Personen mit juristischer Erfahrung zu berücksichtigen ist.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden in ihrer persönlichen Eigenschaft gewählt und sind in dieser Eigenschaft tätig.

Artikel 29

(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die die im Artikel 28 vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen und von den Vertragsstaaten dafür vorgeschlagen worden sind.

(2) Jeder Vertragsstaat darf höchstens zwei Personen vorschlagen. Diese müssen Staatsangehörige des sie vorschlagenden Staates sein.

(3) Eine Person kann wieder vorgeschlagen werden.

Artikel 30

(1) Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Paktes statt.

(2) Spätestens vier Monate vor jeder Wahl zum Ausschuss — außer bei einer Wahl zur Besetzung eines gemäß Artikel 34 für frei geworden erklärten Sitzes — fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die

address a written invitation to the States Parties to the present Covenant to submit their nominations for membership of the Committee within three months.

3. The Secretary-General of the United Nations shall prepare a list in alphabetical order of all the persons thus nominated, with an indication of the States Parties which have nominated them, and shall submit it to the States Parties to the present Covenant no later than one month before the date of each election.

4. Elections of the members of the Committee shall be held at a meeting of the States Parties to the present Covenant convened by the Secretary-General of the United Nations at the Headquarters of the United Nations. At that meeting, for which two thirds of the States Parties to the present Covenant shall constitute a quorum, the persons elected to the Committee shall be those nominees who obtain the largest number of votes and an absolute majority of the votes of the representatives of States Parties present and voting.

Article 31

1. The Committee may not include more than one national of the same State.

2. In the election of the Committee, consideration shall be given to equitable geographical distribution of membership and to the representation of the different forms of civilization and of the principal legal systems.

Article 32

1. The members of the Committee shall be elected for a term of four years. They shall be eligible for re-election if renominated. However, the terms of nine of the members elected at the first election shall expire at the end of two years; immediately after the first election, the names of these

Nations Unies invite par écrit les Etats parties au présent Pacte à désigner, dans un délai de trois mois, les candidats qu'ils proposent comme membres du Comité.

3. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies dresse la liste alphabétique de toutes les personnes ainsi présentées en mentionnant les Etats parties qui les ont présentées et la communique aux Etats parties au présent Pacte au plus tard un mois avant la date de chaque élection.

4. Les membres du Comité sont élus au cours d'une réunion des Etats parties convoquée par le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies au Siège de l'Organisation. A cette réunion, où le quorum est constitué par les deux tiers des Etats parties au présent Pacte, sont élus membres du Comité les candidats qui obtiennent le plus grand nombre de voix et la majorité absolue des votes des représentants des Etats parties présents et votants.

Article 31

1. Le Comité ne peut comprendre plus d'un ressortissant d'un même Etat.

2. Pour les élections au Comité, il est tenu compte d'une répartition géographique équitable et de la représentation des diverses formes de civilisation ainsi que des principaux systèmes juridiques.

Article 32

1. Les membres du Comité sont élus pour quatre ans. Ils sont rééligibles s'ils sont présentés à nouveau. Toutefois, le mandat de neuf des membres élus lors de la première élection prend fin au bout de deux ans; immédiatement après la première élection, les noms de ces neuf membres sont tirés au sort

Vertragsstaaten schriftlich auf ihre Kandidaten für den Ausschuss innerhalb von drei Monaten vorzuschlagen.

(3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen fertigt eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie vorgeschlagen haben, an und übermittelt sie den Vertragsstaaten spätestens einen Monat vor jeder Wahl.

(4) Die Wahl der Ausschussmitglieder findet in einer vom Generalsekretär der Vereinten Nationen am Sitz dieser Organisation einberufenen Versammlung der Vertragsstaaten statt. In dieser Versammlung, die beschlußfähig ist, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Kandidaten als in den Ausschuss gewählt, die die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

Artikel 31

(1) Dem Ausschuss darf nicht mehr als ein Angehöriger jedes Staates angehören.

(2) Bei den Wahlen zum Ausschuss ist auf eine gerechte geographische Verteilung der Sitze und auf die Vertretung der verschiedenen Zivilisationsformen sowie der wesentlichen Rechtssysteme zu achten.

Artikel 32

(1) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wiedergewählt werden. Die Amtszeit von neun der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser neun Mitglieder vom Vor-

nine members shall be chosen by lot by the Chairman of the meeting referred to in article 30, paragraph 4.

2. Elections at the expiry of office shall be held in accordance with the preceding articles of this part of the present Covenant.

Article 33

1. If, in the unanimous opinion of the other members, a member of the Committee has ceased to carry out his functions for any cause other than absence of a temporary character, the Chairman of the Committee shall notify the Secretary-General of the United Nations, who shall then declare the seat of that member to be vacant.

2. In the event of the death or the resignation of a member of the Committee, the Chairman shall immediately notify the Secretary-General of the United Nations, who shall declare the seat vacant from the date of death or the date on which the resignation takes effect.

Article 34

1. When a vacancy is declared in accordance with article 33 and if the term of office of the member to be replaced does not expire within six months of the declaration of the vacancy, the Secretary-General of the United Nations shall notify each of the States Parties to the present Covenant, which may within two months submit nominations in accordance with article 29 for the purpose of filling the vacancy.

2. The Secretary-General of the United Nations shall prepare a list in alphabetical order of the persons thus nominated and shall submit it to the States Parties to the present Covenant. The election to fill the vacancy shall then take place in accordance with the relevant provisions of this part of the present Covenant.

par le Président de la réunion visée au paragraphe 4 de l'article 30.

2. A l'expiration du mandat, les élections ont lieu conformément aux dispositions des articles précédents de la présente partie du Pacte.

Article 33

1. Si, de l'avis unanime des autres membres, un membre du Comité a cessé de remplir ses fonctions pour toute cause autre qu'une absence de caractère temporaire, le Président du Comité en informe le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, qui déclare alors vacant le siège qu'occupait ledit membre.

2. En cas de décès ou de démission d'un membre du Comité, le Président en informe immédiatement le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, qui déclare le siège vacant à compter de la date du décès ou de celle à laquelle la démission prend effet.

Article 34

1. Lorsqu'une vacance est déclarée conformément à l'article 33 et si le mandat du membre à remplacer n'expire pas dans les six mois qui suivent la date à laquelle la vacance a été déclarée, le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies en avise les Etats parties au présent Pacte qui peuvent, dans un délai de deux mois, désigner des candidats conformément aux dispositions de l'article 29 en vue de pourvoir à la vacance.

2. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies dresse la liste alphabétique des personnes ainsi présentées et la communique aux Etats parties au présent Pacte. L'élection en vue de pourvoir à la vacance a lieu ensuite conformément aux dispositions pertinentes de la présente partie du Pacte.

sitzenden der in Artikel 30 Absatz 4 genannten Versammlung durch das Los bestimmt.

(2) Für Wahlen nach Ablauf einer Amtszeit gelten die Bestimmungen der vorstehenden Artikel dieses Teils des Paktes.

Artikel 33

(1) Nimmt ein Ausschußmitglied nach einstimmiger Feststellung der anderen Mitglieder seine Aufgaben aus einem anderen Grund als wegen vorübergehender Abwesenheit nicht mehr wahr, so teilt der Vorsitzende des Ausschusses dies dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit, der daraufhin den Sitz des betreffenden Mitgliedes für frei geworden erklärt.

(2) Der Vorsitzende teilt den Tod oder Rücktritt eines Ausschußmitgliedes unverzüglich dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit, der den Sitz vom Tag des Todes oder vom Wirksamwerden des Rücktritts an für freigeworden erklärt.

Artikel 34

(1) Wird ein Sitz nach Artikel 33 für frei geworden erklärt und läuft die Amtszeit des zu ersetzenden Mitglieds nicht innerhalb von sechs Monaten nach dieser Erklärung ab, so teilt der Generalsekretär der Vereinten Nationen dies allen Vertragsstaaten mit, die innerhalb von zwei Monaten nach Maßgabe des Artikels 29 Kandidaten zur Besetzung des freigewordenen Sitzes vorschlagen können.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen fertigt eine alphabetische Liste der auf diese Weise vorgeschlagenen Personen an und übermittelt sie den Vertragsstaaten. Sodann findet die Wahl zur Besetzung des freigewordenen Sitzes entsprechend den einschlägigen Bestimmungen dieses Teils des Paktes statt.

3. A member of the Committee elected to fill a vacancy declared in accordance with article 33 shall hold office for the remainder of the term of the member who vacated the seat on the Committee under the provisions of that article.

Article 35

The members of the Committee shall, with the approval of the General Assembly of the United Nations, receive emoluments from United Nations resources on such terms and conditions as the General Assembly may decide, having regard to the importance of the Committee's responsibilities.

Article 36

The Secretary-General of the United Nations shall provide the necessary staff and facilities for the effective performance of the functions of the Committee under the present Covenant.

Article 37

1. The Secretary-General of the United Nations shall convene the initial meeting of the Committee at the Headquarters of the United Nations.

2. After its initial meeting, the Committee shall meet at such times as shall be provided in its rules of procedure.

3. The Committee shall normally meet at the Headquarters of the United Nations or at the United Nations Office at Geneva.

Article 38

Every member of the Committee shall, before taking up his duties, make a solemn declaration in open committee that he will perform his functions impartially and conscientiously.

3. Tout membre du Comité élu à un siège déclaré vacant conformément à l'article 33 fait partie du Comité jusqu'à la date normale d'expiration du mandat du membre dont le siège est devenu vacant au Comité conformément aux dispositions dudit article.

Article 35

Les membres du Comité reçoivent, avec l'approbation de l'Assemblée générale des Nations Unies, des émoluments prélevés sur les ressources de l'Organisation des Nations Unies dans les conditions fixées par l'Assemblée générale, eu égard à l'importance des fonctions du Comité.

Article 36

Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies met à la disposition du Comité le personnel et les moyens matériels qui lui sont nécessaires pour s'acquitter efficacement des fonctions qui lui sont confiées en vertu du présent Pacte.

Article 37

1. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies convoque les membres du Comité, pour la première réunion, au Siège de l'Organisation.

2. Après sa première réunion, le Comité se réunit à toute occasion prévue par son règlement intérieur.

3. Les réunions du Comité ont normalement lieu au Siège de l'Organisation des Nations Unies ou à l'Office des Nations Unies à Genève.

Article 38

Tout membre du Comité doit, avant d'entrer en fonctions, prendre en séance publique l'engagement solennel de s'acquitter de ses fonctions en toute impartialité et en toute conscience.

(3) Die Amtszeit eines Ausschußmitgliedes, das auf einen nach Artikel 33 für frei geworden erklärten Sitz gewählt worden ist, dauert bis zum Ende der Amtszeit des Mitglieds, dessen Sitz im Ausschuß nach Maßgabe des genannten Artikels frei geworden ist.

Artikel 35

Die Ausschußmitglieder erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen; die näheren Einzelheiten werden von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bedeutung, die den Aufgaben des Ausschusses zukommt, festgesetzt.

Artikel 36

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuß das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Durchführung der ihm nach diesem Pakt obliegenden Aufgaben benötigt.

Artikel 37

(1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen beruft die erste Sitzung des Ausschusses am Sitz der Vereinten Nationen ein.

(2) Nach seiner ersten Sitzung tritt der Ausschuß zu den in seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Zeiten zusammen.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder beim Büro der Vereinten Nationen in Genf statt.

Artikel 38

Jedes Ausschußmitglied hat vor Aufnahme seiner Amtstätigkeit in öffentlicher Sitzung des Ausschusses feierlich zu erklären, daß es sein Amt unparteiisch und gewissenhaft ausüben werde.

230 der Beilagen

21

Article 39

1. The Committee shall elect its officers for a term of two years. They may be re-elected.

2. The Committee shall establish its own rules of procedure, but these rules shall provide, *inter alia*, that:

- (a) Twelve members shall constitute a quorum;
- (b) Decisions of the Committee shall be made by a majority vote of the members present.

Article 40

1. The States Parties to the present Covenant undertake to submit reports on the measures they have adopted which give effect to the rights recognized herein and on the progress made in the enjoyment of those rights:

- (a) Within one year of the entry into force of the present Covenant for the States Parties concerned;
- (b) Thereafter whenever the Committee so requests.

2. All reports shall be submitted to the Secretary-General of the United Nations, who shall transmit them to the Committee for consideration. Reports shall indicate the factors and difficulties, if any, affecting the implementation of the present Covenant.

3. The Secretary-General of the United Nations may, after consultation with the Committee, transmit to the specialized agencies concerned copies of such parts of the reports as may fall within their field of competence.

4. The Committee shall study the reports submitted by the States Parties to the present Covenant. It shall transmit its reports, and such general com-

Article 39

1. Le Comité élit son bureau pour une période de deux ans. Les membres du bureau sont rééligibles.

2. Le Comité établit lui-même son règlement intérieur; celui-ci doit, toutefois, contenir entre autres les dispositions suivantes:

- a) Le quorum est de douze membres;
- b) Les décisions du Comité sont prises à la majorité des membres présents.

Article 40

1. Les Etats parties au présent Pacte s'engagent à présenter des rapports sur les mesures qu'ils auront arrêtées et qui donnent effet aux droits reconnus dans le présent Pacte et sur les progrès réalisés dans la jouissance de ces droits:

- a) Dans un délai d'un an à compter de l'entrée en vigueur du présent Pacte, pour chaque Etat partie intéressé en ce qui le concerne;
- b) Par la suite, chaque fois que le Comité en fera la demande.

2. Tous les rapports seront adressés au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies qui les transmettra au Comité pour examen. Les rapports devront indiquer, le cas échéant, les facteurs et les difficultés qui affectent la mise en œuvre des dispositions du présent Pacte.

3. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies peut, après consultation du Comité, communiquer aux institutions spécialisées intéressées copie de toutes parties des rapports pouvant avoir trait à leur domaine de compétence.

4. Le Comité étudie les rapports présentés par les Etats parties au présent Pacte. Il adresse aux Etats parties ses propres rapports, ainsi que

Artikel 39

(1) Der Ausschuss wählt seinen Vorstand für zwei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands ist zulässig.

(2) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem folgende Bestimmungen enthalten muß:

- a) Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von zwölf Mitgliedern beschlußfähig;
- b) der Ausschuss faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 40

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte Berichte vorzulegen, und zwar

- a) innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Paktes für den betreffenden Vertragsstaat,
- b) danach jeweils auf Anforderung des Ausschusses.

(2) Alle Berichte sind dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln, der sie dem Ausschuss zur Prüfung weiterleitet. In den Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, die die Durchführung dieses Paktes behindern.

(3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen kann nach Beratung mit dem Ausschuss den Sonderorganisationen Abschriften der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Teile der Berichte zuleiten.

(4) Der Ausschuss prüft die von den Vertragsstaaten eingereichten Berichte. Er übersendet den Vertragsstaaten seine eigenen Berichte sowie ihm geeignet

ments as it may consider appropriate, to the States Parties. The Committee may also transmit to the Economic and Social Council these comments along with the copies of the reports it has received from States Parties to the present Covenant.

5. The States Parties to the present Covenant may submit to the Committee observations on any comments that may be made in accordance with paragraph 4 of this article.

Article 41

1. A State Party to the present Covenant may at any time declare under this article that it recognizes the competence of the Committee to receive and consider communications to the effect that a State Party claims that another State Party is not fulfilling its obligations under the present Covenant. Communications under this article may be received and considered only if submitted by a State Party which has made a declaration recognizing in regard to itself the competence of the Committee. No communication shall be received by the Committee if it concerns a State Party which has not made such a declaration. Communications received under this article shall be dealt with in accordance with the following procedure:

(a) If a State Party to the present Covenant considers that another State Party is not giving effect to the provisions of the present Covenant, it may, by written communication, bring the matter to the attention of that State Party. Within three months after the receipt of the communication, the receiving State shall afford the State which sent the communication an explanation or any other statement in writing clarifying the matter, which should include, to the

toutes observations générales qu'il jugerait appropriées. Le Comité peut également transmettre au Conseil économique et social ces observations accompagnées de copies des rapports qu'il a reçus d'Etats parties au présent Pacte.

5. Les Etats parties au présent Pacte peuvent présenter au Comité des commentaires sur toute observation qui serait faite en vertu du paragraphe 4 du présent article.

Article 41

1. Tout Etat partie au présent Pacte peut, en vertu du présent article, déclarer à tout moment qu'il reconnaît la compétence du Comité pour recevoir et examiner des communications dans lesquelles un Etat partie prétend qu'un autre Etat partie ne s'acquitte pas de ses obligations au titre du présent Pacte. Les communications présentées en vertu du présent article ne peuvent être reçues et examinées que si elles émanent d'un Etat partie qui a fait une déclaration reconnaissant, en ce qui le concerne, la compétence du Comité. Le Comité ne reçoit aucune communication intéressant un Etat partie qui n'a pas fait une telle déclaration. La procédure ci-après s'applique à l'égard des communications reçues conformément au présent article:

a) Si un Etat partie au présent Pacte estime qu'un autre Etat également partie à ce pacte n'en applique pas les dispositions, il peut appeler, par communication écrite, l'attention de cet Etat sur la question. Dans un délai de trois mois à compter de la réception de la communication, l'Etat destinataire fera tenir à l'Etat qui a adressé la communication des explications ou toutes autres déclarations écrites élucidant la question, qui devront comprendre, dans toute la mesure possible

erscheinende allgemeine Bemerkungen. Der Ausschuss kann diese Bemerkungen zusammen mit Abschriften der von den Vertragsstaaten empfangenen Berichte auch dem Wirtschafts- und Sozialrat zuleiten.

(5) Die Vertragsstaaten können dem Ausschuss Stellungnahmen zu den nach Absatz 4 abgegebenen Bemerkungen übermitteln.

Artikel 41

(1) Ein Vertragsstaat kann auf Grund dieses Artikels jederzeit erklären, daß er die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus diesem Pakt nicht nach. Mitteilungen auf Grund dieses Artikels können nur entgegengenommen und geprüft werden, wenn sie von einem Vertragsstaat eingereicht werden, der für sich selbst die Zuständigkeit des Ausschusses durch eine Erklärung anerkannt hat. Der Ausschuss darf keine Mitteilung entgegennehmen, die einen Vertragsstaat betrifft, der keine derartige Erklärung abgegeben hat. Auf Mitteilungen, die auf Grund dieses Artikels eingehen, ist folgendes Verfahren anzuwenden:

a) Ist ein Vertragsstaat der Auffassung, daß ein anderer Vertragsstaat die Bestimmungen dieses Paktes nicht durchführt, so kann er den anderen Staat durch eine schriftliche Mitteilung darauf hinweisen. Innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung hat der Empfangsstaat dem Staat, der die Mitteilung übersandt hat, in bezug auf die Sache eine schriftliche Erklärung oder sonstige Stellungnahme zu kommen zu lassen, die, soweit es möglich und angebracht ist, einen Hinweis

- extent possible and pertinent, reference to domestic procedures and remedies taken, pending, or available in the matter.
- (b) If the matter is not adjusted to the satisfaction of both States Parties concerned within six months after the receipt by the receiving State of the initial communication, either State shall have the right to refer the matter to the Committee, by notice given to the Committee and to the other State.
- (c) The Committee shall deal with a matter referred to it only after it has ascertained that all available domestic remedies have been invoked and exhausted in the matter, in conformity with the generally recognized principles of international law. This shall not be the rule where the application of the remedies is unreasonably prolonged.
- (d) The Committee shall hold closed meetings when examining communications under this article.
- (e) Subject to the provisions of sub-paragraph (c), the Committee shall make available its good offices to the States Parties concerned with a view to a friendly solution of the matter on the basis of respect for human rights and fundamental freedoms as recognized in the present Covenant.
- (f) In any matter referred to it, the Committee may call upon the States Parties
- et utile, des indications sur ses règles de procédure et sur les moyens de recours soit déjà utilisés, soit en instance, soit encore ouverts.
- b) Si, dans un délai de six mois à compter de la date de réception de la communication originale par l'Etat destinataire, la question n'est pas réglée à la satisfaction des deux Etats parties intéressés, l'un comme l'autre auront le droit de la soumettre au Comité, en adressant une notification au Comité ainsi qu'à l'autre Etat intéressé.
- c) Le Comité ne peut connaître d'une affaire qui lui est soumise qu'après s'être assuré que tous les recours internes disponibles ont été utilisés et épuisés, conformément aux principes de droit international généralement reconnus. Cette règle ne s'applique pas dans les cas où les procédures de recours excèdent les délais raisonnables.
- d) Le Comité tient ses séances à huis clos lorsqu'il examine les communications prévues au présent article.
- e) Sous réserve des dispositions de l'alinéa c, le Comité met ses bons offices à la disposition des Etats parties intéressés, afin de parvenir à une solution amiable de la question fondée sur le respect des droits de l'homme et des libertés fondamentales, tels que les reconnaît le présent Pacte.
- f) Dans toute affaire qui lui est soumise, le Comité peut demander aux Etats
- auf die in der Sache durchgeführten, anhängigen oder zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Verfahren und Rechtsmittel/Rechtsbehelfe enthalten soll.
- b) Wird die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der einleitenden Mitteilung bei dem Empfangsstaat zur Zufriedenheit der beiden beteiligten Vertragsstaaten geregelt, so hat jeder der beiden Staaten das Recht, die Sache dem Ausschuss zu unterbreiten, indem er diesem und dem anderen Staat eine entsprechende Mitteilung macht.
- c) Der Ausschuss befaßt sich mit einer ihm unterbreiteten Sache erst dann, wenn er sich Gewißheit verschafft hat, daß die in der Sache zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts eingelegt und erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Rechtsmittelverfahren/Verfahren bei der Anwendung des Rechtsbehelfs unangemessen lange gedauert hat.
- d) Der Ausschuss berät über Mitteilungen auf Grund dieses Artikels in nicht-öffentlicher Sitzung.
- e) Sofern die Voraussetzungen des Buchstaben c erfüllt sind, stellt der Ausschuss den beteiligten Vertragsstaaten seine guten Dienste zur Verfügung, um eine gültige Regelung der Sache auf der Grundlage der Achtung der in diesem Pakt anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten herbeizuführen.
- f) Der Ausschuss kann in jeder ihm unterbreiteten Sache die unter Buch-

concerned, referred to in sub-paragraph (b), to supply any relevant information.

- (g) The States Parties concerned, referred to in sub-paragraph (b), shall have the right to be represented when the matter is being considered in the Committee and to make submissions orally and/or in writing.
- (h) The Committee shall, within twelve months after the date of receipt of notice under sub-paragraph (b), submit a report:
- (i) If a solution within the terms of sub-paragraph (e) is reached, the Committee shall confine its report to a brief statement of the facts and of the solution reached;
- (ii) If a solution within the terms of sub-paragraph (e) is not reached, the Committee shall confine its report to a brief statement of the facts; the written submissions and record of the oral submissions made by the States Parties concerned shall be attached to the report.

In every matter, the report shall be communicated to the States Parties concerned.

2. The provisions of this article shall come into force when ten States Parties to the present Covenant have made declarations under paragraph 1 of this article. Such declarations shall be deposited by the States Parties with the Secretary-General of the United Nations, who shall transmit copies thereof to the other States Parties. A declaration may be withdrawn at any time by notification to

parties intéressés visés à l'alinéa b de lui fournir tout renseignement pertinent.

- g) Les Etats parties intéressés, visés à l'alinéa b, ont le droit de se faire représenter lors de l'examen de l'affaire par le Comité et de présenter des observations oralement ou par écrit, ou sous l'une et l'autre forme.
- h) Le Comité doit présenter un rapport dans un délai de douze mois à compter du jour où il a reçu la notification visée à l'alinéa b:
- i) Si une solution a pu être trouvée conformément aux dispositions de l'alinéa e, le Comité se borne, dans son rapport, à un bref exposé des faits et de la solution intervenue;
- ii) Si une solution n'a pu être trouvée conformément aux dispositions de l'alinéa e, le Comité se borne, dans son rapport, à un bref exposé des faits; le texte des observations écrites et le procès-verbal des observations orales présentées par les Etats parties intéressés sont joints au rapport.

Pour chaque affaire, le rapport est communiqué aux Etats parties intéressés.

2. Les dispositions du présent article entreront en vigueur lorsque dix Etats parties au présent Pacte auront fait la déclaration prévue au paragraphe 1 du présent article. Ladite déclaration est déposée par l'Etat partie auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, qui en communique copie aux autres Etats parties. Une déclaration peut être retirée à tout moment au moyen d'une

stabe b genannten beteiligten Vertragsstaaten auffordern, alle erheblichen Angaben beizubringen.

- g) Die unter Buchstabe b genannten beteiligten Vertragsstaaten haben das Recht, sich vertreten zu lassen sowie mündlich und/oder schriftlich Stellung zu nehmen, wenn die Sache vom Ausschuss verhandelt wird.
- h) Der Ausschuss legt innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang der unter Buchstabe b vorgesehenen Mitteilung einen Bericht vor:
- i) Wenn eine Regelung im Sinne von Buchstabe e zustande gekommen ist, beschränkt der Ausschuss seinen Bericht auf eine kurze Darstellung des Sachverhalts und der erzielten Regelung;
- ii) wenn eine Regelung im Sinne von Buchstabe e nicht zustande gekommen ist, beschränkt der Ausschuss seinen Bericht auf eine kurze Darstellung des Sachverhalts; die schriftlichen Stellungnahmen und das Protokoll über die mündlichen Stellungnahmen der beteiligten Vertragsparteien sind dem Bericht beizufügen.

In jedem Fall wird der Bericht den beteiligten Vertragsstaaten übermittelt.

(2) Die Bestimmungen dieses Artikels treten in Kraft, wenn zehn Vertragsstaaten Erklärungen nach Absatz 1 abgegeben haben. Diese Erklärungen werden von den Vertragsstaaten beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den anderen Vertragsstaaten Abschriften davon übermittelt. Eine Erklärung kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation

230 der Beilagen

25

the Secretary-General. Such a withdrawal shall not prejudice the consideration of any matter which is the subject of a communication already transmitted under this article; no further communication by any State Party shall be received after the notification of withdrawal of the declaration has been received by the Secretary-General, unless the State Party concerned has made a new declaration.

Article 42

1. (a) If a matter referred to the Committee in accordance with article 41 is not resolved to the satisfaction of the States Parties concerned, the Committee may, with the prior consent of the States Parties concerned, appoint an ad hoc Conciliation Commission (hereinafter referred to as the Commission). The good offices of the Commission shall be made available to the States Parties concerned with a view to an amicable solution of the matter on the basis of respect for the present Covenant;

(b) The Commission shall consist of five persons acceptable to the States Parties concerned. If the States Parties concerned fail to reach agreement within three months on all or part of the composition of the Commission the members of the Commission concerning whom no agreement has been reached shall be elected by secret ballot by a two-thirds majority vote of the Committee from among its members.

2. The members of the Commission shall serve in their personal capacity. They shall not be nationals of the States Parties concerned, or of a State not party to the present Covenant,

notification adressée au Secrétaire général. Ce retrait est sans préjudice de l'examen de toute question qui fait l'objet d'une communication déjà transmise en vertu du présent article; aucune autre communication d'un Etat partie ne sera reçue après que le Secrétaire général aura reçu notification du retrait de la déclaration, à moins que l'Etat partie intéressé n'ait fait une nouvelle déclaration.

Article 42

1. a) Si une question soumise au Comité conformément à l'article 41 n'est pas réglée à la satisfaction des Etats parties intéressés, le Comité peut, avec l'assentiment préalable des Etats parties intéressés, désigner une commission de conciliation ad hoc (ci-après dénommée la Commission). La Commission met ses bons offices à la disposition des Etats parties intéressés, afin de parvenir à une solution amiable de la question, fondée sur le respect du présent Pacte;

b) La Commission est composée de cinq membres nommés avec l'accord des Etats parties intéressés. Si les Etats parties intéressés ne parviennent pas à une entente sur tout ou partie de la composition de la Commission dans un délai de trois mois, les membres de la Commission au sujet desquels l'accord ne s'est pas fait sont élus au scrutin secret parmi les membres du Comité, à la majorité des deux tiers des membres du Comité.

2. Les membres de la Commission siègent à titre individuel. Ils ne doivent être ressortissants ni des Etats parties intéressés, ni d'un Etat qui n'est pas partie au présent Pacte, ni d'un Etat

zurückgenommen werden. Eine solche Zurücknahme berührt nicht die Prüfung einer Sache, die Gegenstand einer auf Grund dieses Artikels bereits vorgenommenen Mitteilung ist; nach Eingang der Notifikation über die Zurücknahme der Erklärung beim Generalsekretär wird keine weitere Mitteilung eines Vertragsstaates entgegengenommen, es sei denn, daß der betroffene Vertragsstaat eine neue Erklärung abgegeben hat.

Artikel 42

(1) a) Wird eine nach Artikel 41 an den Ausschuss unterbreitete Sache nicht zur Zufriedenheit der beteiligten Vertragsstaaten geregelt, so kann der Ausschuss mit vorheriger Zustimmung der beteiligten Vertragsstaaten eine (im folgenden als „Kommission“ bezeichnete) Ad-hoc-Vergleichskommission einsetzen. Die Kommission stellt den beteiligten Vertragsstaaten ihre guten Dienste zur Verfügung, um auf der Grundlage der Achtung dieses Paktes eine gütliche Regelung der Sache herbeizuführen.

b) Die Kommission besteht aus fünf mit Einverständnis der beteiligten Vertragsstaaten ernannten Personen. Können sich die beteiligten Vertragsstaaten nicht innerhalb von drei Monaten über die vollständige oder teilweise Zusammensetzung der Kommission einigen, so wählt der Ausschuss aus seiner Mitte die Kommissionsmitglieder, über die keine Einigung erzielt worden ist, in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(2) Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer persönlichen Eigenschaft tätig. Sie dürfen nicht Staatsangehörige der beteiligten Vertragsstaaten, eines Nichtvertragsstaates oder eines

or of a State Party which has not made a declaration under article 41.

3. The Commission shall elect its own Chairman and adopt its own rules of procedure.

4. The meetings of the Commission shall normally be held at the Headquarters of the United Nations or at the United Nations Office at Geneva. However, they may be held at such other convenient places as the Commission may determine in consultation with the Secretary-General of the United Nations and the States Parties concerned.

5. The secretariat provided in accordance with article 36 shall also service the commissions appointed under this article.

6. The information received and collated by the Committee shall be made available to the Commission and the Commission may call upon the States Parties concerned to supply any other relevant information.

7. When the Commission has fully considered the matter, but in any event not later than twelve months after having been seized of the matter, it shall submit to the Chairman of the Committee a report for communication to the States Parties concerned.

(a) If the Commission is unable to complete its consideration of the matter within twelve months, it shall confine its report to a brief statement of the status of its consideration of the matter;

(b) If an amicable solution to the matter on the basis of respect for human rights as recognized in the present Covenant is reached, the Commission shall confine its report to a brief statement of the facts and of the solution reached.

partie qui n'a pas fait la déclaration prévue à l'article 41.

3. La Commission élit son Président et adopte son règlement intérieur.

4. La Commission tient normalement ses réunions au Siège de l'Organisation des Nations Unies ou à l'Office des Nations Unies à Genève. Toutefois, elle peut se réunir en tout autre lieu approprié que peut déterminer la Commission en consultation avec le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies et les Etats parties intéressés.

5. Le secrétariat prévu à l'article 36 prête également ses services aux commissions désignées en vertu du présent article.

6. Les renseignements obtenus et dépouillés par le Comité sont mis à la disposition de la Commission, et la Commission peut demander aux Etats parties intéressés de lui fournir tout renseignement complémentaire pertinent.

7. Après avoir étudié la question sous tous ses aspects, mais en tout cas dans un délai maximum de douze mois après qu'elle en aura été saisie, la Commission soumet un rapport au Président du Comité qui le communique aux Etats parties intéressés:

a) Si la Commission ne peut achever l'examen de la question dans les douze mois, elle se borne à indiquer brièvement dans son rapport où elle en est de l'examen de la question;

b) Si l'on est parvenu à un règlement amiable de la question, fondé sur le respect des droits de l'homme reconnus dans le présent Pacte, la Commission se borne à indiquer brièvement dans son rapport les faits et le règlement auquel on est parvenu;

Vertragsstaates sein, der die Erklärung gemäß Artikel 41 nicht abgegeben hat.

(3) Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Sitzungen der Kommission finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder beim Büro der Vereinten Nationen in Genf statt. Sie können jedoch auch an jedem anderen geeigneten Ort stattfinden, den die Kommission im Benehmen mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den beteiligten Vertragsstaaten bestimmt.

(5) Das im Artikel 36 vorgesehene Sekretariat steht auch den auf Grund dieses Artikels eingesetzten Kommissionen zur Verfügung.

(6) Die dem Ausschuss zugegangenen und von ihm zusammengestellten Angaben sind der Kommission zugänglich zu machen, und die Kommission kann die beteiligten Vertragsstaaten um weitere erhebliche Angaben ersuchen.

(7) Die Kommission legt, sobald sie die Sache vollständig geprüft hat, keinesfalls jedoch später als zwölf Monate, nachdem sie damit befaßt worden ist, dem Vorsitzenden des Ausschusses einen Bericht zur Übermittlung an die beteiligten Vertragsstaaten vor:

a) Wenn die Kommission die Prüfung der Sache nicht innerhalb von zwölf Monaten abschließen kann, beschränkt sie ihren Bericht auf eine kurze Darstellung des Standes ihrer Prüfung;

b) wenn die Sache auf der Grundlage der Achtung der in diesem Pakt anerkannten Menschenrechte gütlich geregelt worden ist, beschränkt die Kommission ihren Bericht auf eine kurze Darstellung des Sachverhalts und der erzielten Regelung;

230 der Beilagen

27

(c) If a solution within the terms of sub-paragraph (b) is not reached, the Commission's report shall embody its findings on all questions of fact relevant to the issues between the States Parties concerned, and its views on the possibilities of an amicable solution of the matter. This report shall also contain the written submissions and a record of the oral submissions made by the States Parties concerned.

(d) If the Commission's report is submitted under subparagraph (c), the States Parties concerned shall, within three months of the receipt of the report, notify the Chairman of the Committee whether or not they accept the contents of the report of the Commission.

8. The provisions of this article are without prejudice to the responsibilities of the Committee under article 41.

9. The States Parties concerned shall share equally all the expenses of the members of the Commission in accordance with estimates to be provided by the Secretary-General of the United Nations.

10. The Secretary-General of the United Nations shall be empowered to pay the expenses of the members of the Commission, if necessary, before reimbursement by the States Parties concerned, in accordance with paragraph 9 of this article.

Article 43

The members of the Committee, and of the ad hoc conciliation commissions which may be appointed under article 42, shall be entitled to the facilities, privileges and

c) Si l'on n'est pas parvenu à un règlement au sens de l'alinéa b, la Commission fait figurer dans son rapport ses conclusions sur tous les points de fait relatifs à la question débattue entre les Etats parties intéressés ainsi que ses constatations sur les possibilités de règlement amiable de l'affaire; le rapport renferme également les observations écrites et un procès-verbal des observations orales présentées par les Etats parties intéressés;

d) Si le rapport de la Commission est soumis conformément à l'alinéa c, les Etats parties intéressés font savoir au Président du Comité, dans un délai de trois mois après la réception du rapport, s'ils acceptent ou non les termes du rapport de la Commission.

8. Les dispositions du présent article s'entendent sans préjudice des attributions du Comité prévues à l'article 41.

9. Toutes les dépenses des membres de la Commission sont réparties également entre les Etats parties intéressés, sur la base d'un état estimatif établi par le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

10. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies est habilité, si besoin est, à défrayer les membres de la Commission de leurs dépenses, avant que le remboursement en ait été effectué par les Etats parties intéressés, conformément au paragraphe 9 du présent article.

Article 43

Les membres du Comité et les membres des commissions de conciliation ad hoc qui pourraient être désignées conformément à l'article 42 ont droit aux facilités, privilèges et

c) wenn eine Regelung im Sinne von Buchstabe b nicht erzielt worden ist, nimmt die Kommission in ihren Bericht ihre Feststellungen zu allen für den Streit zwischen den beteiligten Vertragsstaaten erheblichen Sachfragen sowie ihre Ansichten über Möglichkeiten einer gütlichen Regelung auf. Der Bericht enthält auch die schriftlichen Stellungnahmen der beteiligten Vertragsstaaten und ein Protokoll über ihre mündlichen Stellungnahmen;

d) wenn der Bericht der Kommission gemäß Buchstabe c vorgelegt wird, teilen die beteiligten Vertragsstaaten dem Vorsitzenden des Ausschusses innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Berichts mit, ob sie mit dem Inhalt des Kommissionsberichts einverstanden sind.

(8) Die Bestimmungen dieses Artikels lassen die in Artikel 41 vorgesehenen Aufgaben des Ausschusses unberührt.

(9) Die beteiligten Vertragsstaaten tragen gleichermaßen alle Ausgaben der Kommissionsmitglieder auf der Grundlage von Voranschlägen, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen erstellt.

(10) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist befugt, erforderlichenfalls die Ausgaben der Kommissionsmitglieder zu bestreiten, bevor die beteiligten Vertragsstaaten sie nach Absatz 9 erstattet haben.

Artikel 43

Die Mitglieder des Ausschusses und der Ad-hoc-Vergleichskommissionen, die nach Artikel 42 bestimmt werden können, haben Anspruch auf die Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten

immunities of experts on mission for the United Nations as laid down in the relevant sections of the Convention on the Privileges and Immunities of the United Nations.

Article 44

The provisions for the implementation of the present Covenant shall apply without prejudice to the procedures prescribed in the field of human rights by or under the constituent instruments and the conventions of the United Nations and of the specialized agencies and shall not prevent the States Parties to the present Covenant from having recourse to other procedures for settling a dispute in accordance with general or special international agreements in force between them.

Article 45

The Committee shall submit to the General Assembly of the United Nations through the Economic and Social Council, an annual report on its activities.

PART V

Article 46

Nothing in the present Covenant shall be interpreted as impairing the provisions of the Charter of the United Nations and of the constitutions of the specialized agencies which define the respective responsibilities of the various organs of the United Nations and of the specialized agencies in regard to the matters dealt with in the present Covenant.

Article 47

Nothing in the present Covenant shall be interpreted as impairing the inherent right of all peoples to enjoy and utilize fully and freely their natural wealth and resources.

immunités reconnus aux experts en mission pour l'Organisation des Nations Unies, tels qu'ils sont énoncés dans les sections pertinentes de la Convention sur les privilèges et les immunités des Nations Unies.

Article 44

Les dispositions de mise en œuvre du présent Pacte s'appliquent sans préjudice des procédures instituées en matière de droits de l'homme aux termes ou en vertu des instruments constitutifs et des conventions de l'Organisation des Nations Unies et des institutions spécialisées, et n'empêchent pas les Etats parties de recourir à d'autres procédures pour le règlement d'un différend conformément aux accords internationaux généraux ou spéciaux qui les lient.

Article 45

Le Comité adresse chaque année à l'Assemblée générale des Nations Unies, par l'intermédiaire du Conseil économique et social, un rapport sur ses travaux.

CINQUIEME PARTIE

Article 46

Aucune disposition du présent Pacte ne doit être interprétée comme portant atteinte aux dispositions de la Charte des Nations Unies et des constitutions des institutions spécialisées qui définissent les responsabilités respectives des divers organes de l'Organisation des Nations Unies et des institutions spécialisées en ce qui concerne les questions traitées dans le présent Pacte.

Article 47

Aucune disposition du présent Pacte ne sera interprétée comme portant atteinte au droit inhérent de tous les peuples à profiter et à user pleinement et librement de leurs richesses et ressources naturelles.

ten, die in den einschlägigen Abschnitten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen für die im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen vorgesehen sind.

Artikel 44

Die Bestimmungen über die Durchführung dieses Paktes sind unbeschadet der Verfahren anzuwenden, die auf dem Gebiet der Menschenrechte durch oder auf Grund der Satzungen und Übereinkommen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen vorgeschrieben sind, und hindern die Vertragsstaaten nicht, in Übereinstimmung mit den zwischen ihnen in Kraft befindlichen allgemeinen oder besonderen internationalen Übereinkünften, andere Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten anzuwenden.

Artikel 45

Der Ausschuss legt der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Jahresbericht über seine Tätigkeit vor.

TEIL V

Artikel 46

Keine Bestimmung dieses Paktes ist so auszulegen, daß sie die Bestimmungen der Satzung der Vereinten Nationen und der Satzungen der Sonderorganisationen beschränkt, in denen die jeweiligen Aufgaben der verschiedenen Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen hinsichtlich der in diesem Pakt behandelten Fragen geregelt sind.

Artikel 47

Keine Bestimmung dieses Paktes ist so auszulegen, daß sie das allen Völkern innewohnende Recht auf den Genuß und die volle und freie Nutzung ihrer natürlichen Reichtümer und Mittel beeinträchtigt.

230 der Beilagen

29

PART VI

SIXIEME PARTIE

TEIL VI

Article 48

Article 48

Artikel 48

1. The present Covenant is open for signature by any State Member of the United Nations or member of any of its specialized agencies, by any State Party to the Statute of the International Court of Justice, and by any other State which has been invited by the General Assembly of the United Nations to become a party to the present Covenant.

2. The present Covenant is subject to ratification. Instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

3. The present Covenant shall be open to accession by any State referred to in paragraph 1 of this article.

4. Accession shall be effected by the deposit of an instrument of accession with the Secretary-General of the United Nations.

5. The Secretary-General of the United Nations shall inform all States which have signed this Covenant or acceded to it of the deposit of each instrument of ratification or accession.

Article 49

1. The present Covenant shall enter into force three months after the date of the deposit with the Secretary-General of the United Nations of the thirty-fifth instrument of ratification or instrument of accession.

2. For each State ratifying the present Covenant or acceding to it after the deposit of the thirty-fifth instrument of ratification or instrument of accession, the present Covenant shall enter into force three months after the date of the deposit of its own instrument of ratification or instrument of accession.

1. Le présent Pacte est ouvert à la signature de tout Etat Membre de l'Organisation des Nations Unies ou membre de l'une quelconque de ses institutions spécialisées, de tout Etat partie au Statut de la Cour internationale de Justice, ainsi que de tout autre Etat invité par l'Assemblée générale des Nations Unies à devenir partie au présent Pacte.

2. Le présent Pacte est sujet à ratification et les instruments de ratification seront déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

3. Le présent Pacte sera ouvert à l'adhésion de tout Etat visé au paragraphe 1 du présent article.

4. L'adhésion se fera par le dépôt d'un instrument d'adhésion auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

5. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies informe tous les Etats qui ont signé le présent Pacte ou qui y ont adhéré du dépôt de chaque instrument de ratification ou d'adhésion.

Article 49

1. Le présent Pacte entrera en vigueur trois mois après la date du dépôt auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies du trente-cinquième instrument de ratification ou d'adhésion.

2. Pour chacun des Etats qui ratifieront le présent Pacte ou y adhéreront après le dépôt du trente-cinquième instrument de ratification ou d'adhésion, ledit Pacte entrera en vigueur trois mois après la date du dépôt par cet Etat de son instrument de ratification ou d'adhésion.

(1) Dieser Pakt liegt für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, für alle Mitglieder einer ihrer Sonderorganisationen, für alle Vertragsstaaten der Satzung des Internationalen Gerichtshofs und für jeden anderen Staat, den die Generalversammlung der Vereinten Nationen einlädt, Vertragspartei dieses Paktes zu werden, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieser Pakt bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

(3) Dieser Pakt liegt für jeden in Absatz 1 bezeichneten Staat zum Beitritt auf.

(4) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

(5) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten, die diesen Pakt unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

Artikel 49

(1) Dieser Pakt tritt drei Monate nach Hinterlegung der fünfunddreißigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der fünfunddreißigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde diesen Pakt ratifiziert oder ihm beitritt, tritt er drei Monate nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Article 50

The provisions of the present Covenant shall extend to all parts of federal States without any limitations or exceptions.

Article 51

1. Any State Party to the present Covenant may propose an amendment and file it with the Secretary-General of the United Nations. The Secretary-General of the United Nations shall thereupon communicate any proposed amendments to the States Parties to the present Covenant with a request that they notify him whether they favour a conference of States Parties for the purpose of considering and voting upon the proposals. In the event that at least one third of the States Parties favours such a conference, the Secretary-General shall convene the conference under the auspices of the United Nations. Any amendment adopted by a majority of the States Parties present and voting at the conference shall be submitted to the General Assembly of the United Nations for approval.

2. Amendments shall come into force when they have been approved by the General Assembly of the United Nations and accepted by a two-thirds majority of the States Parties to the present Covenant in accordance with their respective constitutional processes.

3. When amendments come into force, they shall be binding on those States Parties which have accepted them, other States Parties still being bound by the provisions of the present Covenant and any earlier amendment which they have accepted.

Article 52

Irrespective of the notifications made under article 48, paragraph 5, the Secretary-General of the United Nations

Article 50

Les dispositions du présent Pacte s'appliquent, sans limitation ni exception aucune, à toutes les unités constitutives des Etats fédératifs.

Article 51

1. Tout Etat partie au présent Pacte peut proposer un amendement et en déposer le texte auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies. Le Secrétaire général transmet alors tous projets d'amendements aux Etats parties au présent Pacte en leur demandant de lui indiquer s'ils désirent voir convoquer une conférence d'Etats parties pour examiner ces projets et les mettre aux voix. Si un tiers au moins des Etats se déclarent en faveur de cette convocation, le Secrétaire général convoque la conférence sous les auspices de l'Organisation des Nations Unies. Tout amendement adopté par la majorité des Etats présents et votants à la conférence est soumis pour approbation à l'Assemblée générale des Nations Unies.

2. Ces amendements entrent en vigueur lorsqu'ils ont été approuvés par l'Assemblée générale des Nations Unies et acceptés, conformément à leurs règles constitutionnelles respectives, par une majorité des deux tiers des Etats parties au présent Pacte.

3. Lorsque ces amendements entrent en vigueur, ils sont obligatoires pour les Etats parties qui les ont acceptés, les autres Etats parties restant liés par les dispositions du présent Pacte et par tout amendement antérieur qu'ils ont accepté.

Article 52

Indépendamment des notifications prévues au paragraphe 5 de l'article 48, le Secrétaire général de l'Organisation des

Artikel 50

Die Bestimmungen dieses Paktes gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates.

Artikel 51

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung des Paktes vorschlagen und ihren Wortlaut beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann alle Änderungsvorschläge den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über die Vorschläge befürworten. Befürwortet wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, ist der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen genehmigt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten nach Maßgabe der in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen worden sind.

(3) Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Paktes und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 52

Unabhängig von den Notifikationen nach Artikel 48 Absatz 5 unterrichtet der Generalsekretär der Vereinten Nationen

shall inform all States referred to in paragraph 1 of the same article of the following particulars:

- (a) Signatures, ratifications and accessions under article 48;
- (b) The date of the entry into force of the present Covenant under article 49 and the date of the entry into force of any amendments under article 51.

Article 53

1. The present Covenant, of which the Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited in the archives of the United Nations.

2. The Secretary-General of the United Nations shall transmit certified copies of the present Covenant to all States referred to in article 48.

IN FAITH WHEREOF the undersigned, being duly authorized thereto by their respective Governments, have signed the present Covenant, opened for signature at New York, on the nineteenth day of December, one thousand nine hundred and sixty-six.

Nations Unies informera tous les Etats visés au paragraphe 1 dudit article:

- a) Des signatures apposées au présent Pacte et des instruments de ratification et d'adhésion déposés conformément à l'article 48;
- b) De la date à laquelle le présent Pacte entrera en vigueur conformément à l'article 49 et de la date à laquelle entreront en vigueur les amendements prévus à l'article 51.

Article 53

1. Le présent Pacte, dont les textes anglais, chinois, espagnol, français et russe font également foi, sera déposé aux archives de l'Organisation des Nations Unies.

2. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies transmettra une copie certifiée conforme du présent Pacte à tous les Etats visés à l'article 48.

EN FOI DE QUOI les soussignés, dûment autorisés par leurs Gouvernements respectifs, ont signé le présent Pacte, qui a été ouvert à la signature à New York, le dix-neuf décembre mil neuf cent soixante-six.

alle in Absatz 1 jenes Artikels bezeichneten Staaten von

- a) den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach Artikel 48;
- b) dem Datum des Inkrafttretens dieses Paktes nach Artikel 49 und dem Datum des Inkrafttretens von Änderungen nach Artikel 51.

Artikel 53

(1) Dieser Pakt, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen im Artikel 48 bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Paktes.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hiezu gehörig befugten Unterzeichneten diesen Pakt, der am 19. Dezember 1966 in New York zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist, unterschrieben.

(Englische Übersetzung)

Österreichische Vorbehalte zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte

1. Der Art. 12 Abs. 4 des Paktes wird mit der Maßgabe angewendet, daß dadurch das Gesetz vom 3. April 1919, StGBl. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen in der Fassung des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, StGBl. Nr. 501, des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 292, und des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Jänner 1928, BGBl. Nr. 30, sowie unter Bedachtnahme auf das Bundesverfassungsgesetz vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 172, nicht berührt wird.

2. Die Art. 9 und 14 des Paktes werden mit der Maßgabe angewendet, daß gesetzliche Rege-

Reservations by Austria to the International Covenant on Civil and Political Rights

1. Article 12, paragraph 4, of the Covenant will be applied provided that it will not affect the Act of April 3, 1919, State Law Gazette No. 209, concerning the Expulsion and the Transfer of Property of the House of Habsburg-Lorraine as amended by the Act of October 30, 1919, State Law Gazette No. 501, the Federal Constitutional Act of July 30, 1925, Federal Law Gazette No. 292, and the Federal Constitutional Act of January 26, 1928, Federal Law Gazette No. 30; read in conjunction with the Federal Constitutional Act of July 4, 1963, Fed. Law. Gaz. No. 172.

2. Article 9 and Article 14 of the Covenant will be applied provided that legal regulations

lungen über das Verfahren und freiheitsentziehende Maßnahmen, wie sie in den Verwaltungsverfahrensgesetzen und im Finanzstrafgesetz vorgesehen sind, unter der in der österreichischen Bundesverfassung vorgesehenen nachprüfenden Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof weiterhin zulässig sind.

3. Der Art. 10 Abs. 3 des Paktes wird mit der Maßgabe angewendet, daß gesetzliche Regelungen, die die gemeinsame Unterbringung von jugendlichen Strafgefangenen mit Erwachsenen unter 25 Jahren, von denen kein schädlicher Einfluß auf die jugendlichen Strafgefangenen zu besorgen ist, gestatten, weiterhin zulässig sind.

4. Der Art. 14 des Paktes wird mit der Maßgabe angewendet, daß die im Art. 90 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 festgelegten Grundsätze über die Öffentlichkeit im gerichtlichen Verfahren in keiner Weise beeinträchtigt werden und daß

- a) der Abs. 3 lit. d gesetzlichen Regelungen nicht entgegensteht, die es gestatten, einen Angeklagten von der Teilnahme an der Verhandlung auszuschließen, der die Ordnung der Verhandlung stört oder dessen Anwesenheit die Vernehmung eines anderen Angeklagten, eines Zeugen oder Sachverständigen erschweren würde;
- b) der Abs. 5 gesetzlichen Regelungen nicht entgegensteht, die nach einem Freispruch oder einer mildereren Verurteilung durch ein Gericht erster Instanz die Verurteilung oder strengere Verurteilung wegen derselben strafbaren Handlung durch ein Gericht höherer Instanz gestatten, ohne daß der Verurteilte das Recht hat, diese Verurteilung oder strengere Verurteilung durch ein Gericht noch höherer Instanz nachprüfen zu lassen;
- c) der Abs. 7 gesetzlichen Regelungen nicht entgegensteht, die die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens gestatten, in dem jemand wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist.

5. Die Art. 19, 21 und 22 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 des Paktes werden mit der Maßgabe angewendet, daß sie gesetzlichen Beschränkungen im Sinne des Art. 16 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 nicht entgegenstehen.

6. Der Art. 26 des Paktes wird so verstanden, daß er eine unterschiedliche Behandlung von Inländern und Ausländern, wie sie auch nach Art. 1 Abs. 2 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung zulässig ist, nicht ausschließt.

governing the proceedings and measures of deprivation of liberty as provided for in the Administrative Procedure Acts and in the Financial Penal Act remain permissible within the framework of the judicial review by the Federal Administrative Court or the Federal Constitutional Court as provided by the Austrian Federal Constitution.

3. Article 10, paragraph 3, of the Covenant will be applied provided that legal regulations allowing for juvenile prisoners to be detained together with adults under 25 years of age who give no reason for concern as to their possible detrimental influence on the juvenile prisoner remain permissible.

4. Article 14 of the Covenant will be applied provided that the principles governing the publicity of trials as set forth in Article 90 of the Federal Constitutional Law as amended in 1929 are in no way prejudiced and that

- a) paragraph 3, sub-paragraph (d) is not in conflict with legal regulations which stipulate that an accused person who disturbs the orderly conduct of the trial or whose presence would impede the questioning of an other accused person, of a witness or of an expert can be excluded from participation in the trial;
- b) paragraph 5 is not in conflict with legal regulations which stipulate that after an acquittal or a lighter sentence passed by a court of the first instance, a higher tribunal may pronounce conviction or a heavier sentence for the same offense, while they exclude the convicted person's right to have such conviction or heavier sentence reviewed by a still higher tribunal;
- c) paragraph 7 is not in conflict with legal regulations which allow proceedings that led up to a person's final conviction or acquittal to be reopened.

5. Articles 19, 21 and 22 in connection with Article 2 (1) of the Covenant will be applied provided that they are not in conflict with legal restrictions as provided for in Article 16 of the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms.

6. Article 26 is understood to mean that it does not exclude different treatment of Austrian nationals and aliens, as is also permissible under Article 1, paragraph 2, of the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination.

Erläuterungen

ALLGEMEINER TEIL

Der am 16. Dezember 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossene und am 19. Dezember 1966 zur Unterzeichnung aufgelegte Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte ist ein verfassungsergänzender Staatsvertrag. Dies gilt, wie auch im Falle der Europäischen Menschenrechtskonvention, nicht nur für die materiellen Bestimmungen des Vertrages, sondern auch für die den Rechtsschutz des einzelnen garantierenden Verfahrensregelungen. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte ist daher zur Gänze verfassungsergänzend und bedarf der Genehmigung des Nationalrats gemäß dem Art. 50 Abs. 1 und 3 B-VG mit der im Art. 44 Abs. 1 B-VG vorgesehenen Mehrheit.

Die durch den Pakt garantierten Grundrechte sind zum überwiegenden Teil schon jetzt in der österreichischen Rechtsordnung gewährleistet. Einzelne Bestimmungen bedürfen jedoch im innerstaatlichen Bereich noch einer näheren Durchführung oder Ergänzung. Um ein der Rechtssicherheit abträgliches Nebeneinanderbestehen solcher Bestimmungen und derogatorische Wirkungen auf die österreichische Grundrechtsordnung zu vermeiden, soll die generelle Transformation des Übereinkommens durch einen Beschluß des Nationalrates nach Art. 50 Abs. 2 B-VG ausgeschlossen werden. Welche Bestimmungen einer besonderen Ausführung bedürfen, ist im besonderen Teil der Erläuterungen ausgeführt.

Gemäß seinem Art. 48 liegt der Pakt für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, für alle Mitgliedstaaten einer ihrer Sonderorganisationen, für alle Vertragsstaaten des Statuts des Internationalen Gerichtshofes und für jeden Staat, den die Generalversammlung der Vereinten Nationen einlädt, Vertragspartei zu werden, zur Unterzeichnung auf.

Bisher haben 35 Staaten diesen Pakt ratifiziert oder sind ihm beigetreten. Es sind dies: Barbados, Bundesrepublik Deutschland, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Ecuador, Finnland, Irak, Iran, Jamaica, Jordanien, Jugoslawien,

Kenya, Kolumbien, Libanon, Libyen, Madagaskar, Mali, Mauritius, Mongolei, Norwegen, Rumänien, Rwanda, Schweden, Sowjetunion, Syrien, Tschechoslowakei, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Weißrußland und Zypern. Gemäß Art. 49 Abs. 1 ist der Pakt am 23. März 1976 in Kraft getreten.

Das Ziel des vorliegenden Vertragswerkes ist in der Präambel umschrieben. Es dient der völkerrechtlichen Sicherung der menschlichen Grundrechte und bringt im wesentlichen Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 in rechtsverbindlicher Form.

Die Vereinten Nationen betrachten es entsprechend ihrem in der Satzung festgelegten Ziel als ihre Aufgabe, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern. Nach der im grundsätzlichen bedeutenden, jedoch nicht rechtsverbindlichen Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, deren Annahme durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen sich am 10. Dezember 1973 zum 25. Mal jährte, galt es, ein universelles rechtsverbindliches Instrument zu schaffen, um die Verwirklichung der Grundrechte zu gewährleisten. Dieses Ziel war bei der Vielfalt divergierender Interessen von Staaten unterschiedlichster Rechts-, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, die in den Vereinten Nationen aufeinandertreffen, nur in einem langwierigen Prozeß zu verwirklichen. Die zur gleichen Zeit vom Europarat betriebenen Arbeiten an einem für den westeuropäischen Rechtsraum verbindlichen Übereinkommen konnten bereits am 4. November 1950 mit der Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, einen ersten Abschluß finden. Dieser Vertrag wurde in der Folge durch bisher insgesamt fünf Zusatzprotokolle (BGBl. Nr. 210/1958, Nr. 329/1970, Nr. 330/1970, Nr. 434/1969 und Nr. 84/1972) sowie hinsichtlich der wirtschaftlichen und sozialen Rechte durch die Europäische Sozialcharta, BGBl. Nr. 460/1969, ergänzt.

Außer diesen Vertragswerken hat Österreich zur völkerrechtlichen Sicherung der Menschenrechte auch noch eine ganze Reihe anderer Ver-

träge ratifiziert oder ist ihnen beigetreten. Es sei diesbezüglich etwa auf das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl. Nr. 377/1972, die Konvention über die Verhinderung und Bestrafung des Völkermordes, BGBl. Nr. 91/1958, das Sklaverei-Übereinkommen, BGBl. Nr. 17/1928, samt Zusatzprotokollen, BGBl. Nr. 183/1956 und BGBl. Nr. 166/1964, sowie die ILO-Übereinkommen Nr. 29, BGBl. Nr. 86/1961, und Nr. 105, BGBl. Nr. 81/1958, betreffend die Beseitigung der Zwangsarbeit, verwiesen.

Durch diese Vertragswerke sowie den durch Bestimmungen des innerstaatlichen Verfassungsrechtes gewährleisteten Grundrechtsschutz ist der Schutz der Menschenrechte im Sinne der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 im österreichischen Rechtsbereich bereits jetzt in einem sehr weiten Umfang gewährleistet. Die Unterzeichnung und nachfolgende Ratifikation des vorliegenden Vertragswerkes dient daher weniger der Sicherung der Menschenrechte in Österreich als allgemeinen Anliegen des Menschenrechtsschutzes. Es soll dadurch die Achtung vor den Grundrechten auf weltweiter Basis unterstrichen und die Solidarität Österreichs mit den anderen Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen bei der Förderung und Verwirklichung der Grundsätze der Satzung der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zum Ausdruck gebracht werden.

Der materielle Inhalt des Paktes über bürgerliche und politische Rechte läßt sich nach den in der Präambel zum Ausdruck gebrachten Leitsätzen im Anschluß an das im Art. 1 niedergelegte Recht auf Selbstbestimmung im wesentlichen nach fünf Gesichtspunkten gliedern:

1. Recht auf Gleichheit (Art. 2 Abs. 1, Art. 3, Art. 23 Abs. 4, Art. 26);
2. Schutz des Lebens und der persönlichen Unversehrtheit (Art. 6 und 7);
3. Gewährleistung der persönlichen Sicherheit (Art. 9 bis 11, Art. 14 bis 16, Art. 24);
4. Recht auf Freiheit und Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 8, 12, 13, 17 bis 23 und 27);
5. Recht auf Teilnahme am öffentlichen Leben (Art. 25).

Die Art. 2 Abs. 2 und 3, Art. 4 und 5 sowie die Art. 46 und 47 enthalten Bestimmungen, die die Verwirklichung der Rechte auf der innerstaatlichen Ebene und ihre allfälligen Einschränkungen in Notstandssituationen betreffen.

Zur internationalen Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ergeben, ist in den Art. 28 bis 45 die Einsetzung eines Ausschusses für Menschenrechte vorgesehen.

Die Art. 48 bis 53 endlich enthalten die üblichen Schlußbestimmungen.

Ein Vergleich mit der Europäischen Menschenrechtskonvention zeigt, daß der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte sehr weitgehend mit der Europäischen Menschenrechtskonvention übereinstimmt. Für Vertragsparteien beider Vertragswerke ergeben sich daher Fragen in bezug auf das Verhältnis der jeweiligen Bestimmungen zueinander. Das Ministerkomitee des Europarates hat im Jahre 1967 das Expertenkomitee für Menschenrechte mit dem Studium dieser Frage beauftragt. Das Expertenkomitee hat einen Bericht ausgearbeitet, der sich ausführlich mit diesem Problem befaßt (siehe Anlage A zu den Erläuterungen). Nach diesem Bericht geht der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte jedenfalls in folgenden Punkten über die Verpflichtungen hinaus, die die Staaten bereits auf Grund der Europäischen Menschenrechtskonvention übernommen haben:

1. Das Recht auf Selbstbestimmung aller Völker (Art. 1);
2. die Behandlung von Personen, denen ihre Freiheit entzogen worden ist (Art. 10);
3. Ausweisungsbeschränkungen von Ausländern im Einzelfall (Art. 13);
4. das Recht des Beschuldigten, über das Recht, einen Verteidiger seiner Wahl in Anspruch nehmen zu können, unterrichtet zu werden (Art. 14 Abs. 3 lit. d zweiter Satz);
5. das Recht eines Verurteilten, das über ihn gefällte Urteil durch ein Gericht höherer Instanz überprüfen zu lassen (Art. 14 Abs. 5);
6. das Recht auf Entschädigung für Fehlurteile (Art. 14 Abs. 6);
7. der Grundsatz ne bis in idem (Art. 14 Abs. 7);
8. der Schutz der Ehre und des guten Rufes (Art. 17 Abs. 1 in fine);
9. das Recht, Informationen aufzusuchen (Art. 19 Abs. 2);
10. das Verbot von Kriegspropaganda und der Aufreizung zu nationalem, rassistischem oder religiösem Haß (Art. 20);
11. die Gleichheit der Rechte und Pflichten von Ehegatten (Art. 25 Abs. 4);
12. die Rechte der Kinder (Art. 23 Abs. 4 in fine und Art. 24);
13. das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitzuwirken, soweit dies über das Recht auf freie Wahlen hinausgeht (Art. 25);
14. der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 26);
15. die Rechte der Minderheiten (Art. 27).

Der genannte Expertenbericht enthält nicht nur einen Vergleich der Bestimmungen des vorliegenden Paktes mit der Europäischen Men-

schenrechtskommission, sondern er enthält darüber hinaus bereits vielfach eine ausführliche Kommentierung der Bestimmungen des Paktes. Die vorliegenden Erläuterungen gehen daher in ihrem Besonderen Teil nur so weit auf die einzelnen Bestimmungen des Paktes ein, als sie nicht bereits im Expertenbericht, der den Erläuterungen als Anlage beigefügt ist, behandelt werden. Das Expertenkomitee für Menschenrechte hat darüber hinaus eine Gegenüberstellung von korrespondierenden Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte erarbeitet, die den Erläuterungen als Anlage B angeschlossen ist.

BESONDERER TEIL

Zum Art. 1:

Das Recht auf Selbstbestimmung der Völker findet sich wörtlich übereinstimmend sowohl im Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte als auch im Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Es findet sich auch bereits in der Satzung der Vereinten Nationen. Gemäß Art. 1 Punkt 2 dieser Satzung gehört zu den Zielen der Vereinten Nationen auch die Entwicklung von freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen, „gegründet auf der Achtung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechtes der Völker“. Auch der Art. 55 der Satzung gebraucht diese Formel. Die Satzung der Vereinten Nationen bestimmt jedoch nicht näher, was unter einem „Volk“ zu verstehen ist, noch gibt sie Aufschluß darüber, welchen Umfang dieses Selbstbestimmungsrecht hat (vgl. Verdross, Völkerrecht, fünfte Auflage, Seite 576).

Der Art. 1 des vorliegenden Paktes enthält zwar Hinweise auf den Umfang dieses Rechts, gibt jedoch ebenfalls keine Definition des Begriffes „Volk“. Der Text des vorliegenden Artikels wurde von einer besonderen Arbeitsgruppe des dritten Ausschusses der Generalversammlung der Vereinten Nationen vorbereitet und mit geringfügigen Änderungen angenommen. Dabei ging man davon aus, daß der Art. 1 Abs. 1 das Selbstbestimmungsrecht als universelles Recht darstelle und daß der Begriff der Völker soweit als möglich auszulegen sei.

In diesem Zusammenhang sei auch auf Abs. 3 hingewiesen, der die Vertragsstaaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandgebieten verantwortlich sind, verpflichtet, die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten. Die Praxis der Vereinten Nationen hat gezeigt, daß das Selbstbestimmungsrecht bisher nur im Sinne des Antikolonialismus ausgelegt wurde. So hat die Generalversammlung am

14. Dezember 1960 erklärt, daß das Kolonialregime mit der Satzung der Vereinten Nationen unvereinbar sei, weil alle Völker ein Recht auf Selbstbestimmung haben und daß die angebliche Unfähigkeit zur Selbstregierung keine Entschuldigung für die Fortdauer des Kolonialstatus bilde (Verdross, a. a. O., Seite 576).

Die Resolutionen der Vereinten Nationen, 1514 (XV) und 1803 (XVII), die sich mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker beschäftigen, sind ebenfalls zu den vorliegenden Erläuterungen angeschlossen (siehe Anlagen C und D).

Eine aktuelle Bedeutung hat das in Abs. 2 verankerte Recht der Völker, frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel zu verfügen, in jüngster Zeit erlangt. Die Zielrichtung dieser Bestimmung ist hauptsächlich, wenn auch nicht ausschließlich, im Schutz der Länder der sogenannten Dritten Welt zu sehen. Die Rohstoffe liefernden Länder sollen dadurch einen international verankerten Schutz erhalten, der der staatlichen Souveränität entspricht. Gleichzeitig wird aber zum Ausdruck gebracht, daß die internationale Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis nicht gehindert werden soll.

Die im Art. 1 niedergelegten Rechte sind keine Rechte des einzelnen gegenüber der Staatsgewalt. Sie sind vielmehr Gruppenrechte, und zwar in der Regel staatlich organisierter Völker gegenüber Interventionen von außerhalb. Andererseits kann die Regelung als spezifische Ausgestaltung des Interventionsverbotes angesehen werden.

Zum Art. 2:

Der Abs. 1 dieses Artikels behandelt den räumlichen Geltungsbereich des Paktes, den aus dem Pakt berechtigten Personenkreis und enthält ein im wesentlichen dem Art. 14 EMRK entsprechendes Diskriminierungsverbot.

In der Umschreibung des persönlichen Geltungsbereiches trifft der Abs. 1 keine Unterscheidung zwischen Inländern und Fremden und konstituiert die durch den Pakt anerkannten Rechte, aber nur diese, als Menschenrechte, die jedermann zukommen. Einzelne Artikel (vgl. z. B. Art. 13 und 25) schränken diesen Grundsatz ein.

In der österreichischen Verfassungsrechtsordnung ist der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz und das damit verbundene Diskriminierungsverbot mehrfach verankert (Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG, Art. 63 und Art. 66 Punkt 1 und Art. 67 des Staatsvertrages von Saint Germain, Art. 6 des Staatsvertrages 1955 und Art. 14 EMRK). Dazu kommen noch das Internationale Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl. Nr. 377/1972, und das Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung dieses Übereinkommens, BGBl. Nr. 390/1973.

In diesem Punkt ist der Pakt daher bereits durch die innerstaatliche Rechtsordnung erfüllt.

Der Abs. 2 enthält die Verpflichtung zur innerstaatlichen Durchsetzung der im Vertrag übernommenen Verpflichtungen. Der Art. 40 sieht in diesem Zusammenhang ein Berichtsverfahren vor. Die beiden Auslegungsmöglichkeiten dieses Absatzes werden im Expertenbericht (Teil B Punkt 37 bis 44) näher behandelt.

Der Abs. 3 dieses Artikels sieht wie der Art. 13 EMRK das Recht auf eine wirksame Beschwerde vor. In der österreichischen Rechtsordnung ist einer solchen Bestimmung einerseits durch das gerichtliche sowie durch das administrative Rechtsmittelverfahren, andererseits durch die Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges Rechnung getragen.

Hinsichtlich der Exekutionsmöglichkeiten (Abs. 3 lit. c) bei stattgegebenen Beschwerden gegen Grundrechtsverletzungen ist auf die Regelungen im Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 einerseits und Art. 146 B-VG andererseits hinzuweisen.

Zum Art. 3:

Dieser Artikel findet sich auch im Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Er bildet einen Spezialfall des allgemeinen Gleichheitssatzes, dessen ausdrückliche Erwähnung die Verfasser des Paktes offenbar im Hinblick auf die hinsichtlich der Gleichberechtigung von Mann und Frau noch bestehenden Vorurteile für erforderlich hielten.

Die österreichische Verfassungsordnung trägt bereits derzeit diesem Grundsatz Rechnung.

Zum Art. 4:

Dieser Artikel enthält die sogenannte Notstandsklausel, die ein Außerkraftsetzen von Bestimmungen des Paktes im Fall eines öffentlichen Notstandes ermöglicht. Dieser Notstand muß jedoch so weit gehen, daß er das Leben der Nation bedroht. Die Europäische Menschenrechtskommission hat in diesem Zusammenhang von einer außergewöhnlichen Krisensituation oder einer dringenden Notlage gesprochen, die die ganze Bevölkerung berührt und eine Bedrohung des organisierten Lebens der Gemeinschaft, die den Staat bildet, ausmacht. Als ein solcher Notstand wird auch der Ausbruch eines Krieges anzusehen sein. Bei der Ausarbeitung der Pakte scheute man jedoch davor zurück, diese Möglichkeit ausdrücklich zu erwähnen. Wesentlich ist auch, daß der Notstand amtlich verkündet worden sein muß.

Das Diskriminierungsverbot des Art. 4 Abs. 1 ist enger gefaßt als das im Art. 2 Abs. 1; so fehlt

vor allem das Verbot, nach der politischen oder sonstigen Anschauung zu unterscheiden. Die Maßnahmen dürfen überdies nur dann nicht gesetzt werden, wenn sie „allein“ wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft eine Diskriminierung bedeuten würden.

Gewisse im Art. 4 Abs. 2 aufgezählte Rechte dürfen selbst für den Fall eines Notstandes nicht außer Kraft gesetzt werden. Die Außerkraftsetzung ist den übrigen Vertragsstaaten im Wege des Generalsekretärs der Vereinten Nationen „unverzüglich“ mit den dafür maßgeblichen Gründen mitzuteilen. Ebenso ist die Beendigung einer solchen Maßnahme bekanntzugeben.

Zum Art. 5:

Der Abs. 1 dieses Artikels, der ebenso wie der Art. 17 EMRK nahezu wörtlich mit dem Art. 30 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte übereinstimmt, ist für die Frage des Grundrechtsmißbrauches und der Grundrechtsverwirkung von Bedeutung. Eine gleichlautende Bestimmung ist auch im Art. 5 Abs. 1 des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte enthalten. Wie den travaux préparatoires entnommen werden kann, verfolgt diese Bestimmung den Zweck, zu verhindern, daß totalitaristische Bewegungen, die durch die Konvention aufgestellten Grundsätze zu ihren Gunsten mißbrauchen, d. h. sich auf die Freiheitsrechte berufen, um die Menschenrechte zu unterdrücken.

Eng verbunden mit der Frage der Verwirkung von Grundrechten ist die Frage nach der Wertigkeit dieser Rechte. Diese Wertigkeit kommt darin zum Ausdruck, daß sie in einem sehr verschiedenen Maße beschränkbar sind.

Grundsätzlich unbeschränkbar sind folgende Rechte:

- a) Recht auf Anerkennung jedes Menschen als Rechtsperson (Art. 16 des vorliegenden Paktes). Die Verwirklichung dieses Grundrechtes ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme aller anderen Rechte. Wer als Mensch auch im Rechtssinn nicht anerkannt würde, hätte keine Menschenrechte.
- b) Verbot der Sklaverei und der Leibeigenschaft (Art. 8 Abs. 1 und 2 des vorliegenden Paktes und Art. 4 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention), Sklaverei und Leibeigenschaft sind Rechtsinstitute, die dem Menschen ganz oder teilweise die Anerkennung als Träger von Rechten versagen. Ihr Verbot ist daher ebenfalls eine Voraussetzung für die generelle Verwirklichung der Menschenrechte.
- c) Recht auf Gleichheit und Verbot der Diskriminierung (Art. 2 Abs. 1 des vorliegenden Paktes). Die Rechtsordnung ist dazu

verhalten, alle Menschen grundsätzlich gleich zu behandeln und unsachliche Differenzierungen zu verhindern.

- d) Recht auf ein gerechtes Verfahren in Zivil- und Strafsachen (Art. 14 und 15 des vorliegenden Paktes und Art. 6 der EMRK). Wenn alle Menschen in gleicher Weise Rechtsträger sind, müssen sie ohne jede Diskriminierung unter Beachtung des Grundsatzes der Waffengleichheit die Möglichkeit haben, ihre Rechte vor einem ordentlichen Gericht durchzusetzen. Die Verweigerung eines gerechten Verfahrens kommt einer Rechtsverweigerung gleich und steht damit im Widerspruch zur Anerkennung jedes Menschen als Rechtsperson.
- e) Verbot der Folter und jeder erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung (Art. 7 und Art. 10 des vorliegenden Paktes und Art. 3 EMRK). Eine der wesentlichsten Aufgaben der Menschenrechte ist es, die Erhaltung der Menschenwürde zu gewährleisten. Alles, was gegen die Menschenwürde verstößt, ist daher verboten.
- f) Verbot der Schulhaft (Art. 11 des vorliegenden Paktes und Art. 1 des vierten Zusatzprotokolls zur EMRK). Hier handelt es sich um eine Form der Beherrschung eines Menschen durch andere Menschen, die mit der Menschenwürde unvereinbar ist.
- g) Recht auf Gedanken- und Gewissensfreiheit (Art. 18 Abs. 1 des vorliegenden Paktes und Art. 9 Abs. 1 EMRK). Die Möglichkeit, selbständig und frei zu denken und daraus für sich Schlüsse zu ziehen, ist der Natur des Menschen immanent. Jeder Eingriff in diese dem Menschen von Natur aus gegebene Möglichkeit stellt eine schwerwiegende Verletzung der Menschenwürde dar.
- h) Recht auf Schutz der Familie (Art. 23 des vorliegenden Paktes). Jeder Mensch bedarf zu seiner natürlichen Entwicklung sowohl in psychischer als auch in physischer Hinsicht familiärer Bindungen. Eine Beseitigung der Familie würde daher einen Eingriff in die menschliche Natur darstellen.

Wohl unabdingbar, vom Inhalt her jedoch bereits eingeschränkt, sind folgende Grundrechte:

- a) Recht auf Leben (Art. 6 des vorliegenden Paktes und Art. 2 EMRK). Dieses Grundrecht unterliegt, wie die im Art. 6 Abs. 2 angeführten Fälle zeigen, bereits gewissen begründeten Ausnahmen.
- b) Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit (Art. 8 Abs. 3 des vorliegenden Paktes und Art. 4 Abs. 2 und 3 EMRK). Zwangs- und Pflichtarbeit sind zwar ebenfalls Institute, die mit der Menschenwürde unvereinbar sind, dies jedoch in viel geringerem Maße

als etwa die Sklaverei. Es gibt daher Formen der Zwangs- und Pflichtarbeit, die als noch tragbar angesehen werden.

Beschränkbar sind alle übrigen Rechte. Dies gilt insbesondere für die folgenden:

- a) Recht auf persönliche Freiheit (Art. 9 des vorliegenden Paktes und Art. 5 EMRK);
- b) Recht auf Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit (Art. 12 und 13 des vorliegenden Paktes und Art. 2 und 3 des Zusatzprotokolls zur EMRK);
- c) die dem Schutz der Intimsphäre dienenden Rechte (Art. 17 des vorliegenden Paktes und Art. 8 EMRK);
- d) Recht auf freie Religionsausübung und Bekenntnisfreiheit (Art. 18 des vorliegenden Paktes und Art. 9 EMRK);
- e) Informationsfreiheit und Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 18 des vorliegenden Paktes und Art. 9 EMRK);
- f) Vereins- und Versammlungsfreiheit (Art. 21 und 22 des vorliegenden Paktes und Art. 11 EMRK);
- g) Recht auf Mitwirkung an der Staatswillensbildung (Art. 24 des vorliegenden Paktes und Art. 3 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK).

Auf die Ergebnisse der Isländisch-österreichischen Juristenkonferenz 1972 („Grundrechtsmißbrauch und Grundrechtsverwirkung“, Verlag Österreichische Juristenkommission, Seite 11 ff.) sei in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Hinsichtlich der unbeschränkbaren Rechte wird eine Verwirkung auch nicht im Rahmen des Art. 5 Abs. 1 angenommen werden können.

Der Abs. 2 dieses Artikels ist auch im Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte enthalten. Er soll sicherstellen, daß günstigere, in innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen enthaltene Bestimmungen durch den vorliegenden Pakt unberührt bleiben.

Die Konsequenz dieser Regelung besteht darin, daß die österreichische Grundrechtsordnung, soweit sie auch durch den vorliegenden Pakt abgedeckt ist, mit dem Zeitpunkt des völkerrechtlichen Inkrafttretens dieses Paktes insofern „versteinert“ wird, als eine Verringerung des Grundrechtsbestandes nicht zulässig wäre.

Zum Art. 6:

Der in diesem Artikel gewährleistete Schutz des Lebens geht über den Bereich des schon bisher in der österreichischen Grundrechtsordnung gewährten Schutzes nicht hinaus.

Eine ausdrückliche Aufzählung der Ausnahmen vom Tötungsverbot wie im Art. 2 der Euro-

päischen Menschenrechtskonvention ist im Pakt nicht enthalten. Diese Ausnahmen werden jedoch durch das Wort „willkürlich“ berücksichtigt, das — wie dem angeschlossenen Expertenbericht näher zu entnehmen ist — auch „widerrechtlich“ und „ungerecht“ bedeutet. Daher fällt etwa die Tötung in Notwehr (§ 3 StGB) oder im Rahmen eines lebensgefährdenden Waffengebrauches (§§ 4 ff. des Waffengebrauchsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 149; § 105 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969) nicht unter den Schutz des vorliegenden Artikels.

Zur Frage, wann der Schutz des menschlichen Lebens nach diesem Artikel beginnt, ist auszuführen:

Aus dem in der deutschen Übersetzung verwendeten Wort „angeboren“ lassen sich diesbezüglich im Hinblick auf den Originaltext (englisch: „inherent“; französisch: «inhérent») keine Schlußfolgerungen ziehen.

Der Verfassungsgerichtshof hat zu dieser Frage in seinem Erkenntnis vom 11. Oktober 1974, G 8/74, zum Ausdruck gebracht, daß die im § 97 Abs. 1 Z. 1 StGB enthaltene Regelung über die Straflosigkeit eines Schwangerschaftsabbruches innerhalb der ersten drei Monate nach dem Beginn der Schwangerschaft nicht dem im Art. 2 EMRK enthaltenen Recht auf Leben widerspricht, und hiezu u. a. ausgeführt:

„Bei der Auslegung völkerrechtlicher Verträge ist grundsätzlich das gemeinsam Gewollte zugrunde zu legen. Als solches gilt im Zweifel das gemeinsame Minimum, über das allseitige Übereinstimmung besteht (vgl. von Weber, a. a. O., Seite 345; Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, I. Band, 1960, Seite 444; Dahm, Völkerrecht, III. Band, Seite 44; Herzog, Das Grundrecht auf Freiheit in der Europäischen Menschenrechtskonvention, Archiv für öffentliches Recht, 86. Band, 1961, Seite 197). Bei mehrsprachigen Texten ist die mit allen Texten verträgliche Auslegung zu wählen (Verdroß, Völkerrecht, fünfte Auflage, 1964, Seite 174). Bei multilateralen Verträgen tritt jedoch der Parteiwille hinter einer objektiven Sinndeutung zurück (vgl. Dahm, a. a. O., Seite 55; Jaenicke, Die Aufnahme neuer Mitglieder in die UN, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Band 13, 1950/1951, Seite 295 f.).

Gegenstand der EMRK sind — wie in ihrer Bezeichnung und in ihrer Präambel zum Ausdruck kommt — „Menschenrechte und Grundfreiheiten“ („Human Rights and Fundamental Freedoms“, «des Droits de l'homme et des libertés fondamentales»). Das nach Art. 2 EMRK jeder Person (siehe die übereinstimmenden Begriffe der authentischen Texte in Art. 1 und Art. 2 „everyone“ und «toute personne») ge-

währleistete Recht auf Leben kann sich daher nur auf das dem Menschen eigene Leben beziehen. Der Personenbegriff des Art. 2 EMRK ist aber unabhängig von dem Personenbegriff der nationalen Rechtsordnungen. Das Recht auf Leben steht einem nach Art. 2 EMRK Berechtigten auch dann zu, wenn ihm nach der nationalen Rechtsordnung eines Vertragspartners die Rechtspersönlichkeit nicht oder nur zum Teil zukäme. Andernfalls könnte der in der EMRK verankerte Schutz des Rechtes auf Leben von jedem Vertragspartner dadurch unwirksam gemacht werden, daß er einem nach Art. 2 EMRK Berechtigten die Rechtspersönlichkeit entzieht. Es kann daher aber auch umgekehrt aus der Tatsache der Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit oder Teilrechtspersönlichkeit durch eine nationale Rechtsordnung kein Schluß dahin gezogen werden, daß mit dieser Zuerkennung ursächlich der Schutz des Art. 2 EMRK verbunden ist.

Der erste Satz in Art. 2 Abs. 1 EMRK („Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt“) läßt es offen, ob sich der damit normierte Schutz des Lebens sowohl auf das Leben des geborenen Menschen als auch auf das keimende menschliche Leben bezieht.

Eine Betrachtung des gesamten Textes des Art. 2 EMRK in seinem Zusammenhang spricht jedoch nicht dafür, daß mit dieser Bestimmung auch das keimende Leben erfaßt wird.

Von dem Schutz des Lebens (Art. 2 Abs. 1 erster Satz) sind Ausnahmen bezüglich der Tötung geborener Menschen vorgesehen (Art. 2 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2, Art. 15 Abs. 2). Würde der erste Satz in Art. 2 Abs. 1 EMRK auch den Schutz des keimenden Lebens erfassen, so wäre dieser Schutz insoweit ein unbedingter. Es wäre aber nicht verständlich, wenn die EMRK bei der Normierung des Rechtes auf Leben in Ausnahmefällen zwar eine Tötung schon geborener Menschen zugelassen, jedoch einen Eingriff in das erst keimende Leben auch in Fällen besonderer Indikationen ausgeschlossen hätte. Aus der Gestaltung der Norm muß daher geschlossen werden, daß sich Art. 2 EMRK nicht auf das keimende Leben erstreckt (vgl. von Weber, a. a. O., Seite 342).“

Diese Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes können auch für den vorliegenden Artikel Geltung beanspruchen, bei dem überdies durch die im Originaltext gewählten Worte (englisch: „human being“; französisch: «personne humaine») deutlicher als im Art. 2 EMRK zum Ausdruck kommt, daß sich sein Schutzbereich nur auf den geborenen Menschen bezieht. Der Artikel steht daher insbesondere einer Regelung der strafrechtlichen Beurteilung des Schwangerschaftsabbruchs, wie sie in den §§ 96 bis 98 StGB getroffen worden ist, nicht entgegen.

Die Absätze 2 und 4 bis 6 des Artikels, die sich auf die Todesstrafe beziehen, sind für die österreichische Rechtsordnung im Hinblick auf die Abschaffung dieser Strafe (Art. 85 B-VG) ohne Bedeutung.

Zum Art. 7:

Auch diese Bestimmung, die Folter und unmenschliche Behandlung verbietet, bringt keine Erweiterung des in Österreich schon derzeit bestehenden Schutzes. Sie geht auf den Art. 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zurück, den sie in ihrem ersten Satz fast wörtlich wiederholt. Das Verbot der Vornahme medizinischer oder wissenschaftlicher Versuche ohne Zustimmung des Betroffenen ist nur ein Beispiel eines Falles unmenschlicher Behandlung. Dabei wird jedoch nicht schon jeder medizinische oder wissenschaftliche Versuch, für den keine ausdrückliche Zustimmung vorliegt, schlechthin als unmenschlich anzusehen sein, sondern nur ein solcher, der gleichzeitig einen Eingriff in die physische oder psychische Integrität des Betroffenen bedeutet.

Zum Art. 8:

Sklaverei, Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit sind nach dieser Bestimmung verboten. Diese Grundrechte sind in der österreichischen Grundrechtsordnung bereits verwirklicht (Art. 7 StGG und Art. 4 EMRK).

Zu den Ausnahmen des Art. 8 Abs. 3 ist in diesem Zusammenhang auch auf das Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, zu verweisen. Bei der Schaffung des § 2 dieses Gesetzes wurde auf den Art. 4 EMRK, der wie der vorliegende Artikel von einer Verweigerung „aus Gewissensgründen“ spricht, Bedacht genommen.

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Artikel ist auch das Verfahrenshilfegesetz, BGBl. Nr. 569/1973, zu nennen. Im Zusammenhang mit dieser Neuregelung steht die gesetzliche Regelung der Vergütung für die Leistungen der Rechtsanwälte im Rahmen der Verfahrenshilfe. Gegen die vor diesem Gesetz bestehende Regelung hatten sich verschiedene verfassungsrechtliche Bedenken ergeben, die auch zu einer auf Art. 4 EMRK gestützten Beschwerde eines österreichischen Rechtsanwaltes bei der Europäischen Menschenrechtskommission geführt haben.

Da eine Rechtsprechung des nach Teil IV dieses Paktes zu errichtenden Ausschusses noch nicht vorliegt, kann nicht gesagt werden, welche Auslegung dieser Ausschuss dem Begriff der „Pflichtarbeit“ geben wird. Die EMRK hat hierzu jedoch die Auffassung vertreten, daß Zwangs- oder Pflichtarbeit nur vorliegt, wenn „die Arbeit ... von dem Arbeiter gegen seinen Willen geleistet wird ... die Arbeit- oder Dienst-

verpflichtung ungerecht oder bedrückend ist oder daß die Arbeit ... eine vermeidbare Härte bedeutet“ (Iversen-Fall). Daran anknüpfend stellte die Kommission im *Husmann-Fall* u. a. fest, daß der Beschwerdeführer seinen Beruf als Rechtsanwalt frei, in Kenntnis der Tatsache gewählt hat, daß Anwälte die Verpflichtung haben, bedürftige Personen zu vertreten, wenn sie von einem Gericht als Armenanwalt bestellt werden. Die vergleichsweise geringeren Gebühren hat die Kommission nicht als unbillige Härte gewertet.

Festzuhalten ist auch, daß bei festgehaltenen Personen, die von diesen zu verrichtende Arbeit nur dann nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit gilt, wenn diese Personen auf Grund einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung festgehalten worden sind.

Zum Art. 9:

Das Recht auf persönliche Freiheit ist in der Grundrechtspraxis von größter Bedeutung. Die bereits im Art. 8 StGG und im Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit enthaltenen Regelungen wurden durch den Art. 5 EMRK und den darin enthaltenen Ausnahmekatalog wirksam ergänzt. Der im § 4 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit enthaltene Gesetzesvorbehalt, der weitreichende Einschränkungen dieses Grundrechtes zuließe, wurde durch den im Art. 5 EMRK enthaltenen Katalog wesentlich beschränkt. Der Art. 9 des vorliegenden Paktes geht jedoch von der ausdrücklichen Aufzählung der Ausnahmen wieder ab. Auch hier soll durch das Wort „willkürlich“ die Möglichkeit von Ausnahmen angedeutet werden. Der rechtspolitische Grund dafür war, daß der Eindruck vermieden werden sollte, der Pakt diene der Regelung und der Aufzählung von Ausnahmen der in ihm enthaltenen Rechte. Das „Willkürverbot“ gilt für den gesamten Abs. 1 des vorliegenden Artikels, wobei, wie bereits zu Art. 6 erwähnt, der Begriff der „Willkür“ auch den der „Ungesetzmäßigkeit“ mitumfaßt.

Hinsichtlich der Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit des Art. 9 ist auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum Art. 5 EMRK zu verweisen (insbesondere Verfassungsgerichtshof, Sammlung 4049). Als Ausführungsbestimmungen im Bereich der Strafprozeßordnung wären im Zusammenhang mit diesem Artikel die §§ 175 ff. StPO zu nennen.

Der Art. 9 Abs. 2 sieht allerdings vor, daß der Festgenommene bereits „bei seiner Festnahme“ über die Gründe dieser Festnahme zu unterrichten ist. Hingegen sind ihm die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen „unverzüglich“ mitzuteilen.

Wenn auch, wie die travaux-préparatoires erkennen lassen, der erste Halbsatz des Art. 9

Abs. 2 nicht die Bekanntgabe der technischen Haftgründe etwa im Sinn des § 175 StPO im Auge hat, so ist der Festgenommene, zumindest generell und vorläufig, über die Gründe zu informieren, die für seine Festnahme vorhanden sind. Der Begriff der „Sicherheit“ im Abs. 3 umfaßt, wie sich aus dem englischen und französischen Text (guarantees, garanties) ergibt, nicht nur die finanzielle Sicherheitsleistung.

Der Bereich des Verwaltungsstrafrechtes ist ebenso wie bei der EMRK durch einen Vorbehalt abzudecken.

Der Art. 9 Abs. 5 ist für den österreichischen Rechtsbereich nur in Verbindung mit den dazu vorhandenen Durchführungsbestimmungen anwendbar. Als solche sind vor allem das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 270/1969, und dessen Vorläufer sowie das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, zu nennen.

Zum Art. 10:

Abs. 1 dieses Artikels spricht im Zusammenhang mit einem Freiheitsentzug ausdrücklich von der „Würde“ des Menschen. Das bedeutet, daß über das Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung des Art. 7 hinaus die Menschenwürde auch im Fall des Entzuges der Freiheit im Vordergrund zu stehen hat.

Der Abs. 2 lit. a soll sicherstellen, daß Untersuchungshäftlinge und Strafgefangene in aller Regel in getrennten Hafträumen untergebracht werden. Eine Unterbringung in getrennten Gebäuden verlangt die Vorschrift nicht. In Österreich werden Verwahrungs- und Untersuchungshäftlinge („Beschuldigte“) in den Gefangenenhäusern der Landes- und Kreisgerichte angehalten, in denen sich auch Strafgefangene befinden, deren Strafzeit grundsätzlich ein Jahr nicht übersteigt. Die beiden Gruppen sind in getrennten Hafträumen untergebracht, während der Arbeitszeit aber öfter in gemeinsamen Arbeitsräumen tätig. Diese aus organisatorischen und wirtschaftlichen Erwägungen notwendige Praxis die auch im Interesse sinnvoller Arbeitsmöglichkeiten für „Beschuldigte“ geboten ist, steht mit den Verpflichtungen auf Grund des vorliegenden Artikels im Einklang.

Was die Trennung zwischen jugendlichen Strafgefangenen und Erwachsenen betrifft (Abs. 3), so ist diese beim Vollzug von Freiheitsstrafen, die sechs Monate übersteigen, grundsätzlich, insbesondere durch die Einrichtung der Sonderanstalt für Jugendliche in Gerasdorf, gewährleistet. § 58 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 läßt aber die gemeinsame Verwahrung insofern zu, als unter bestimmten Voraussetzungen sowohl die Unterstellung erwachsener Strafgefangener unter 21 Jahren unter den Jugendstrafvollzug als auch die weitere Unterstellung eines im

Jugendstrafvollzug befindlichen Strafgefangenen unter diesen Vollzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zulässig sind. Diese zweckmäßigen Ausnahmen sollen durch Abgabe eines diesbezüglichen Vorbehaltes zum Art. 10 Abs. 3 weiterhin ermöglicht werden.

Zum Art. 11:

Das in diesem Artikel enthaltene Verbot der „exekutiven Schuldhaft“ wurde in Österreich bereits durch das Gesetz vom 4. Mai 1868, RGBl. Nr. 35, festgelegt. Auf den Art. 1 des vierten Zusatzprotokolls zur EMRK ist ebenfalls hinzuweisen.

Zum Art. 12:

Zum Verhältnis der hier festgelegten Rechte der Freizügigkeit, der Niederlassungsfreiheit und der Rückkehr in den Heimatstaat, die im wesentlichen in gleicher Form im vierten Zusatzprotokoll zur EMRK enthalten sind, zur innerstaatlichen Rechtsordnung führen die Erläuterungen zum vierten Zusatzprotokoll (1202 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, I. GP), die auch für die im Pakt vorgesehenen Regelungen infolge ihrer Gleichartigkeit Geltung beanspruchen können, folgendes aus:

1. Recht auf Freizügigkeit einschließlich der Niederlassungsfreiheit;

„Dieses Recht regeln in der geltenden österreichischen Grundrechtsordnung die Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 des StGG, die durch § 5 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit eine wesentliche Einschränkung erfahren. Ein Vergleich zum Art. 2 des vierten Zusatzprotokolls und den erwähnten innerstaatlichen Regelungen zeigt folgenden wesentlichen Unterschied:

- a) Die Niederlassungsfreiheit ist gemäß Art. 6 Abs. 1 StGG nur österreichischen Staatsbürgern garantiert, während nach Art. 2 des vierten Zusatzprotokolls dieses Recht ein allgemeines Menschenrecht ist, das allen Menschen, ohne Unterschied ihrer Staatsangehörigkeit, gebührt, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhalten.
- b) Nach Art. 2 Abs. 3 und 4 des vierten Zusatzprotokolls ist der Gesetzgeber nur unter bestimmten, genau festgelegten Voraussetzungen berechtigt, das Recht auf Freizügigkeit einzuschränken. Demgegenüber ergibt sich auf Grund des § 5 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit in Verbindung mit der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu Art. 4 StGG (vgl. insbesondere das Erkenntnis Nr. 3447) ein allgemeiner Gesetzesvorbehalt, der den Gesetzgeber ermächtigt, lediglich gebunden an den Gleichheitssatz ohne weitere Voraussetzungen oder Bedingungen das Recht auf Freizügigkeit zu beschränken.

Mit Inkrafttreten des vierten Zusatzprotokolls für Österreich werden daher die Art. 4 und 6 des Staatsgrundgesetzes und § 5 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit als durch Art. 2 dieses Zusatzprotokolls in dieser Hinsicht ergänzt bzw. derogiert angesehen werden müssen.

Weiters ist auch § 13 des ÜG 1920 als durch Art. 2 des vierten Zusatzprotokolls in Verbindung mit Art. 15 EMRK als ergänzt zu betrachten. Im Falle einer allfälligen Inanspruchnahme des § 13 des ÜG 1920 werden daher die Vorschriften des Art. 15 EMRK über die zeitweise Suspendierung von Rechten beachtet werden müssen.“

2. Zum Verbot der Ausweisung von Inländern und zum Recht auf Rückkehr in den Heimatstaat: „Eine Garantie des Rechtes auf Aufenthalt im Heimatstaat kann für den Bereich der geltenden Grundrechtsordnung lediglich mittelbar aus der sehr allgemein gehaltenen Bestimmung des Art. 6 StGG herausgelesen werden, der allen Staatsbürgern das Recht auf Niederlassung im Staatsgebiet zugesteht. Während jedoch das Recht auf Aufenthalt im Heimatstaat nach Art. 3 des vierten Zusatzprotokolls keinen Beschränkungen unterworfen werden darf, unterliegt das Recht des Art. 6 StGG der Einschränkung des § 5 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit.

Die erwähnten beiden Bestimmungen der innerstaatlichen Grundrechtsordnung werden daher als durch Art. 3 des vierten Zusatzprotokolls ergänzt bzw. derogiert angesehen werden müssen.“

Die bereits im Art. 13 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte proklamierten Rechte des Abs. 1 stehen zwar, wie sich aus dem oben Gesagten ergibt, auch Ausländern zu, doch müssen sich diese „rechtmäßig“ im österreichischen Hoheitsgebiet aufhalten, d. h. Bestimmungen über Aufenthaltsberechtigung und Aufenthaltsverbot werden dadurch nicht berührt.

Das Recht der Auswanderung ist bereits durch den Art. 4 Abs. 2 StGG garantiert. Eine Beschränkung ist nach dem Staatsgrundgesetz nur durch die Wehrpflicht zulässig. Auch der vorliegende Pakt sieht im Art. 12 Abs. 2 die Möglichkeit von Einschränkungen vor. Diese Einschränkungen müßten jedoch gesetzlich vorgesehen sein und den weiteren in diesem Absatz festgelegten Voraussetzungen genügen.

Die im Abs. 4 dieses Artikels behandelte Freiheit der Einreise ist in Österreich bereits im Art. 6 StGG, ausdrücklich jedoch im Art. 3 des vierten Zusatzprotokolls der EMRK, enthalten. Der von Österreich zugunsten des Habsburger Gesetzes abgegebene Vorbehalt (BGBl. Nr. 434/1969) wird auch zum Art. 12 Abs. 4 des Paktes

abzugeben sein. Im übrigen gilt dieses Recht wohl nur für Staatsbürger, wie sich aus der Formulierung „eigenes Land“ ergibt.

Zum Art. 13:

Dieser Artikel bietet Ausländern (Fremden) gewisse verfahrensrechtliche Sicherungen für den Fall der drohenden Ausweisung. Staatsfremde können ein Recht auf Freiheit der Niederlassung und damit auf Verbleib im Staatsgebiet nicht geltend machen. Gegen sie kann daher nach dem Fremdenpolizeigesetz, BGBl. Nr. 75/1954, ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn ihr Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen öffentlichen Interessen zuwiderläuft (vgl. Adamovich, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechtes, sechste Auflage, Seite 530). Im übrigen sind die vorgesehenen verfahrensrechtlichen Garantien durch die Verwaltungsverfahrenssetze gewährleistet.

Zum Art. 14:

Der Abs. 1 enthält Verfahrensgrundsätze, die ein gerechtes Gerichtsverfahren garantieren sollen. Die Entscheidung über strafrechtliche Anschuldigungen oder über zivilrechtliche Ansprüche ist von einem mit Gesetz eingesetzten „Tribunal“ zu treffen, das zuständig, unabhängig und unparteiisch sein muß. Für den Begriff des Tribunals ist nicht der jeweilige nationale Gerichts begriff heranzuziehen. Tribunal bedeutet vielmehr ein rechtsprechendes Organ, das den im Art. 14 festgelegten Anforderungen genügt.

Der im Art. 26 des Paktes enthaltene Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz wird hier in einer bestimmten Abwandlung, nämlich als Grundsatz der „Gleichheit vor dem Gericht“, wiederholt. Auch dieser Grundsatz gehört zum Wesen eines fairen Verfahrens, indem er eine diskriminierende Verfahrensführung verbietet. Darüber hinaus enthält er das Recht auf freien Zugang zu den Gerichten und verbietet die Schaffung von diskriminierenden Ausnahmegerichten.

Soweit nach österreichischem Recht Verwaltungsbehörden über zivilrechtliche Ansprüche und Pflichten entscheiden, ergeben sich im Hinblick auf den Art. 14 Abs. 1 die gleichen Probleme, die insbesondere nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im RINGEISEN-Fall auch im Bezug auf Art. 6 Abs. 1 erster Satz EMRK bestehen. Da bereits der Art. 6 Abs. 1 EMRK, zu dem kein österreichischer Vorbehalt gemacht worden ist, zu den erforderlichen legislativen Maßnahmen zwingt, erscheint die Abgabe eines Vorbehalts zur vorliegenden Bestimmung des Paktes nicht

erforderlich, soweit das Problem der Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche durch Verwaltungsbehörden betroffen ist.

Die in den §§ 172 Abs. 1 und 2 ZPO, 13 Abs. 2 AHG und 73 Erste DVzEheG angeführten Gründe, die Öffentlichkeit von der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht auszuschließen, stimmen mit Abs. 1 des Paktes inhaltlich überein. Die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit wegen Gefährdung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nach § 26 UWG wird wohl aus Gründen der „öffentlichen Ordnung“ gegeben sein.

Hingegen decken sich die Gründe, aus denen Urteile in Zivilsachen nicht öffentlich verkündet werden müssen (Abs. 1, letzter Halbsatz), nicht mit denen der Zivilprozessordnung. Entgegen der genannten Bestimmung des Paktes sieht nämlich einerseits der § 172 Abs. 3 ZPO vor, daß die Verkündung jedes Urteils öffentlich sein muß, andererseits gestatten aber die §§ 145 (für das erstinstanzliche Verfahren), 492 (für das Berufungsverfahren) und 509 Abs. 1 ZPO (für das Revisionsverfahren), daß das Urteil nicht verkündet wird.

Der dem Art. 14 Abs. 1 des Paktes in diesem Belang inhaltlich entsprechende Art. 6 Abs. 1 MRK hat daher auch zur Ratifizierung der EMRK durch Österreich nur mit dem Vorbehalt geführt, „daß die Bestimmungen des Art. 6 der Konvention mit der Maßgabe angewendet werden, daß die in Art. 90 B-VG in der Fassung von 1929 festgelegten Grundsätze über die Öffentlichkeit im gerichtlichen Verfahren in keiner Weise beeinträchtigt werden“. Ein gleichartiger Vorbehalt ist deshalb auch hier vorzusehen.

Zum Abs. 3 lit. d und zum Abs. 7 sind überdies folgende Vorbehalte erforderlich:

- a) zum Abs. 3 lit. d, insoweit dadurch ein Ausschluß eines in einem Strafverfahren Beschuldigten von der Verhandlung (§§ 234 und 250 StPO) verboten würde;
- b) zum Abs. 7, insoweit dadurch die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens (§§ 352 bis 363, 480 StPO) verboten würde. Diese Vorbehalte haben folgende Gründe:

Nach Art. 14 Abs. 3 lit. d hat jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein. Dies ist offenbar nicht so zu verstehen, daß das Gericht nicht — wie dies nach den §§ 422 bis 428 und 459 StPO unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist — in Abwesenheit des ordnungsgemäß geladenen Angeklagten verhandeln und entscheiden dürfte; denn in diesen Fällen handelt es sich nicht darum, daß

das Recht des Angeklagten auf Abwesenheit beschränkt wird, sondern darum, daß der Angeklagte von diesem Recht keinen Gebrauch macht.

Wohl aber könnte es zweifelhaft sein, ob es nach der hier in Rede stehenden Bestimmung noch zulässig wäre, den Angeklagten in Handhabung der Sitzungspolizei aus der Verhandlung zu entfernen (§ 234 StPO) oder auch, ihn während der Vernehmung eines Mitangeklagten, Zeugen oder Sachverständigen vorübergehend abtreten zu lassen (§ 250 StPO). Da beide Maßnahmen für ein geordnetes Strafverfahren und für eine einwandfreie Beweisaufnahme unerlässlich sein können, soll ihre weitere Zulässigkeit durch einen entsprechenden Vorbehalt unterstrichen werden.

Das Verfahren zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB (§§ 429 ff StPO), das gegen eine Person geführt wird, die voraussichtlich mangels Zurechnungsfähigkeit wegen der von ihr begangenen, mit Strafe bedrohten Handlung nicht bestraft werden kann, ist kein Strafverfahren und wird nicht auf Grund einer „strafrechtlichen Anklage“ im Sinne des Art. 14 geführt. Daher verstoßen Regelungen wie die des § 430 Abs. 5 StPO (Möglichkeit der Verhandlung in Abwesenheit des Betroffenen) nicht gegen Art. 14 Abs. 3 lit. d.

Nach Art. 14 Abs. 7 des Paktes darf niemand wegen einer strafbaren Handlung, derentwegen er bereits rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, erneut verfolgt oder bestraft werden. Die Tatsachenfeststellungen, die den in Strafsachen ergehenden Urteilen zugrunde liegen, sollen so weit als möglich mit der Wirklichkeit übereinstimmen. In jedem Urteil können jedoch nur diejenigen Tatsachen oder Beweismittel berücksichtigt werden, die bis zum Schluß des Beweisverfahrens dem Gericht zur Kenntnis gelangt sind. Ergeben sich später weitere Tatsachen oder Beweismittel, die andere Feststellungen ermöglichen würden, so entspricht es dem Grundsatz einer möglichst weitgehenden Übereinstimmung der dem Urteil zugrunde liegenden Feststellungen mit der Wirklichkeit, daß eine rechtliche Möglichkeit besteht, diese weiteren Tatsachen und Beweismittel trotz Rechtskraft des ergangenen Urteils noch zu berücksichtigen. Diese Möglichkeit ist dadurch eröffnet, daß das geltende österreichische Strafverfahrensrecht im Einklang mit zahlreichen anderen Rechtsordnungen unter bestimmten Voraussetzungen eine

Wiederaufnahme des Verfahrens vorsieht, d. h. ein weiteres Verfahren, in dem gegebenenfalls das bereits rechtskräftig abgeschlossene Verfahren — unter Erweiterung der Beweisaufnahme — von neuem durchgeführt, der Verurteilte also erneut verfolgt wird (§§ 352 bis 363, 480 StPO). Dies soll auch weiterhin zulässig sein.

Der im Art. 14 Abs. 7 ausgesprochene Grundsatz „ne bis in idem“ bezieht sich nur auf Urteile im selben Staat, hat also keine „grenzüberschreitende“ Bedeutung. Er findet demnach — unbeschadet nationaler oder anderer zwischenstaatlicher Regelungen, die ihm auch insoweit Bedeutung verschaffen, — auf Strafverfahren keine Anwendung, die wegen derselben strafbaren Handlung in verschiedenen Staaten durchgeführt werden.

Nach Art. 14 Abs. 5 hat jeder, der wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, das Recht, das Urteil, entsprechend dem Gesetz, durch ein Gericht höherer Instanz nachprüfen zu lassen.

Da dieses Recht derjenige nicht hat, der nach einem in erster Instanz ergangenen Freispruch in zweiter Instanz verurteilt wird, erfordert diese Bestimmung einen weiteren Vorbehalt.

Für diesen Vorbehalt bestehen folgende Gründe:

Die Regelung nimmt nicht darauf Bedacht, daß ebenso wie nach zahlreichen anderen Rechtsordnungen auch nach österreichischem Recht die Möglichkeit besteht, daß nach einem von einem Strafgericht erster Instanz gefällten Freispruch wegen derselben strafbaren Handlung auf Grund eines Rechtsmittels des Anklägers von einem Strafgericht höherer Instanz ein Schuldspruch gefällt wird, der nun seinerseits nicht wieder vor einem Gericht noch höherer Instanz angefochten werden kann. Ebenso kann nach einem von einem Strafgericht erster Instanz gefällten milderen Strafurteil von einem Strafgericht höherer Instanz ein strengeres Strafurteil gefällt werden, ohne daß eine weitere Rechtsmittelmöglichkeit besteht (§§ 281 Abs. 1, § 283 Abs. 2 und 3, § 288 Abs. 2 Z. 3, § 465 Abs. 3, § 476 u. a. StPO). Diese Regelungen sollen auch künftig beibehalten werden.

Im übrigen enthält Art. 14 Abs. 5 zwar eine Rechtsmittelgarantie, überläßt aber die Festlegung der Grenzen der Überprüfung des Urteiles durch das Gericht höherer Instanz dem nationalen Recht. Die Vorschrift verlangt insbesondere nicht, daß alle Strafurteile auch einer umfassenden Prüfung und allfälligen Revision der Tatfrage unterliegen müssen. Eine Regelung nach Art der Nichtigkeitsbeschwerde (§§ 281 ff., 344 ff. StPO) ist daher als ausreichend anzusehen.

Hinsichtlich des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens im Verhältnis zu Art. 14 ist zu bemerken, daß die vorbehaltlose Anwendung des Art. 14 tiefgreifende Einbrüche in das System des österreichischen Verwaltungsstrafverfahrens mit sich brächte. Es ist nicht auszuschließen, daß dieses in Kernbereichen zerstört würde. Deshalb wird das gesamte verwaltungsbehördliche Strafverfahren durch einen Vorbehalt abzusichern sein. Mit diesem Vorbehalt wird über jenen Vorbehalt hinausgegangen, der gegenüber der Europäischen Menschenrechtskonvention angebracht wurde. Dies hat seine Berechtigung darin, daß die grundrechtlichen Garantien des Verfahrens sichergestellt wurden und deshalb weiterreichende Eingriffe in das österreichische Rechtssystem nicht mehr tragbar wären.

Zum Art. 15:

Dieser Artikel regelt das Verbot der Rückwirkung von Strafrechtsnormen. Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechen fast wörtlich dem Art. 11 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Art. 7 Abs. 1 EMRK. Für die innerstaatliche Rechtsordnung ist hier auf die §§ 1 und 61 StGB zu verweisen.

Der Abs. 2 findet sich bis auf geringe redaktionelle Abweichungen bereits im Art. 7 Abs. 2 EMRK.

Zum Art. 16:

Dieser Artikel, der die Rechtsfähigkeit garantiert, ist wörtlich aus dem Art. 6 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte übernommen worden. Die EMRK enthält ausdrücklich keine entsprechende Vorschrift. Das Recht jedes Menschen auf Anerkennung als Rechtsperson ist jedoch aus dem Art. 4 Abs. 1 EMRK sowie aus dem Art. 6 EMRK abzuleiten. Weiters ist auf den § 16 ABGB, der allerdings nicht im Verfassungsrang steht, zu verweisen.

Zum Art. 17:

Dieser Artikel geht fast wörtlich auf den Art. 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zurück. Er entspricht hinsichtlich des Schutzes des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und des Schriftverkehrs dem Art. 8 EMRK, geht aber mit der Garantie des Schutzes der Ehre und des Rufes noch über diesen hinaus. Die österreichische Rechtsordnung gewährleistet diesen Schutz, sieht man von Art. 8 EMRK ab, auf Verfassungsebene in den Art. 9, 10 und 10 a StGG und im Gesetz zum Schutz des Hausrechtes, RGBl. Nr. 88/1862. Auf einfachgesetzlicher Stufe ist der vierte und fünfte Abschnitt des besonderen Teiles des StGB, BGBl. Nr. 60/1974 (Strafbare Handlungen gegen die Ehre und Verletzung der Privatsphäre und bestimmter Berufsheim-

nisse), sowie § 109 StGB (Hausfriedensbruch) zu nennen. Die genaue Formulierung der Schranken, wie sie im Art. 8 Abs. 2 EMRK enthalten ist, ist im Art. 17 Abs. 1 des Paktes durch die dem Art. 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte entnommenen Worte „willkürlich oder rechtswidrig“ ersetzt.

Innerstaatliche Beschränkungen dürfen daher nicht willkürlich getroffen werden und sie müssen jedenfalls rechtmäßig, d. h. gesetzlich, vorgesehen sein.

Im Zusammenhang mit der Frage, ob diese Bestimmung außer dem Schutz gegen Eingriffe durch die öffentliche Gewalt auch einen Schutz gegen Eingriffe durch Privatpersonen gewährleisten soll, wird darauf hingewiesen, daß die Europäische Kommission für Menschenrechte eine „Drittwirkung“ von Bestimmungen der MRK bisher stets abgelehnt hat. Näheres hierzu kann dem Expertenbericht in der Anlage entnommen werden. Zur Frage der Drittwirkung der im Staatsgrundgesetz enthaltenen Rechte hat der Verfassungsgerichtshof auch im Erkenntnis vom 11. Oktober 1974, G 8/1974, Stellung genommen.

Zum Art. 18:

Diese Bestimmung, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit verbürgt, entspricht im wesentlichen dem Art. 9 EMRK und dem Art. 2 Satz 2 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK. Das Staatsgrundgesetz 1867 schützt diese Rechte im Art. 14.

Der Art. 18 Abs. 1 ist fast wörtlich aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Art. 18) übernommen worden.

Der Art. 18 Abs. 2 (Verbot von Zwang) ist hingegen neu. Er bringt jedoch keine zusätzlichen Verpflichtungen, sondern ist bereits im Begriff der Religionsfreiheit des Art. 18 Abs. 1 enthalten. Die Schranken dieses Grundrechts sind im Art. 18 Abs. 3 des Paktes und im Art. 9 Abs. 2 EMRK fast gleichlautend formuliert, nur werden sie in der EMRK zusätzlich am Maßstab einer demokratischen Gesellschaft gemessen.

Der Art. 18 Abs. 4 fügt noch die Freiheit der Erziehungsberechtigten hinzu, die religiöse und sittliche Erziehung der Kinder nach ihrer Überzeugung zu bestimmen. (Vergleiche Art. 26 Abs. 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte). Das innerstaatliche Recht regelt diesen Gegenstand im Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (Deutsches Reichsgesetzblatt Seite 939). Der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte regelt im Art. 13 Abs. 3 wie der Art. 2 zweiter Satz des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK dieses Recht im Rahmen des Anspruchs auf Bildung und schulische Erziehung. Die grundsätzliche

Wiederholung im Art. 18 des vorliegenden Paktes sollte auch für die Staaten, die nur diesen Pakt ratifizieren, die Verpflichtung festlegen, die Wünsche der Eltern und anderen Erziehungsberechtigten auf dem Gebiet der religiösen und sittlichen Erziehung zu respektieren; eine Pflicht zur Bereitstellung entsprechender Unterrichts- oder Erziehungsmittel sollte darüber hinaus mit dem Art. 18 Abs. 4 nicht geschaffen werden.

Der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes sieht in seinem Art. IV auch eine Änderung der §§ 1 bis 3 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vor.

Diese Änderungen verfolgen den Zweck, die Bestimmungen über die religiöse Erziehung eines Kindes den neuen Grundregeln über die Pflege und die Erziehung eines Kindes anzupassen; nach diesen neuen Regeln sollen der Vater und die Mutter eines ehelichen Kindes diesbezüglich grundsätzlich gleiche Rechte haben, bezüglich eines unehelichen Kindes bleibt es — im wesentlichen — bei der bisherigen Rangordnung. Da die Eltern eines ehelichen Kindes grundsätzlich einvernehmlich vorzugehen haben, ist es auch richtig, einen nachträglichen Wechsel in der religiösen Erziehung von der Zustimmung beider Elternteile abhängig zu machen.

Zum Art. 19:

Dieser Artikel geht auf den Art. 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zurück, der allerdings kürzer gefaßt ist und der die Meinungsfreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung als Recht definiert, das „die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf die Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten“, umfaßt.

Im Staatsgrundgesetz 1867 wurde die Freiheit der Meinungsäußerung im Art. 13 garantiert. Der in diesem Artikel enthaltene Gesetzesvorbehalt wird jedoch nur durch gesetzliche Regelungen ausgefüllt werden können, die sich in dem von Art. 10 Abs. 2 EMRK und vom Art. 19 Abs. 3 des vorliegenden Paktes gezogenen Rahmen halten. Dabei dürften, wie sich aus dem angeschlossenen Expertenbericht ergibt, die Grenzen der EMRK enger sein als die des vorliegenden Paktes.

Es ist jedenfalls festzuhalten, daß die Bestimmung des Art. 10 Abs. 2 EMRK nicht als (teilweise) derogiert anzusehen ist, so daß innerstaatliche Regelungen, die der EMRK entsprechen, auch in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Pakt stehen.

Für den Bereich der österreichischen Grundrechtsordnung ist noch auf den Beschluß der

provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 (Zensurverbot) zu verweisen.

Von Bedeutung ist im vorliegenden Zusammenhang auch der Art. 16 der Europäischen Menschenrechtskonvention, demzufolge die Vertragsstaaten die politische Tätigkeit von Ausländern Beschränkungen unterwerfen können. Eine entsprechende Regelung ist im vorliegenden Pakt nicht enthalten. Hier scheint daher ein Vorbehalt angebracht, weil Österreich schon aus neutralitätspolitischen Erwägungen Interesse daran haben muß, die politische Tätigkeit von Ausländern auf österreichischem Hoheitsgebiet erforderlichenfalls unterbinden zu können.

Zum Art. 20:

Dieser Artikel verbietet Propaganda für Angriffskriege sowie die Befürwortung des nationalen, rassischen und religiösen Hasses. Die Vertragsstaaten haben entsprechende gesetzliche Maßnahmen zu treffen.

Für den österreichischen Rechtsbereich ist hinsichtlich der innerstaatlichen Erfüllung auf die §§ 283 StGB (Verhetzung) und § 320 StGB (Neutralitätsgefährdung) zu verweisen. Dazu kommen noch die §§ 3 a bis 3 g des Verbotsgesetzes, StGBI. Nr. 13/1945, demzufolge jede individuelle oder kollektive Betätigung im nationalsozialistischen Sinn eine gerichtlich strafbare Handlung darstellt. Weiters ist hier der Art. 9 des Staatsvertrages von 1955 zu nennen.

Ein Propagandaverbot im Zusammenhang mit rassistischen Diskriminierungen ist auch im Art. 4 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl. Nr. 377/1973, enthalten.

Zum Art. 21:

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit ist schon im Art. 20 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte genannt. Der Art. 12 StGG enthält dieses Recht als Recht aller österreichischen Staatsbürger. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Z. 3 des Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBI. Nr. 3, zu verweisen. Eine Einschränkung des durch Art. 12 StGG gewährten Grundrechtes ist durch Art. 7 Abs. 5 des österreichischen Staatsvertrages 1955, der eine Schutzbestimmung für die kroatischen und slowenischen Minderheiten enthält, bewirkt worden. Der Art. 12 StGG ist aber auch durch den Art. 11 EMRK geändert worden. Die durch den Gesetzesvorbehalt von Art. 12 StGG ermöglichten einfachgesetzlichen Regelungen können nur innerhalb des Rahmens getroffen werden, den die Gesetzesvorbehalte im Art. 11 EMRK und im vorliegenden Artikel ziehen.

Für den Art. 21 gelten auch die Ausführungen zum Art. 19 hinsichtlich des Verbotes der politischen Betätigung von Ausländern. Auch hier erscheint eine Einschränkung, wie sie Art. 16 EMRK ermöglicht, wünschenswert.

Auf der Stufe eines einfachen Bundesgesetzes ist hier auf das Gesetz vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 135, über das Versammlungsrecht, wiederverlautbart als „Versammlungsgesetz 1953“, BGBl. Nr. 98, hinzuweisen.

Zum Art. 22:

Die Vereinsfreiheit wurde bereits im Art. 20 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte proklamiert. Im Staatsgrundgesetz ist auch dieses Grundrecht bereits im Art. 12 enthalten.

Die besondere Erwähnung der Einschränkungsmöglichkeit für Angehörige der Streitkräfte oder der Polizei ist zwar durch den allgemeinen Gesetzesvorbehalt im ersten Satz des Abs. 2 gedeckt, sie wurde jedoch aus Gründen der Klarstellung ausdrücklich hervorgehoben. Eine derartige Beschränkung wäre aber auf Grund des Art. 7 Abs. 2 B-VG nicht zulässig. Eine derogatorische Wirkung gegenüber dieser Bestimmung des Bundes-Verfassungsgesetzes geht von Abs. 2 nicht aus.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Z. 3 Abs. 2 des Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBI. Nr. 3, durch den die volle Vereinsfreiheit hergestellt wird, sowie auf das Gesetz vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 134, über das Vereinsrecht, wiederverlautbart als „Vereinsgesetz 1951“, BGBl. Nr. 233, das allerdings nicht im Verfassungsrang steht, zu verweisen.

Das im Abs. 3 dieses Artikels genannte Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes ist im BGBl. Nr. 228/1950 kundgemacht worden.

Auch zu diesem Artikel erscheint eine Beschränkungsmöglichkeit, wie sie der Art. 16 EMRK vorsieht, wünschenswert.

Zum Art. 23:

Dieser Artikel geht auf den Art. 16 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die jedoch darüber hinaus ein Diskriminierungsverbot nach Rasse, Staatsangehörigkeit und Religion enthält, zurück. So wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, fehlt auch im vorliegenden Fall der im Art. 12 EMRK ausdrücklich enthaltene Vorbehalt der nationalen Rechtsordnung. Ein solcher Vorbehalt könnte allenfalls im Hinblick darauf angenommen werden, daß in den Diskussionen im Rahmen der Vereinten Nationen zum Art. 23 Abs. 2 ausdrücklich be-

tont worden ist, daß die Ausfüllung des Begriffs „heiratsfähigen Alter“ den einzelnen Staaten überlassen werden soll.

Der erste Satz des Abs. 4 ist ein besonderer Anwendungsfall des allgemeinen Gleichheitssatzes. Der Verwirklichung des Gleichberechtigungsgrundsatzes im Bereich der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe wurde durch das Bundesgesetz über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe (BGBl. Nr. 412/1975) herbeigeführt. Im übrigen soll die Verwirklichung dieses Grundsatzes durch eine Neuordnung des gesetzlichen Erbrechtes der Ehegatten und des gesetzlichen ehelichen Güterstandes erzielt werden.

Zum Art. 24:

In diesem Artikel ist der Schutz des Kindes festgelegt. Er wurde erst im Jahre 1963 in den Pakt aufgenommen. Das Recht auf Erwerb einer Staatsbürgerschaft (Abs. 3) stimmt mit dem dritten Grundsatz der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes überein. In allgemeiner Form ist er auch im Art. 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthalten. Ein Anspruch des Kindes auf Erwerb einer bestimmten Staatsbürgerschaft ist jedoch in dieser Bestimmung nicht enthalten.

Zum Art. 25:

Dieser auf den Art. 21 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zurückgehende Artikel enthält kein sogenanntes „Menschenrecht“, sondern beschränkt sich in seiner Anwendbarkeit auf die Staatsbürger. Er enthält das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheit teilzunehmen, das aktive und das passive Wahlrecht und das Recht auf freie Zugänglichkeit zu den Ämtern.

Der erste Satz verweist nochmals ausdrücklich auf das Diskriminierungsverbot des Art. 2 und verbietet unangemessene Einschränkungen bei der Gewährung der genannten Rechte.

Die lit. a behandelt die Teilnahme an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter. Der Einleitungssatz läßt Einschränkungen dieses Rechtes grundsätzlich zu, solche Einschränkungen dürfen jedoch nicht „unangemessen“ sein. Es kann somit kein allgemeines Recht auf plebiszitäre Einrichtungen oder ein Recht darauf, alle Organe der vollziehenden Gewalt durch Wahlen zu besetzen, abgeleitet werden. Auch die näheren Regelungen über den Wahlvorgang bleiben der staatlichen Gesetzgebung vorbehalten. Die unmittelbare Mitwirkung an den Akten der Gesetzgebung wird in Österreich dem einzelnen Staatsbürger durch die Art. 43 und 46 B-VG (Volksabstimmung und Volksbegehren) gewährt.

Weiters sind hier Bestimmungen des Art. 60 B-VG über die Bestellung des Bundespräsidenten durch unmittelbare Volkswahl und seine vorzeitige Abberufung durch Volksabstimmung zu nennen.

Die lit. b behandelt das aktive und das passive Wahlrecht „jedes Staatsbürgers“. Für den österreichischen Grundrechtsbereich sind hier die Art. 26, 59, 60, 95 und 117 B-VG sowie der Art. 3 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und der Art. 8 des Staatsvertrages von 1955 zu nennen.

Die lit. c behandelt die freie Zugänglichkeit zu den öffentlichen Ämtern. Dieses Grundrecht findet sich in der österreichischen Grundrechtsordnung im Art. 3 StGG, im Art. 66 des Staatsvertrages von St. Germain und im Art. 8 des Staatsvertrages von 1955. Es steht in unmittelbarer Verbindung mit dem Gleichheitssatz, auf den die lit. c des vorliegenden Artikels ausdrücklich Bezug nimmt.

Ebenso wenig wie aus dem Art. 3 StGG wird aus der vorliegenden Bestimmung des Paktes ein Rechtsanspruch des einzelnen auf Verleihung des Amtes abzuleiten sein. Durch diese Bestimmung wird lediglich den zur Verleihung von Amtsposten berechtigten Organen untersagt, bestimmte Gruppen von Staatsbürgern mit Rücksicht auf ein diese Gruppe kennzeichnendes subjektives Moment (Nationalität, Konfession und ähnliches) von der Bewerbung um ein öffentliches Amt überhaupt auszuschließen (vgl. Verfassungsgerichtshof, Sammlung Nr. 415).

Zum Art. 26:

Dieser Artikel enthält den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz, wie er im Art. 7 B-VG, in den Art. 2 und 3 StGG, in den Art. 66 Abs. 1 und 2 sowie im Art. 67 des Staatsvertrages von St. Germain, aber auch im Art. 6 des Staatsvertrages 1955, allerdings beschränkt auf österreichische Staatsbürger, zum Ausdruck kommt. Zum Unterschied vom Art. 2 Abs. 1 und 3 des Paktes, der ähnlich wie der Art. 14 EMRK an die im Vertrag enthaltenen Rechte anknüpft, legt der Art. 26 einen allgemeinen Gleichheitssatz fest. Der Vorläufer dieses Artikels ist im Art. 7 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu finden.

Der zweite Satz dieses Artikels ist mit dem ersten Satz verknüpft und dient zu dessen Erläuterung. Er geht jedoch, was die Verpflichtung zur Gewährleistung eines wirksamen gesetzlichen Schutzes betrifft, über den ersten Satz hinaus.

Zum Art. 27:

Der Schutz ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten ist in der österreichischen

Grundrechtsordnung bereits durch die Art. 19 StGG, 66 bis 68 des Staatsvertrags von St. Germain, und 7, Staatsvertrag von 1955, gewährleistet. Dazu kommen noch der Art. 14 EMRK sowie die Rassendiskriminierungskonvention, BGBl. Nr. 377/1972.

Zum Teil IV:

Dieser Abschnitt des Paktes (Art. 28 bis 45) enthält das Verfahren, das die Verwirklichung und Sicherung der materiellen Rechte sichern soll. Ein ähnliches Rechtsschutzsystem enthält die Rassendiskriminierungskonvention.

Der Pakt enthält keine Sanktionsmöglichkeiten, sondern nur ein Berichtssystem (Art. 40). Die Vertragsstaaten sind verpflichtet — über den Generalsekretär —, dem nach den Art. 28 ff. zu errichtenden Ausschuss für Menschenrechte über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der im Pakt anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte zu berichten. Der Generalsekretär gibt die Berichte an alle Vertragsstaaten weiter und kann dazu allgemeine Bemerkungen machen. Das im Entwurf der Menschenrechtskommission nicht enthaltene Wort „allgemeine“ wurde erst später eingefügt. Die „allgemeinen Bemerkungen“ sind offenbar schwächer als die „Empfehlungen“, wie sie etwa der Wirtschafts- und Sozialrat gemäß dem Art. 21 des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte geben kann.

Fakultativ ist neben dem Berichtssystem im Pakt bei freiwilliger Unterwerfung und unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit im Art. 41 die Staatenbeschwerde vorgesehen.

Auch die Staatenbeschwerde führt nach dem Versuch einer gütlichen Einigung durch den Menschenrechtsausschuß zu einem Bericht, der sich bei fehlender Einigung auf eine Darstellung des Sachverhalts beschränkt. Er wird den beteiligten Staaten zugestellt und wird nicht veröffentlicht. Der Menschenrechtsausschuß hat daher nicht die Funktion eines Gerichts, sondern ist eine Vergleichsinstanz.

Diese Entwicklung ergab sich, weil eine starke Minderheit in den Vereinten Nationen zunächst jegliche „supra“-nationale Kontrollinstanz in erster Linie als Einmischung in innere Angelegenheiten, Verletzung der staatlichen Souveränität und als Herd für internationale Spannungen ablehnte. Das Ergebnis ist ein Kompromiß, der ein Mindestmaß an Kontrolle und gleichzeitig die Anerkennung des Paktes durch eine möglichst große Zahl von Mitgliedstaaten sicherstellen soll. Hierbei ist allerdings zu bemerken, daß die Aufgabe des Ausschusses, Differenzen aufzuklären und gütlich beizulegen, nur bei gutem Willen auf allen Seiten erfolgreich sein kann. Gelingt es dem Menschenrechtsausschuß nicht, eine gütliche Regelung zu finden, so kann er mit Zustimmung

der betroffenen Vertragsstaaten eine Ad-hoc-Vergleichskommission einsetzen, die dieses Ziel weiterverfolgt (Art. 42).

Die Einzelheiten über die Zusammensetzung des Ausschusses und der Ad-hoc-Kommission, die Organisation seiner Tätigkeit und die Stellung seiner Mitglieder sind im Art. 28 ff. geregelt.

Die Anerkennungserklärung nach Art. 41 soll bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegeben werden.

Zum Art. 44:

Dieser Artikel legt fest, daß die Bestimmungen über die Durchführung des Paktes die Vertragsstaaten nicht hindern, in Übereinstimmung mit den zwischen ihnen in Kraft befindlichen allgemeinen oder besonderen internationalen Übereinkünften, andere Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten anzuwenden. Hier sind vor allem die Art. 19 bis 56 der EMRK von Bedeutung.

In diesem Zusammenhang muß jedoch auch der Art. 62 EMRK genannt werden, in dem die Vertragsparteien übereingekommen sind, daß sie — es sei denn auf Grund besonderer Vereinbarungen — keinen Gebrauch von zwischen ihnen geltenden Verträgen, Übereinkommen und Erläuterungen machen werden, um von sich aus einen Streit um die Auslegung oder Anwendung der EMRK einem anderen Verfahren zu unterwerfen, als in der Konvention vorgesehen ist. Die Tragweite dieses Artikels ist noch nicht abschließend geklärt.

Das Ministerkomitee des Europarats hat zu dieser Frage nach eingehender Prüfung eine Resolution gefaßt [Resolution (70) 17 vom 15. Mai 1970], wonach die Vertragsstaaten der EMRK, die den Pakt in Kraft setzen und die Unterwerfungserklärung nach Art. 41 des Paktes abgeben, bei Staatenbeschwerden, die von beiden Übereinkommen geschützte Rechte betreffen, untereinander üblicherweise nur das Verfahren der EMRK anwenden sollten. Das Kontrollverfahren des Paktes kann auf Rechte, die von der EMRK nicht umfaßt werden, sowie im Verhältnis zu Staaten, die nicht der EMRK angehören, angewendet werden. Hiebei hat das Ministerkomitee neben Art. 44 des Paktes und Art. 62 EMRK auf Art. 33 der Charta der Vereinten Nationen hingewiesen, der die Bedeutung der regionalen Beilegung von Streitigkeiten unterstreicht. Angesichts dieser im Europarat verabredeten gemeinsamen Haltung erscheint ein ausdrücklicher Vorbehalt nicht erforderlich.

Das von Österreich gemeinsam mit dem Pakt unterzeichnete Fakultativprotokoll zum Pakt sieht die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Behandlung von Individualbeschwerden wegen einer behaupteten Verletzung der im Pakt garantierten Grundrechte vor. Es

ist beabsichtigt, von einer Ratifikation dieses Fakultativprotokolls vorläufig abzusehen, weil die Zuständigkeit des Menschenrechtsausschusses für Individualbeschwerden die Gefahr von Überschneidungen mit der Zuständigkeit der Europäischen Menschenrechtskommission mit sich bringt, um so mehr, als Staatsangehörige jedes Staates und auch Staatenlose die Europäischen Menschenrechtskommission gegen die Republik Österreich anrufen können. Es läßt sich auch zur Zeit noch nicht mit Sicherheit sagen, inwieweit Beschwerdeführer, die in Straßburg abgewiesen worden sind, den Versuch machen könnten, den Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen als weitere Instanz anzurufen.

Die Kollisionsnorm des Art. 5 Abs. 2 Buchstabe a des Protokolls, wonach der Ausschuß Mitteilungen von Einzelpersonen nur prüft, wenn er sich vergewissert hat, daß dieselbe Sache nicht bereits von einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Ausgleichsinstanz geprüft wird, ist ihrem Wortlaut nach nicht ausreichend. Sie beugt wohl einem Nebeneinander, nicht aber einem Nacheinander der beiden Beschwerdewege vor.

Umgekehrt laufen Beschwerdeführer, die zuerst den Ausschuß der Vereinten Nationen anrufen, Gefahr, sich den Weg der Europäischen Menschenrechtskonvention zu verbauen, und damit auf den — wesentlich weitergehenden — Schutz verzichten zu müssen, da Art. 27 Abs. 1 Buchstabe b der Europäischen Menschenrechtskonvention ein Tätigwerden der Menschenrechtskommission ausschließt, wenn das Gesuch eines Beschwerdeführers bereits einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Ausgleichsinstanz unterbreitet worden ist.

Einführung

Der Sachverständigenausschuß für Menschenrechtsfragen hat in der Erkenntnis der Bedeutung der Probleme, die sich aus der Koexistenz der Europäischen Menschenrechtskonvention und der VN-Pakte über Menschenrechte ergeben könnten, im Dezember 1966 vorgeschlagen dieses Thema ins Arbeitsprogramm des Europarates aufzunehmen. Das Ministerkomitee hat diese Empfehlung angenommen und das Thema in das Arbeitsprogramm für 1968—1969 einbezogen (Kapitel II, Punkt 39).

Noch bevor das Programm 1968 in Kraft trat, wiesen die Ministerstellvertreter im Oktober 1967 den Sachverständigenausschuß für Menschenrechtsfragen an, „die sich durch die Koexistenz der Europäischen Menschenrechtskonvention und der VN-Pakte über Menschenrechte ergebenden Probleme zu untersuchen und darüber zu be-

Ob der Vorschlag des Europarats, bei Ratifizierung des Protokolls eine entsprechende Interpretations- oder Vorbehaltserklärung abzugeben, die eine Überschneidung oder Überlagerung der beiden Verfahrenswege ausschließen oder wenigstens erheblich einschränken soll, zum Erfolg führen kann, ist noch nicht zu überblicken.

Es soll daher zunächst abgewartet werden, in welchem Umfang andere Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention dem Fakultativprotokoll zum Pakt beitreten, und wie sich die Rechtsprechung des Ausschusses der Vereinten Nationen im Verhältnis zu dem bewährten Verfahren und der weitgehend ausgebildeten Praxis der Europäischen Menschenrechtskommission entwickelt. Bis jetzt haben von den insgesamt 18 Mitgliedstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention erst fünf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ratifiziert. Von diesen fünf Staaten haben nur drei Staaten auch das Fakultativprotokoll ratifiziert.

Zum Teil V:

Die Art. 46 bis 53 enthalten formelle Schlußbestimmungen über die Ratifikation, den Beitritt sowie das Verfahren für eine Änderung einzelner Bestimmungen.

Zum Art. 47:

Dieser Artikel legt das Recht aller Völker auf Nutzung ihrer natürlichen Reichtümer und Mittel fest, das bereits in Art. 1 Abs. 2 angesprochen ist. Er ist auf den Wunsch der Entwicklungsländer zurückzuführen. Der Sozialpakt enthält in Art. 25 eine gleichlautende Bestimmung.

Anlage A zu den Erläuterungen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte

richten“ [CM/Del/Concl. (67) 164, Punkt VI (b)].

Auf seiner 21. Sitzung vom 13.—17. November 1967 beschloß der Sachverständigenausschuß, seine Arbeit an diesem Thema in die beiden folgenden Fragen zu unterteilen und diese getrennt voneinander zu behandeln:

- die Probleme aus unterschiedlicher Definition der Rechte und
- die Probleme, die dadurch entstehen, daß es zwei Kontrollsysteme nebeneinander gibt, das der Europäischen Konvention und das des VN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Im Februar 1968 legte der Sachverständigenausschuß dem Ministerkomitee einen Bericht über die zweite Frage vor [Dok. CM (68) 39].

Der Sachverständigenausschuß behandelte die Probleme die sich aus den Unterschieden zwischen den in der Europäischen Konvention garantierten

Rechten und denen, die die VN-Pakte garantieren, ergeben, auf seiner 22. Sitzung (Januar 1968), seiner 23. Sitzung (September 1968), seiner 24. Sitzung (November 1968), seiner 25. Sitzung (Januar 1969) und seiner 26. Sitzung (April 1969) unter Vorsitz des britischen Sachverständigen, Sir Samuel Hoare.

Eine Arbeitsgruppe kam vom 17. bis zum 20. März 1969 unter dem Vorsitz des österreichischen Sachverständigen, Herrn W. Pahr, zusammen.

Die Feststellungen des Ausschusses bilden den Gegenstand dieses Berichts, den der Ausschuß sich beehrt, dem Ministerkomitee vorzulegen.

Teil A dieses Berichts enthält eine kurze Darstellung der Feststellungen des Ausschusses zur Frage, ob der VN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte Verpflichtungen beinhaltet, die über die der Europäischen Konvention hinausgehen.

Teil B enthält einige allgemeine Betrachtungen über bestimmte Probleme, die sich aus einem Vergleich der beiden Vertragswerke ergeben.

Teil C enthält einen Vergleich der Vorschriften des VN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte mit den entsprechenden Vorschriften der Europäischen Konvention und erklärt damit die Gründe, die die Sachverständigen zu ihren in Teil A aufgeführten Folgerungen veranlaßt haben.

In diesem Bericht bezieht

- der Ausdruck „VN-Pakt“ den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, sofern nicht anderes gesagt wird;
- der Ausdruck „Europäische Konvention“ die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ihre Protokolle;
- der Ausdruck „Mitgliedstaaten“ diejenigen Mitgliedstaaten des Europarates, für die die Europäische Konvention und ggf. die Protokolle bindend sind.

Der Sachverständigenausschuß schlägt vor, daß das Ministerkomitee diesen Bericht den Regierungen der Mitgliedstaaten zur Prüfung im Rahmen der Frage der Unterzeichnung oder Ratifikation übermittelt.

Der Sachverständigenausschuß empfiehlt, daß das Ministerkomitee die Veröffentlichung dieses Berichts genehmigen solle. Der Bericht enthüllt nicht die Stellungnahme einzelner Regierungen zu bestimmten Fragen. Angesichts des großen Interesses an den erörterten Fragen regen die Sachverständigen an, den Bericht zusammen mit der vergleichenden Gegenüberstellung der Vorschriften des VN-Paktes und der entsprechenden Vorschriften der Europäischen Konvention zu drucken und durch das Sekretariat allgemein zur Verfügung zu stellen.

Teil A

Ergebnisse

1. Der Sachverständigenausschuß stellte fest, daß der VN-Pakt viele Rechte enthält, die keine zusätzlichen Verpflichtungen zu den in der Europäischen Konvention enthaltenen mit sich bringen.
2. Da das Ministerkomitee den Sachverständigenausschuß angewiesen hat, die Probleme zu untersuchen, die sich aus der Koexistenz der VN-Pakte über Menschenrechte und der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben, haben die Sachverständigen in diesem Teil ihres Berichts auf Grund der in Teil C aufgeführten Erwägungen Vorschriften des VN-Paktes aufgezählt, die Verpflichtungen mit sich bringen oder bringen könnten, die über die in der Europäischen Konvention enthaltenen hinausgehen. Sie waren sich zugleich der Tatsache bewußt, daß in vielen Fällen das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten bereits mit diesen Verpflichtungen übereinstimmt.

Kategorie 1:

Vorschriften, aus denen sich eindeutige Verpflichtungen ergeben, die über die in der Europäischen Konvention festgelegten Verpflichtungen hinausgehen.

3. In diese Kategorie gehören vor allem die Vorschriften über:
 - das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung (Artikel 1);
 - die Behandlung von Personen, denen ihre Freiheit entzogen worden ist (Artikel 10);
 - Ausweisungsbeschränkungen für Ausländer im Einzelfall (Artikel 13);
 - das Recht eines Beschuldigten, über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, unterrichtet zu werden (Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe d Satz 2);
 - das Recht eines Verurteilten, das Urteil entsprechend dem Gesetz durch ein Gericht höherer Instanz nachprüfen zu lassen (Artikel 14 Abs. 5);
 - das Recht auf Entschädigung für Fehlurteile (Artikel 14 Abs. 6);
 - ne bis in idem (Artikel 14 Abs. 7);
 - der Anspruch auf Privatleben hinsichtlich von Angriffen auf Ehre und Ruf (Artikel 17 Abs. 1 Ende);
 - die Freiheit, sich Informationen zu beschaffen (Artikel 19 Abs. 2);
 - das Verbot von Kriegspropaganda und Aufreizung zu nationalem, rassischem oder religiösem Haß (Artikel 20);

- Gleichheit der Rechte und Pflichten von Ehegatten hinsichtlich der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe (Artikel 23 Abs. 4);
 - die Rechte der Kinder (Artikel 23 Abs. 4, Ende und Artikel 24);
 - das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen, soweit dies über das Recht auf freie Wahlen hinausgeht (Artikel 25);
 - Gleichheit vor dem Gesetz (Artikel 26) (1);
 - die Rechte der Minderheiten (Artikel 27).
4. Es sei hinzugefügt, daß der VN-Pakt die Möglichkeiten seiner Außerkraftsetzung (Artikel 4) stärker beschränkt und weiterhin, daß er keine Vorschrift wie die des Artikels 16 der Europäischen Konvention enthält, die ausdrücklich Beschränkungen der politischen Betätigung von Ausländern zuläßt.

Kategorie 2:

Vorschriften, die möglicherweise Verpflichtungen mit sich bringen, die über die in der Europäischen Konvention enthaltenen hinausgehen.

5. Bei einigen Vorschriften des VN-Pakts ist es nicht möglich gewesen, eine genaue Antwort auf die Frage zu geben, ob sie Verpflichtungen, die über die in der Europäischen Konvention enthaltenen hinausgehen, mit sich bringen. Dies bezieht sich vor allem auf Rechte,
- die ihrem Inhalt nach ungewiß oder in den für ihre Definition benutzten Ausdrücken unbestimmt sind;
 - bei denen nicht klar ist, ob unterschiedliche Formulierungen der beiden Vertragswerke auch materiell einen Unterschied bedeuten;
 - bei denen sich nicht ersehen läßt, ob sie ausdrücklich oder stillschweigend in der Europäischen Konvention enthalten oder von ihr ausgeschlossen worden sind.
6. Diese Kategorie umfaßt insbesondere die Vorschriften über:
- das Verbot von Zwangsarbeit oder Arbeitsverpflichtung für Personen, denen die Freiheit in anderer Weise entzogen worden ist als auf Grund einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung (Artikel 8 Abs. 3 Buchstabe c, i);
 - die Gleichheit aller Menschen vor Gericht (Artikel 14 Abs. 1);

(1) Einige Sachverständige waren der Ansicht, diese Vorschrift gehöre in die Kategorie 2.

- das Recht eines Beschuldigten oder Angeklagten auf Verkehr mit einem Verteidiger seiner Wahl (Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe b Ende);
- das auf Jugendliche anzuwendende Verfahren (Artikel 14 Abs. 4);
- die Ausübung des Rechts, sich friedlich zu versammeln, durch Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der öffentlichen Verwaltung (Artikel 21);
- die Ausübung des Rechts, sich frei mit anderen zusammenzuschließen, durch Angehörige der öffentlichen Verwaltung (Artikel 22);
- die Anerkennung der Rechtsstellung der Familie und den Schutz der Familie (Artikel 23 Abs. 1);
- bestimmte Aspekte der Ausübung des Rechts, eine Ehe einzugehen (Artikel 23 Abs. 2 und 3).

Teil B

Allgemeine Erwägungen

1. Der VN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
7. Die Sachverständigen vermerkten, daß der VN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte grundsätzlich gesehen dasselbe umfaßt wie die Europäische Sozialcharta. Deswegen waren sie der Ansicht, daß eine Prüfung der sich aus der Koexistenz dieser beiden Vertragswerke ergebenden Probleme durch den Sachverständigenausschuß nicht in den Rahmen des ihnen vom Ministerkomitee erteilten Auftrages fällt.
8. Es gibt drei Fälle, bei denen ein im VN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte enthaltenes Recht auch in der Europäischen Konvention enthalten ist.
- (a) Artikel 13 Abs. 1 des VN-Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Artikel 2 des (1.) Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention behandeln beide das Recht auf Erziehung. Dieses Recht ist in Artikel 13 des Pakts positiv definiert worden, indem seine fortschreitende Verwirklichung durch den Staat gefordert wird (siehe auch Artikel 14 jenes Pakts, der insbesondere die Grundschulerziehung behandelt).
- Artikel 2 des (1.) Zusatzprotokolls andererseits geht von einer anderen Vorstellung aus, insofern als er das Bestehen eines allgemeinen Schulsystems voraussetzt und die Verweigerung des Zugangs zu diesem System verbietet.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kam zu demselben Schluß, als er Artikel 2 des (1.) Zusatzprotokolls in dem belgischen Sprachenstreitfall (4) auslegte.

- (b) Artikel 13 Abs. 3 dieses Pakts fordert Achtung für die Freiheit der Eltern und des gesetzlichen Vormunds, „die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen“. Dieser Wortlaut, der sich mit dem von Artikel 18 Abs. 4 des VN-Pakts über bürgerliche und politische Rechte deckt, entspricht sehr nah dem von Artikel 2 Satz 2 des (1.) Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention. Artikel 18 des VN-Pakts über bürgerliche und politische Rechte wird in Nr. 165—169 unten erörtert; dieselben Erwägungen treffen auf den Wortlaut des VN-Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu.
- (c) Artikel 8 des VN-Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte behandelt neben anderen Rechten auch das Recht, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten. Dieses Recht ist ein besonderer Aspekt der Vereinsfreiheit, die in Artikel 22 des VN-Pakts über bürgerliche und politische Rechte und in Artikel 11 der Europäischen Konvention behandelt wird. Die Ausführungen in Teil C dieses Berichts über Artikel 22 des VN-Pakts über bürgerliche und politische Rechte (Nr. 194—199) beziehen sich ebenfalls darauf.

2. Der VN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte im Verhältnis zu anderen Europaratsübereinkommen

9. Im Verlauf ihrer Arbeit stellten die Sachverständigen fest, daß gewisse Vorschriften des VN-Pakts über bürgerliche und politische Rechte sich auf Fragen beziehen, die in gewissem Umfange in anderen europäischen Übereinkommen als der Europäischen Menschenrechtskonvention behandelt worden sind.
10. Zum Beispiel sieht Artikel 13 des VN-Pakts bestimmte verfahrensrechtliche Sicherungen für einen Ausländer vor, dem die Ausweisung droht; in der Europäischen Menschenrechtskonvention gibt es hierfür kein Gegenstück, doch sind ähnliche Vorschriften in Artikel 3 des Europäischen Niederlassungs-

(4) Entscheidung des Gerichtshofs vom 23. Juli 1968, S. 30 bis 31.

abkommens enthalten, das am 13. Dezember 1955 unterzeichnet und bisher von sieben Mitgliedstaaten ratifiziert worden ist (Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Norwegen).

11. Weiterhin wird in Artikel 14 Abs. 7 des VN-Pakts der Grundsatz des *ne bis in idem* ausgesprochen. Auch dies hat kein Gegenstück in der Europäischen Konvention, doch hat auf Anweisung des Ministerkomitees (die durch einen Vorschlag der Europäischen Menschenrechtskommission veranlaßt wurde) der Europäische Ausschuß für Strafrechtsfragen einen Text vorbereitet, der diesem Grundsatz, vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen in der geplanten Konvention über die Internationale Gültigkeit strafrichterlicher Erkenntnisse, Wirkung geben soll.
12. Der Sachverständigenausschuß für Menschenrechte war jedoch nicht der Ansicht, daß er eine vergleichende Studie dieser Vorschriften des VN-Pakts und der entsprechenden Vorschriften anderer Europäischer Übereinkommen anfertigen sollte, da eine solche Studie nicht zu der Aufgabe gehörte, die ihm das Ministerkomitee übertragen hatte.
13. Daher erwähnt Teil C dieses Berichts kurz, wo dies angebracht ist, das Vorhandensein anderer europäischer Übereinkommen, die für die hier zu behandelnde Sache erheblich sind; er enthält jedoch nicht eine eingehende Untersuchung ihrer Vorschriften.

3. Die Unterschiede zwischen den Durchführungs- oder Kontrollsystemen des VN-Pakts und der Europäischen Konvention

14. Etwas, das man sich durchgehend in diesem Bericht vor Augen halten muß, ist die Tatsache, daß die beiden durch den VN-Pakt und die Europäische Konvention errichteten Durchführungs- oder Kontrollsysteme verschieden sind. Sie wurden bereits eingehender in dem früheren Bericht des vom Ministerkomitee eingesetzten Sachverständigenausschusses verglichen (CM [68] 39).
15. Über das hinaus, was bereits in jenem Bericht gesagt worden ist, wünscht der Sachverständigenausschuß die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die Tatsache zu lenken, daß ein Recht, das einerseits im VN-Pakt und andererseits in der Europäischen Konvention gewährleistet wird, selbst wenn es mit denselben Worten formuliert wird, durch die Kontrollorgane, die auf Grund der beiden Systeme errichtet worden sind, verschieden ausgelegt werden kann.

16. Außerdem sollte beachtet werden, daß sich die Funktionen und Befugnisse des nach dem VN-Pakt einzusetzenden Ausschusses beträchtlich von den Aufgaben unterscheiden, die von den nach der Europäischen Konvention operierenden Kontrollorganen ausgeübt werden. Die von dem VN-Ausschuß ausübenden Funktionen sind vor allem solche der Unterrichtung, Schlichtung und Empfehlung; sie führen nicht zu einer rechtlich bindenden Entscheidung. Die Europäische Kommission und der Europäische Gerichtshof haben weitergehende Befugnisse, da diese Gremien auch Funktionen der Rechtsprechung ausüben. Angesichts dieses eindeutigen Unterschieds im Charakter und im rechtlichen Gehalt der beiden Systeme der Durchführung kann der VN-Ausschuß sehr wohl Methoden und Maßstäbe der Auslegung anwenden, die sich von der Übung der Europäischen Kontrollorgane unterscheiden.
- 4. Die Bedeutung des terminus „law“ — Gesetz, Recht — [„in accordance with the law“ — in Übereinstimmung mit dem Gesetz (Recht) —, „lawful“ — gesetzmäßig (rechtmäßig)] im VN-Pakt**
17. Nach dem Wortlaut des VN-Pakts — und dasselbe gilt für den Wortlaut der Europäischen Konvention — kann die Ausübung bestimmter Rechte nur dann bestimmten Beschränkungen, Begrenzungen, Formalitäten oder Bedingungen unterliegen, wenn diese „durch das Gesetz (Recht)“ vorgesehen („prescribed by law“), im Gesetz (Recht) vorgesehen („provided by law“) oder dem Gesetz entsprechend auferlegt („imposed in conformity with the law“) sind.
- Beide Vertragszwecke beziehen sich auch auf Maßnahmen, die durch das Gesetz (Recht) („by the law“) vorgesehen, dem Gesetz (Recht) entsprechend („according to law“) sind oder auf gesetzgeberische Maßnahmen („legislative measures“) oder auf alle in Kraft befindlichen Gesetze („the law in force“).
18. Die Sachverständigen prüften, ob sich diese Ausdrücke wohl auf „Gesetz“ im engeren Sinn, d. h. auf ein Gesetz, das vom Gesetzgeber erlassen worden ist, beziehen sollen oder ob sie jede bindende Regel allgemeiner Art bedeuten sollen, ungeachtet ihres Ursprungs.
19. Die Sachverständigen stellten fest, daß der terminus „law“ (Gesetz, Recht) mit verschiedenen Begriffsinhalten und für verschiedene Zwecke benutzt worden ist. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, daß dieses Wort, wenn es im Zusammenhang mit verschiedenen Vorschriften benutzt wird, verschiedene Bedeutungen hat.
20. Der vom Generalsekretär der Vereinten Nationen erstellte Kommentar gibt an einer Stelle eine klare Feststellung zur Bedeutung von „law“ (Recht, Gesetz). Der Kommentar stellt mit Bezug auf den Ausdruck „in conformity with the law“ (gesetzlich vorgesehen, entsprechend dem Gesetz), wie er in Artikel 21 verwendet wird, fest, daß diese Worte so benutzt würden, daß sie rechtmäßige Verwaltungsmaßnahmen zulassen, und daß sie daher dem Ausdruck „prescribed by law“ (durch das Gesetz vorgeschrieben), der in anderen Vorschriften verwendet wird, vorzuziehen seien ⁽¹⁾.
21. Obwohl es den Sachverständigen nicht möglich war, eine endgültige Meinung über die Bedeutung des Wortes „law“ für alle Fälle, in denen es verwendet wird, abzugeben, waren sie sich darin einig, daß das Wort als eine Sicherheit gegen Willkür und Diskriminierung gedacht ist, und daß es in vielen Fällen so weit gehe, jede festgelegte Regel zu umfassen, die allgemeine Anwendung findet und bindende Kraft hat.
- 5. Auslegung des nationalen Rechts durch den VN-Ausschuß**
22. Die Anführung des nationalen Rechts („lawful“ oder „in accordance with the law“) veranlaßt die Frage, ob der VN-Menschenrechtsausschuß, der nach Artikel 28 des VN-Pakts eingesetzt werden wird, sich selbst für zuständig halten würde, die Frage, ob eine Handlung oder Unterlassung nach nationalem Recht rechtmäßig oder rechtswidrig ist, selbst dann nachzuprüfen, wenn sie schon von einer nationalen obersten Behörde entschieden worden ist. Dieses Problem besteht nicht nur nach dem VN-Pakt, sondern auch nach anderen internationalen Übereinkommen einschließlich insbesondere der Europäischen Konvention, die unter anderem in den Artikeln 5, 8, 9, 10, 11 und in Artikel 1 des (1.) Zusatzprotokolls nationales Recht anführt.
23. Die Sachverständigen konnten nicht die Möglichkeit ausschließen, daß der VN-Menschenrechtsausschuß sich für zuständig halten würde, zumindest unter bestimmten Aspekten nachzuprüfen, ob eine Entscheidung einer nationalen obersten Behörde dem nationalen Recht entspricht oder ob das nationale Recht willkürlich angewendet worden ist.

(1) VN Dok. A/2929 vom 1. Juli 1955 — „Anmerkung zum Wortlaut des Entwurfs eines Internationalen Pakts über Menschenrechte“ Kap. VI, Nr. 141. Dieses Dokument wurde vom Generalsekretär der Vereinten Nationen auf Grund der Arbeit der VN-Menschenrechtskommission verfaßt und wird nachfolgend in diesem Bericht als der VN-Kommentar angeführt.

6. Die Verwendung des Terminus „arbitrary“ und „arbitrarily“

(willkürlich — in willkürlicher Weise)

24. Die Sachverständigen stellten fest, daß die Ausdrücke „arbitrary“ oder „arbitrarily“ viermal im VN-Pakt benutzt werden:

- in Artikel 6 Abs. 1:
„Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden“;
- in Artikel 9 Abs. 1:
„Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden“;
- in Artikel 12 Abs. 4:
„Niemand darf willkürlich das Recht entzogen werden, in sein eigenes Land einzureisen“;
- in Artikel 17 Abs. 1:
„Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben . . . ausgesetzt werden“.

25. In zweien dieser Fälle (Festnahme oder Inhaftierung und Eingriff in das Privat- und Familienleben) ist das Wort in der Allgemeinen Erklärung (Universal Declaration) benutzt worden. In den anderen beiden Fällen wurde es beim Entwerfen des VN-Pakts eingeführt.

26. Die Verfasser der Europäischen Konvention hatten die Verwendung des Ausdrucks „willkürlich“ (der in dem von der Beratenden Versammlung vorgeschlagenen Wortlaut verwendet wurde) mit der Begründung vermieden, seine Bedeutung sei zu unbestimmt.

27. Der VN-Kommentar zeigt, daß der Ausdruck „willkürlich“ zwei verschiedene Begriffe umfassen sollte: „rechtswidrig“ und „ungerecht“⁽¹⁾. Dies wird besonders augenfällig bei dem Verbot der „willkürlichen Festnahme oder Inhaftierung“, weil im darauffolgenden Satz verlangt wird, daß jeder Freiheitsentzug in Übereinstimmung mit dem Gesetz sein muß. Wenn es für nötig erachtet wurde, das zusätzliche Erfordernis, daß er nicht „willkürlich“ sein darf, hinzuzufügen, dann muß „willkürlich“ etwas anderes als „illegal“ bedeuten. Das Wort „willkürlich“ wurde hinzugefügt, um den Begriff der Gerechtigkeit einzuführen, denn man hatte erkannt, daß nationale Gesetzgebung zu Zeiten willkürlich sein⁽²⁾ oder willkürlich angewendet werden könnte.

⁽¹⁾ VN-Kommentar — 1955, Kap. II, Nr. 15; Kap. VI, Nr. 3.

⁽²⁾ VN-Kommentar — 1955, Kap. VI, Nr. 31 bis 32.

28. Dabei ist nicht sicher, daß der Ausdruck „willkürlich“ in verschiedenen Artikeln des VN-Pakts immer dieselbe Bedeutung hat. Als der Artikel, der das Verbot der „willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffe in das Privatleben“ enthält, entworfen wurde, war vorgeschlagen worden, das Wort „unreasonable“ — unangemessen, unvernünftig — zu verwenden. Dies wurde jedoch mit der Begründung verworfen, in diesem Artikel enthalte das Wort „willkürlich“ die Vorstellung von „Unberechenbarkeit“, während das Wort „unreasonable“ eine viel weitere Bedeutung habe. Es wurde daran erinnert, daß die Generalversammlung bei der Annahme von Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung „willkürlich“ vorgezogen hatte, weil es sowohl die Vorstellung von Rechtswidrigkeit wie die von Unangemessenheit übermittelte⁽¹⁾.

29. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß es scheint, daß die Ausdrücke „willkürlich“ und „in willkürlicher Weise“ (arbitrary, arbitrarily) sowohl „widerrechtlich“ wie „ungerecht“ bedeuten sollen und auch die Vorstellung „unberechenbar“ und „unangemessen“ enthalten.

7. Die Möglichkeit von Vorbehalten zu dem VN-Pakt

30. Die Sachverständigen stellten fest, daß der VN-Pakt keine Vorbehalte vorsieht trotz der Tatsache, daß diese Frage ausgiebig von der VN-Menschenrechtskommission beim Entwerfen des Pakts erörtert worden war.

31. Die Sachverständigen waren darin einig, daß das Fehlen einer ausdrücklichen Vorschrift über Vorbehalte nicht bedeutet, daß Vorbehalte zum VN-Pakt nicht zulässig sind, sondern daß die Frage sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Völkerrechts regelt. Sie stellten fest, daß die entworfenen Artikel des Vertragsrechts hinsichtlich von Vorbehalten, die vom Committee of the Whole bei der Ersten Sitzung der VN-Konferenz über Vertragsrecht in Wien im Frühjahr 1968 angenommen wurden (und die sich nicht wesentlich von dem Entwurf der von der Internationalen Völkerrechtskommission vorgeschlagenen Artikel unterscheiden), vorsehen, daß in Fällen, in denen der Vertrag keine Vorschriften über Vorbehalte enthält, ein Staat einen Vorbehalt formulieren kann, wenn der Vorbehalt nicht unvereinbar mit dem Gegenstand und Zweck des Vertrages ist.

⁽¹⁾ VN-Kommentar — 1955, Kap. VI, Nr. 102.

32. Die Sachverständigen einigten sich dahin, daß auf Grund dieser Artikel über das Vertragsrecht gewisse Vorbehalte zum VN-Pakt möglich sein würden.
33. Sie stellten weiter fest, es sei nicht möglich, im voraus zu sagen, welche Vorbehalte als mit dem Gegenstand und Zweck des VN-Pakts vereinbar angesehen werden würden oder welche rechtliche Wirkung Einwänden eines oder mehrerer Vertragsstaaten des VN-Pakts gegen bestimmte Vorbehalte zukommen würde.
34. In diesem Zusammenhang wiesen die Sachverständigen darauf hin, daß die Annahme des VN-Pakts mit oder ohne Vorbehalte stillschweigend eine gewisse Wirkung auf die Auslegung der Europäischen Konvention haben könnte.

8. Das Problem der Kündigung

35. Die Europäische Konvention kann entsprechend den in ihrem Artikel 65 angeführten Bedingungen gekündigt werden. Der VN-Pakt enthält keine Bestimmungen, die eine Kündigung zulassen.
36. Da das allgemeine Problem der Kündigung von völkerrechtlichen Verträgen eines der Themen ist, die auf der Wiener Konferenz über Vertragsrecht erörtert wurden, wollten die Sachverständigen keine Feststellungen zu dieser Frage formulieren.

9. Die Frage der Durchführung der Vorschriften des VN-Pakts im inländischen Recht

37. Die Sachverständigen waren der Ansicht, daß sich — insbesondere in den Ländern, in denen entsprechend ihrem Verfassungssystem ein einmal ratifizierter Vertrag Teil des internen Rechts wird oder in derselben Weise angewendet wird wie innerstaatliches Recht — die Frage erhebt, ob die Vorschriften des VN-Pakts unmittelbar anwendbar („self-executing“) sind, d. h. ob sie präzise genug und ihrem Sinn nach für eine unmittelbare und automatische Anwendung bestimmt sind, oder ob sie weitere Durchführung im innerstaatlichen Recht brauchen.
38. Dieselbe Frage ist im Zusammenhang mit der Europäischen Konvention gestellt worden. Obwohl in Ländern, die diese Möglichkeit zulassen, die allgemeine Tendenz dahin gegangen ist, diejenigen Vorschriften der Konvention als „self-executing“ anzuerkennen, die ihrer eigenen Natur nach unmittelbar angewandt werden können, ist auch die gegenteilige Ansicht schon ausgesprochen worden.

39. Um die Frage im Verhältnis zum VN-Pakt zu beantworten, wird vor allen Dingen auf Artikel 2 Abs. 1 und 2 des VN-Pakts hingewiesen. Diese Vorschriften lauten wie folgt:

„1. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder der sonstigen Stellung zu gewährleisten.“

2. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, im Einklang mit seinem verfassungsmäßigen Verfahren und mit den Bestimmungen dieses Paktes die gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen durchzuführen, die notwendig sind, um den in diesem Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen, soweit solche Maßnahmen nicht bereits getroffen worden sind.“

40. Einerseits ist aus diesen Vorschriften, insbesondere aus Absatz 2, hergeleitet worden, daß der VN-Pakt nicht eine Verpflichtung zur unmittelbaren Anwendung schafft, sondern daß er eine fortschreitende Durchführung verlangt. Diese Ansicht ist auch beim Entwerfen des VN-Pakts ausgesprochen worden, und sie wird durch die Vorschrift des Artikels 40 des VN-Pakts gestützt, die unter anderem vorsieht, daß ein Bericht über „Fortschritte“ zu erstatten ist.
41. Wenn man hiervon ausgeht, dann wären alle Vorschriften des VN-Pakts ohne Unterschied des Inhalts als nicht „self-executing“ anzusehen, weil sie, im Zusammenhang mit Artikel 2 Abs. 2 gesehen, als Vorschriften verstanden werden müssen, die fortschreitend durch die einschlägigen verfassungsrechtlichen Verfahren durchgeführt werden müssen. Somit würden alle im VN-Pakt festgelegten Vorschriften eine fortschreitende Verwirklichung durch die Vertragsstaaten verlangen.
42. Andererseits ist Artikel 2 Abs. 1 und 2 des VN-Pakts auch anders ausgelegt worden. Die Ansicht ist vertreten worden, daß „die Verpflichtungen, die durch den Pakt über bürgerliche und politische Rechte übernommen worden sind, unmittelbar nach der Ratifizierung zur Ausführung kommen sollen und daß die im Pakt über wirtschaftliche, soziale

und kulturelle Rechte enthaltenen Rechte nach und nach durchzuführen sind.“⁽¹⁾

43. Nach dieser Auslegung könnten die Vorschriften des VN-Pakts über bürgerliche und politische Rechte, die sich ihrer Natur nach unmittelbar anwenden lassen, von denjenigen Staaten, die diese Möglichkeit zulassen, als „self-executing“ angesehen werden.
44. Die Sachverständigen fühlten sich nicht imstande, einer dieser beiden möglichen Auslegungen der Vorrang zu geben.

10. Die Frage des Eingriffs in die Rechte seitens privater Personen (Drittwirkung)

45. Die Sachverständigen stellten fest, daß die internationale Lehre zur Frage, ob die Europäische Konvention absolute Wirkung hat, d. h. ob sie den einzelnen auch vor Eingriffen in seine Rechte durch andere Personen schützt, geteilter Ansicht ist. Die Europäische Kommission hat wiederholt ihre Anwendung auf Verletzungen der Europäischen Konvention durch Handlungen oder Unterlassungen von Privatpersonen für unzulässig erklärt, da sie unvereinbar mit den Vorschriften der Europäischen Konvention sei⁽²⁾. Diese Entscheidungen der Europäischen Kommission schließen jedoch nicht notwendigerweise die mögliche Existenz solcher absoluter Wirkungen, wie sie im ersten Satz oben definiert werden, aus.
46. Die Sachverständigen waren der Ansicht, die meisten der Vorschriften des VN-Pakts schienen wegen ihres Wortlauts oder weil die Rechte, auf die sie sich beziehen, nur von einem Staat verletzt werden können, nicht a priori eine absolute Wirkung zu haben. Sie waren andererseits der Meinung, daß im Falle bestimmter Artikel des VN-Pakts Zweifel bestehen könnten, ob nicht auch

⁽¹⁾ „Maßnahmen, die innerhalb der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte ergriffen worden sind“, vom Generalsekretär der Vereinten Nationen für die Internationale Menschenrechtskonferenz in Teheran erstellte Studie (A/CONF. 32/5, Nr. 62). Siehe auch Bericht des Generaldirektors der ILO, den die Direktion des Internationalen Arbeitsamts vorlegte (ILO, Dok. G. B. 174/21/7, Nr. 100).

Artikel 2 Abs. 1 des VN-Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte lautet wie folgt:

„Jeder Vertragsstaat dieses Pakts verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Unterstützung und Zusammenarbeit unter Einsatz des Höchstmaßes der ihm zur Verfügung stehenden Mittel Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere wirtschaftliche und technische, um fortschreitend die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte durch alle geeigneten Mittel, einschließlich vor allem gesetzgeberischer Maßnahmen“, zu erreichen.

⁽²⁾ Entscheidungen über die Zulässigkeit der Individualbeschwerden Nr. 33/55 (Jahrbuch, Bd. I, S. 154); Nr. 256/57 (idem S. 188); Nr. 172/56 (idem, S. 211, 215 und 218); Nr. 852/60 (Jahrbuch, Bd. IV, S. 346 und 352).

beabsichtigt ist, Schutz vor Eingriffen durch andere Personen zu gewähren.

47. Die Sachverständigen waren der Ansicht, die Frage der Beeinträchtigung von Rechten durch private Personen hinge größtenteils von Entwicklungen — nationalen sowie internationalen — des Begriffs und der Natur der Menschenrechte ab. Sie stellten fest, daß einige Texte der Vereinten Nationen aus jüngerer Zeit⁽¹⁾ Vorschriften enthielten, die so weit gingen, daß sie Schutz vor Eingriffen durch Gruppen und Einzelpersonen gewährten.
48. Die Sachverständigen stellten abschließend fest, daß es in dieser Frage keine eindeutigen Unterschiede zwischen dem VN-Pakt und der Europäischen Konvention gäbe.

Teil C

Genauer Vergleich der einzelnen Artikel miteinander

Abschließende Feststellungen zu Artikel 1 bis 27 des VN-Pakts über bürgerliche und politische Rechte

Artikel 1 des Pakts

Das Recht auf Selbstbestimmung

49. Artikel 1 beider Pakte proklamiert das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung und die Verpflichtung der Staaten, die für die Verwaltung von sich nicht selbst regierenden und von Treuhandgebieten verantwortlich sind, die Verwirklichung dieses Rechts zu fördern.
50. Die Europäische Konvention enthält keine entsprechende Vorschrift.
51. Das in diesem Artikel enthaltene Recht ist anderer Natur als die meisten anderen Rechte im VN-Pakt, und dies wird noch dadurch unterstrichen, daß es in beiden Pakten einen besonderen Teil bildet. Die Verwirklichung der in diesem Artikel proklamierten Grundsätze wirft nicht nur rechtliche Fragen, sondern auch Fragen politischer und wirtschaftlicher Natur auf. Deshalb fühlte sich der Sachverständigenausschuß nicht aufgefordert, zu diesem Artikel Stellung zu nehmen.

Artikel 2 des Pakts

Verpflichtung, die Menschenrechte ohne irgendeine Unterscheidung sicherzustellen und eine wirksame Beschwerde bei ihrer Verletzung zu gewährleisten

(Artikel 1, 13, 14, der Europäischen Konvention)

Artikel 2 Abs. 1

52. Um die Verpflichtungen jedes Vertragsstaates zu bestimmen, benutzt Artikel 2 des

⁽¹⁾ Z. B. das Internationale Übereinkommen über die Abschaffung aller Formen rassistischer Diskriminierung in seinem Artikel 2 (d).

- VN-Pakts die Worte „verpflichtet sich, ... zu achten und ... zu gewährleisten“; während Artikel 1 der Europäischen Konvention die Worte „sichern — zu“ verwendet (siehe auch Teil B dieses Berichts, Abschnitt 1 Nr. 37—44 oben).
53. Die Personen, auf die sich der Wortlaut des Pakts bezieht, sind alle im Gebiet eines Vertragsstaates „befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen“. Dies ist einschränkender als Artikel 1 der Europäischen Konvention, der auf alle „ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen“ Anwendung findet, aber nicht verlangt, daß diese sich „innerhalb seines Gebietes“ befinden.
54. Andererseits erlaubt Artikel 16 der Europäischen Konvention die Auferlegung von Beschränkungen auf die politische Tätigkeit von Ausländern; der VN-Pakt enthält eine solche Vorschrift nicht.
55. Dieser Artikel des VN-Pakts sieht vor, daß die anerkannten Rechte „ohne Unterschied“ („without distinction“) gewährleistet werden, während Artikel 14 der Europäischen Konvention vorsieht, daß sie „ohne Diskriminierung“ („without discrimination“) gewährleistet werden müssen*. Die Sachverständigen waren der Ansicht, daß dies keinen wesentlichen Unterschied ausmache, vor allem deswegen nicht, weil der französische Wortlaut des VN-Pakts sowie der der Europäischen Konvention die Worte „sans distinction aucune“ (ohne irgendeine Unterscheidung) verwendet. Diese Ansicht der Sachverständigen stimmt mit der Auslegung, die der Europäische Gerichtshof dem Begriff der Diskriminierung in der „Sache hinsichtlich bestimmter Aspekte der Gesetze über den Gebrauch der Sprachen im belgischen Erziehungswesen“ (1) gegeben hat, überein.
56. Obwohl in der Formulierung kein wesentlicher Unterschied besteht, kann jedoch im Anwendungsbereich dieser Vorschrift ein

* Die Unterscheidung von „without distinction“ und „without discrimination“ kommt in der deutschen Übersetzung nicht zur Geltung. Dort heißt es beide Male „ohne Unterschied“; Anm. d. Übers.

(1) Der Gerichtshof war der Ansicht, die sehr allgemeine Formulierung „sans distinction aucune“ des französischen Wortlauts müsse im Licht des mehr einschränkenden englischen Wortlauts gelesen werden, der lautet „without discrimination“. Das Kriterium dafür, ob der Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt ist, ist das Vorhandensein einer objektiven und vernünftigen Berechtigung einer unterschiedlichen Behandlung. Das Vorhandensein einer solchen Berechtigung muß an dem Ziel und den Wirkungen der fraglichen Maßnahme gemessen werden sowie an dem angemessenen Verhältnis von Mittel und Zweck zueinander (Entscheidung des Gerichts vom 23. Juli 1968 zur Sache, S. 34).

Unterschied vorliegen, soweit die in den beiden Vertragswerken enthaltenen Rechte sich unterscheiden.

57. Die Sachverständigen stellten fest, einer der Umstände, unter denen Artikel 14 der Europäischen Konvention eine „Diskriminierung“ verbietet, sei „die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit“. Im Pakttext gibt es keine entsprechende Formulierung. Doch sollte beachtet werden, daß der VN-Pakt in seinem Artikel 27 eine besondere Vorschrift enthält, die sich auf ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten bezieht.

Artikel 2 Abs. 2

58. Diese Vorschrift, die kein Gegenstück in der Europäischen Konvention hat, wird in Teil B dieses Berichts besprochen (siehe Abschnitt 9 Nr. 37—44 oben).

Artikel 2 Abs. 3

59. Artikel 2 Abs. 3 hat sein Gegenstück in Artikel 13 der Europäischen Konvention, der das Recht auf eine wirksame Beschwerde vorsieht.
60. Anders als Artikel 13 der Europäischen Konvention führt Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe a nicht eine „nationale Instanz“ an, bei der das Rechtsmittel einzulegen ist. Andererseits sieht Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe b, der in der Europäischen Konvention kein ausgesprochenes Gegenstück hat, vor, daß das Recht auf ein solches Rechtsmittel durch „das zuständige Gerichts-, Verwaltungs- oder Gesetzgebungsorgan oder durch eine andere nach den Rechtsvorschriften des Staates zuständige Stelle“ festgestellt werden muß, und dies scheint stillschweigend eine nationale Behörde zu bedeuten, genauso wie der Ausdruck „eine nationale Instanz“ in der Europäischen Konvention das zu beinhalten scheint, was in Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe b des VN-Pakts gesagt wird. In gleicher Weise ist die Vorschrift des Artikels 2 Abs. 3 Buchstabe c, durch die die Vertragsstaaten des VN-Pakts sich verpflichten, „dafür Sorge zu tragen, daß die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen“, stillschweigend in den Worten „eine wirksame Beschwerde“ in Artikel 13 der Europäischen Konvention enthalten.
61. Die Sachverständigen stellten fest, daß der französische Wortlaut des VN-Pakts die Worte „recours utile“ benutzt, während in der Europäischen Konvention die Worte „recours effectif“ verwendet werden. Die Sachverständigen waren der Ansicht, dies bedeute keinen wesentlichen Unterschied, da der englische Text („effective remedy“) in beiden Verträgen derselbe sei.

62. Die Verpflichtung im VN-Pakt, „den gerichtlichen Rechtsschutz auszubauen“ (Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe b, Ende) hat nichts Entsprechendes in der Europäischen Konvention. Dieser Absatz berücksichtigt, daß der gerichtliche Rechtsschutz zwar vorzuziehen ist, es jedoch unmöglich sein könnte, den Staaten die unmittelbare Verpflichtung aufzuerlegen, einen solchen Rechtsschutz zu bieten⁽¹⁾.

Artikel 3 des Pakts

Gleichberechtigung von Mann und Frau
(Artikel 14 der Europäischen Konvention)

63. Artikel 3 fügt den Vorschriften von Artikel 2 des VN-Pakts nichts hinzu.

Artikel 4 des Pakts

Außerkräftsetzen (Artikel 15 der Europäischen Konvention)

Artikel 4 Abs. 1

64. Dieser Artikel befaßt sich mit der Außerkräftsetzung von Bestimmungen; die entsprechende Vorschrift in der Europäischen Konvention ist in Artikel 15 der Konvention enthalten. Beide Artikel führen die Voraussetzungen an, unter denen eine Außerkräftsetzung erlaubt ist. Artikel 15 der Europäischen Konvention gestattet eine Außerkräftsetzung „im Falle eines Krieges“; dies wird im Wortlaut des Pakts nicht erwähnt. Doch könnte man diesen Begriff als in dem des „öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht“ enthalten ansehen.

65. Die Sachverständigen waren der Ansicht, der Unterschied im französischen Text [„danger public exceptionnel (qui) menace l'existence de la nation“ im VN-Pakt und „danger public menaçant la vie de la nation“ in der Europäischen Konvention] sei angesichts der Übereinstimmung im englischen Text der beiden Vorschriften nicht wichtig.

66. Es besteht jedoch ein wesentlicher Unterschied insofern, als der Artikel im VN-Pakt vorsieht, daß das Vorhandensein des öffentlichen Notstandes „amtlich verkündet“ worden sein muß.

67. Eine solche Vorschrift gibt es in der Europäischen Konvention nicht.

68. Die zu beachtenden Erfordernisse für die Außerkräftsetzungsmaßnahmen sind in Artikel 4 Abs. 1 des VN-Pakts genau so formuliert wie in Artikel 15 der Europäischen Konvention mit einer wichtigen Ausnahme. Artikel 4 Abs. 1 verlangt, daß solche Maßnahmen keine Diskriminierung allein wegen

der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft enthalten. Ein solches Erfordernis gibt es nicht in der Europäischen Konvention.

69. Unter bestimmten Umständen, in denen eine Außerkräftsetzung nötig sein kann, z. B. bei der Niederschlagung von Ausschreitungen, könnte es vorkommen, daß Maßnahmen, die durch die Notlage unbedingt erforderlich sind, Aktionen oder besondere Auswirkungen gegen eine Gruppe mit sich bringen, die einer bestimmten Rasse, Hautfarbe oder Religion angehören. Soweit solche Maßnahmen als Diskriminierung angesehen werden könnten, würden sie jedoch nicht eine Diskriminierung allein wegen der Rasse, der Hautfarbe oder der Religion darstellen, da ja die Maßnahmen nur durch die Erfordernisse der Situation nötig geworden sein würden. Das Wort „allein“ in diesem Artikel ist daher wichtig. Wenn die Vorschrift so wie oben vorgeschlagen ausgelegt wird, würde sie für die Mitgliedstaaten keine Schwierigkeit darstellen.

Artikel 4 Abs. 2

70. In Artikel 4 Abs. 2 werden bestimmte Artikel des VN-Pakts aufgezählt, die selbst in Zeiten eines öffentlichen Notstandes nicht außer Kraft gesetzt werden dürfen. Eine entsprechende Vorschrift gibt es in Artikel 15 Abs. 2 der Europäischen Konvention, doch bestehen gewisse Unterschiede, die unten aufgeführt werden.

71. Folgende Rechte dürfen in keinem der beiden Vertragswerke außer Kraft gesetzt werden:

- Freiheit vor Folterung und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Artikel 7 des VN-Pakts — Artikel 3 der Europäischen Konvention)
- Freiheit vor Sklaverei und Leibeigenschaft (Artikel 8 des VN-Pakts — Artikel 4 der Europäischen Konvention)
- Verbot einer rückwirkenden Anwendung strafrechtlicher Bestimmungen (Artikel 15 des VN-Pakts — Artikel 7 der Europäischen Konvention).

72. Da Artikel 7, 8 und 15 des VN-Pakts (die nicht außer Kraft gesetzt werden dürfen) entsprechende, aber nicht identische Vorbilder in der Europäischen Konvention haben, kann es sein, daß sich der Bereich einer Außerkräftsetzung nach Artikel 4 Abs. 2 des VN-Pakts von dem einer Außerkräftsetzung nach Artikel 15 Abs. 2 der Europäischen Konvention unterscheidet.

73. Was das Recht auf Leben (Artikel 6 des VN-Pakts und Artikel 2 der Europäischen

⁽¹⁾ VN-Kommentar — 1955, Kap. V, Nr. 16.

Konvention) anlangt, so gestattet der VN-Pakt keine Außerkraftsetzung, während die Europäische Konvention ausdrücklich ein Außerkraftsetzen in Fällen erlaubt, bei denen der Tod „auf rechtmäßige Kriegshandlungen zurückzuführen“ ist.

74. Es sollte jedoch beachtet werden, daß nach dem VN-Pakt nur eine „willkürliche“ Beraubung des Lebens verboten ist. Es scheint eine angemessene Auslegung dieser Vorschrift zu sein, den Tod als Resultat rechtmäßiger Kriegshandlungen nicht als eine „willkürliche“ Beraubung des Lebens im Sinne von Artikel 6 des VN-Pakts auszuwählen⁽¹⁾.

75. Artikel 4 Abs. 2 des VN-Pakts verbietet die Außerkraftsetzung dreier Rechte, wozu es in der Europäischen Konvention kein entsprechendes Verbot gibt. Diese sind:

— Freiheit vor Inhaftierung wegen einer zivilrechtlichen Schuld [vertragliche Verpflichtung] (Artikel 11 des VN-Pakts — Artikel 1 des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Konvention)

— das Recht, als rechtsfähig anerkannt zu werden (Artikel 16 des VN-Pakts)

— Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 18 des VN-Pakts — Artikel 9 der Europäischen Konvention).

(i) Was die Freiheit vor Gefängnisstrafen wegen zivilrechtlicher Schulden [vertraglicher Verpflichtungen] anlangt, so waren die Sachverständigen der Ansicht, es sei höchst unwahrscheinlich, daß diese Vorschrift jemals außer Kraft gesetzt werden würde.

(ii) Was Artikel 16 des VN-Pakts anlangt, der für jedermann das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden, vorsieht, so hat dieser kein Gegenstück in der Europäischen Konvention. Die Frage der Verpflichtungen, die sich aus diesem Artikel ergeben, wird in Nr. 156 unten erörtert. Angesichts des Charakters dieser Vorschrift hielten die Sachverständigen es für äußerst unwahrscheinlich, daß diese Vorschrift jemals außer Kraft gesetzt werden würde.

(iii) Was Artikel 18 des VN-Pakts anlangt, so bemerkten die Sachverständigen, daß es oft schwer sein könnte, eine Trennung zwischen dem Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit — bei denen der Pakt keine Außerkraft-

setzung erlaubt — und dem in Artikel 19 vorgesehenen Recht auf Meinungsfreiheit und auf freie Meinungsäußerung zu machen, bei denen ein Außerkraftsetzen möglich ist. Da die Definition dieser beiden Freiheiten ausdrücklich bestimmte Beschränkungen und Begrenzungen vorsieht, die es für ihre Ausübung geben kann, zum Beispiel im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, meinten die Sachverständigen, es würde in der Praxis nicht nötig sein, auf eine Außerkraftsetzung zurückzugreifen.

Artikel 4 Abs. 3

76. Zwischen Artikel 4 Abs. 3 des VN-Pakts und Artikel 15 Abs. 3 der Europäischen Konvention besteht ein gewisser Unterschied. Nach dem Pakttext muß eine Außerkraftsetzung „unverzüglich“ mitgeteilt werden, wobei die aufgehobenen Bestimmungen und die Gründe dafür angeführt werden müssen. Nach Artikel 15 Abs. 3 der Europäischen Konvention braucht der Staat, der eine Vorschrift außer Kraft setzt, nur „den Generalsekretär des Europarats eingehend über die getroffenen Maßnahmen und deren Gründe zu unterrichten“.

77. Die Frage, ob die Verpflichtung nach Artikel 15 Abs. 3 der Europäischen Konvention, „den Generalsekretär ... eingehend ... zu unterrichten“, ein zeitliches Element enthalte, wurde im Falle Lawless aufgeworfen. In jedem Fall sprach die Kommission unter ausdrücklichem Hinweis auf Artikel 15 Abs. 3 der Europäischen Konvention die Ansicht aus, die irische Regierung habe keinen Verzug eintreten lassen, als sie die Durchführung der besonderen Maßnahmen, die das Gesetz von 1940 vorsah, zur Kenntnis des Generalsekretärs gebracht habe. Indem der Gerichtshof die Tatsache zur Kenntnis nahm, daß die irische Regierung diese Information dem Generalsekretär nur 12 Tage (durch Schreiben vom 20. Juli 1957) nach Inkrafttreten (am 8. Juli 1957) der Maßnahmen, die die nach der Europäischen Konvention bestehenden Vorschriften außer Kraft setzten, zur Kenntnis brachte, hat der Gerichtshof die Ansicht der Kommission bestätigt⁽¹⁾.

78. Ein anderer Unterschied ist der, daß nach dem Pakttext derjenige Staat, der eine Be-

⁽¹⁾ Vgl. Bemerkungen zu Artikel 6 des VN-Pakts, Nr. 89.

⁽¹⁾ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte Lawless-Fall, Entscheidung vom 1. Juli 1961 (in der Sache), S. 36, 55, 60, 61 bis 62.

stimmung außer Kraft setzt, dies den anderen Vertragsstaaten — auf dem Wege über den Generalsekretär der Vereinten Nationen — mitteilen muß, während ein Vertragsstaat der Europäischen Konvention sich nur an den Generalsekretär des Europarats zu wenden braucht. Doch teilt nach den Bestimmungen der Resolution (56) 16 des Ministerkomitees vom 26. September 1956 der Generalsekretär den anderen Vertragsstaaten der Europäischen Konvention eine solche Außerkraftsetzung mit, so daß daher in der Praxis kein Unterschied besteht.

79. Wie bereits erwähnt wurde, verlangt Artikel 15 Abs. 3 der Europäischen Konvention, daß ein Staat, der ein Recht außer Kraft setzt, den Generalsekretär „über die getroffenen Maßnahmen und deren Gründe“ unterrichtet, während Artikel 4 Abs. 3 des VN-Pakts eine Mitteilung darüber verlangt, „welche Bestimmungen er außer Kraft gesetzt hat und welche Gründe ihn dazu veranlaßt haben“. In diesem Fall stellt das Erfordernis der Europäischen Konvention eine Verpflichtung dar, die weiter geht als die des VN-Pakts.

Artikel 5 des Pakts

Verbot eines Mißbrauchs des garantierten Rechts; Verbot der Aufhebung von günstigeren Bestimmungen (Artikel 17 und 60 der Europäischen Konvention)

Artikel 5 Abs. 1

80. Artikel 5 Abs. 1 des VN-Pakts entspricht genau Artikel 17 der Europäischen Konvention, mit Ausnahme der Verwendung des Wortes „anerkannt“ im Wortlaut des Pakts an Stelle des Wortes „festgelegten“ im Wortlaut der Europäischen Konvention. Dieser Unterschied (der im französischen Wortlaut, wo das Wort „reconnus“ an beiden Stellen benutzt wird, nicht besteht) ist kein Unterschied in der Sache.

Artikel 5 Abs. 2

81. Dieser Absatz sieht unter anderem vor, daß die Bestimmungen des VN-Pakts nicht dahin ausgelegt werden dürfen, daß irgendwelche „durch Gesetze . . . Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannt oder bestehenden grundlegenden Menschenrechte“ beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden. Die entsprechende Vorschrift der Europäischen Konvention (Artikel 60) spricht von „Menschenrechten und grundsätzlichen Freiheiten, . . . die in den Gesetzen eines Hohen Vertragsschließenden Teils . . . garantiert sind“. Es scheint kein sachlicher Unterschied

zu bestehen, wenn man das Wort „Gesetze(n)“ im europäischen Text in einem weiten und allgemeinen Sinn versteht.

82. Die Sachverständigen erörterten ziemlich eingehend die etwaigen Konsequenzen der Ratifikation des VN-Pakts für das europäische System, unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften von Artikel 60 der Europäischen Konvention.
83. Man einigte sich dahin, daß die Europäische Konvention eines der „Übereinkommen“ sei, die in Artikel 5 Abs. 2 des VN-Pakts angeführt werden, und daß der VN-Pakt eine der „Vereinbarungen“ ist, die in Artikel 60 der Europäischen Konvention angeführt werden.
84. Die beiden Texte werden zur Folge haben, daß vermieden wird, daß die Vorschriften des einen Vertrages den Umfang der Vorschriften des anderen einschränken.
85. Das bedeutet nicht, daß die günstigeren Bestimmungen eines der Vertragswerke automatisch Bestandteil des Schutzsystems des anderen Vertrages sind. Vielmehr ist das Ergebnis, daß es nicht möglich ist, sich auf Beschränkungen, die in einem der beiden Vertragswerke vorgesehen sind, zu berufen, um Rechte, die in dem anderen Vertrag festgesetzt worden sind, zu beschränken.

Artikel 6 des Pakts

Das Recht auf Leben (Artikel 2 der Europäischen Konvention)

Artikel 6 Abs. 1

86. Diejenigen, denen der Schutz des durch Artikel 6 des VN-Pakts gewährleisteten Rechts auf Leben zugute kommt, werden im englischen Text als „jedes menschliche Wesen“ beschrieben (auf französisch: „die menschliche Person“). In Artikel 2 der Europäischen Konvention andererseits wird der englische Ausdruck „jedermann“ (auf französisch: „jede Person“) verwendet.
87. Die Frage, von welchem Augenblick an das Leben geschützt ist, bleibt offen, vor allem im Text des Pakts. Die „travaux préparatoires“ (vorbereitenden Arbeiten) bestätigen, daß dies so ist⁽¹⁾. Wenn nicht und solange nicht der nach Teil IV des VN-Pakts zu errichtende Ausschuß Licht in die Frage bringt, ist es nicht möglich zu sagen, ob und bejahendenfalls in welchem Umfang die Abtreibung und möglicherweise Sterilisation (d. h. die Verhinderung einer Übertragung von Leben) einen diesem Artikel zuwiderlaufenden Eingriff ins Leben darstellen.

(1) VN Dok. A/3764 Nr. 112.

88. Sowohl nach Artikel 6 des VN-Pakts wie nach Artikel 2 der Europäischen Konvention ist es in erster Linie eine Verpflichtung der Staaten, die notwendigen Abschreckungsmaßnahmen zu ergreifen, um durch Gesetz (d. h. durch geeignete Gesetzgebung und ihre Durchführung) vorsätzliche Eingriffe ins Leben, sei es durch ein staatliches Organ, sei es durch Einzelpersonen, zu verhindern.
89. Während Artikel 2 Abs. 1 der Europäischen Konvention vorsieht, daß „eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden“ (darf) (No one shall be deprived of his life intentionally⁽¹⁾), sieht Artikel 6 Abs. 1 des VN-Pakts vor: „Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden“. Die Sachverständigen erörterten die Bedeutung des Wortes „willkürlich“ in dem Text des VN-Pakts, die mehrere allgemeine Probleme ergibt, die oben in Teil B (Nr. 24 bis 29) angeführt wurden.
- (a) Aus den „travaux préparatoires“⁽¹⁾ ergibt sich, daß der Ausdruck „willkürlich“ sowohl „widerrechtlich“ wie „ungerecht“ bedeutet. Es scheint beabsichtigt gewesen zu sein, auch die in Übereinstimmung mit dem Gesetz vorgenommene Freiheitsberaubung unter das Verbot des Artikels zu bringen, wenn das Gesetz selbst, oder seine Durchführung, ungerecht ist. Obwohl es keineswegs sicher ist, daß der Ausdruck „willkürlich“ in den verschiedenen Artikeln des VN-Pakts immer dieselbe Bedeutung hat, scheint eine ähnliche Absicht nach den „travaux préparatoires“ der Grund für die Hineinnahme des Wortes „willkürlich“ in Artikel 9 des VN-Pakts zu sein, der „willkürliche“ sowie widerrechtliche Festnahme verbietet⁽²⁾.
- (b) Artikel 2 der Europäischen Konvention bestimmt die Umstände, unter denen die Tötung erlaubt ist, in anderer Weise. Die Sachverständigen waren der Ansicht, die Ausnahmen, die in diesem Absatz erwähnt werden, seien auch im Text des Pakts enthalten, da keine von ihnen als ungerecht angesehen werden könnte⁽³⁾.
90. Die Mehrheit der Sachverständigen kam zu dem Schluß, da die Grenzen, innerhalb derer

⁽¹⁾ VN-Kommentar — 1955, Kap. VI, Nr. 3.

⁽²⁾ Wie sich aus den „travaux préparatoires“ für die Europäische Konvention ergibt, haben die Regierungen bewußt den Ausdruck „willkürlich“ vermieden, der wiederholt in dem von der Beratenden Versammlung des Europarates im Jahre 1949 vorgelegten Konventionsentwurf erschien.

⁽³⁾ Siehe auch Bemerkung zu Artikel 4 Abs. 2 des VN-Pakts (Nr. 74 oben).

die Tötung erlaubt ist, in Artikel 2 der Europäischen Konvention viel enger als in Artikel 6 Abs. 1 seien, diese keine zusätzlichen Verpflichtungen, über die der Europäischen Konvention hinaus mit sich bringe.

Artikel 6 Abs. 2

91. Nach Artikel 6 Abs. 2 des VN-Pakts und Artikel 2 Abs. 1 der Europäischen Konvention ist eine der Ausnahmen vom Recht auf Leben die Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht nach innerstaatlichem Recht verhängt worden ist. Der Pakttext sieht außerdem vor, (a) daß eine solche Ahndung nur für „schwerste Verbrechen“ verhängt werden darf; (b) daß sie in Übereinstimmung mit dem zur Zeit der Begehung des Verbrechens in Kraft befindlichen Recht sein muß und nicht den Vorschriften des VN-Pakts und der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords widersprechen darf; (c) daß es sich um ein rechtskräftiges Urteil handeln muß und (d) daß das Urteil von einem „zuständigen“ Gericht erlassen worden sein muß. Entsprechende Vorschriften erscheinen an verschiedenen Stellen der Europäischen Konvention (insbesondere in Artikel 3, 6 Abs. 1, Artikel 7 und 13), so daß die Annahme des Pakttextes in dieser Hinsicht keine zusätzlichen Verpflichtungen für die an die Europäische Konvention gebundenen Staaten mit sich bringen dürfte. Aus der Sprache des Absatzes 2 geht nicht klar hervor, ob dieser Absatz die Wiedereinführung der Todesstrafe in einem Land, das sie abgeschafft hat, verbieten würde. Der Sachverständigenausschuß war nicht der Ansicht, daß dies beabsichtigt sei.

Artikel 6 Abs. 3

92. Artikel 6 Abs. 3 bewahrt die Wirkung der „Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“ von 1948 und hat als solcher kein Gegenstück in der Europäischen Konvention. Dies ist jedoch nicht von Bedeutung, da ja Völkermordakte in jedem Fall unvereinbar mit Artikel 2 der Europäischen Konvention sein würden.

Artikel 6 Abs. 4 und 5

93. Das Recht jedes zum Tode Verurteilten, um Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu bitten [Artikel 6 Abs. 4 des VN-Pakts] und das Verbot der Todesstrafe für Personen unter 18 Jahren oder ihrer Vollstreckung an schwangeren Frauen [Artikel 6 Abs. 5 des VN-Pakts] erscheinen als solche nicht in der Europäischen Konvention. Sie entsprechen jedoch dem innerstaatlichen

Recht oder der Praxis der Staaten, die gegenwärtig durch die Europäische Konvention gebunden sind.

Artikel 6 Abs. 6

94. Die Sachverständigen waren der Meinung, dieser Absatz spiegele nur die Ansicht wider, daß die Abschaffung der Todesstrafe wünschenswert sei.

Artikel 7 des Pakts

Freiheit vor Folterung (Artikel 3 der Europäischen Konvention)

95. Außer dem Zusatz des Wortes „grausam“ im Pakttext entspricht der erste Satz von Artikel 7 des VN-Pakts genau Artikel 3 der Europäischen Konvention. Die Sachverständigen stimmten darin überein, daß dieser Zusatz sachlich keinen Unterschied bedeute.
96. Der zweite Satz von Artikel 7 des VN-Pakts, nach dem „Insbesondere ... niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden“ darf, hat in der Europäischen Konvention kein Gegenstück. Als diese Vorschrift in den Pakttext aufgenommen wurde, richtete sie sich eindeutig gegen die Grausamkeiten, die im Zweiten Weltkrieg Menschen in Konzentrationslagern unter dem Deckmantel medizinischer und wissenschaftlicher Experimente zugefügt worden sind. So wie der Text jetzt formuliert ist, erhebt sich die Frage, ob er nicht zu weit geht und auch als Verbot solcher Handlungen ausgelegt werden könnte, die nicht verwerflich sind, wie z. B. echte medizinische Versuche, medizinische Operationen, die möglicherweise an Bewußtlosen vorgenommen werden müssen, Fluorisierung von Wasser usw.
97. Die Sachverständigen waren der Meinung, die Worte „ohne seine freie Zustimmung“ und „Versuche“ seien benutzt worden, um das Anwendungsgebiet dieses Satzes zu begrenzen.
98. Sie stimmten darin überein und berücksichtigten dabei die „travaux préparatoires“ für diesen Pakttext⁽¹⁾, daß in Artikel 7 des VN-Pakts keine Absicht enthalten sei, echte medizinische Versuche auszuschließen oder Maßnahmen zu verbieten, die in Europäischen Mitgliedstaaten üblich und erlaubt sein könnten, wie z. B. die Fluorisierung des Wassers.

(1) Vgl. VN-Kommentar — 1955, Kap. VI, Nr. 14.

Artikel 8 des Pakts

Verbot der Sklaverei, der Leibeigenschaft und der Zwangsarbeit (Artikel 4 der Europäischen Konvention)

Artikel 8 Abs. 1 und 2

99. Nach dem Pakttext werden Sklaverei und Leibeigenschaft als zwei verschiedene Begriffe angesehen, und daher werden sie in zwei voneinander getrennten Absätzen behandelt, während sie in dem entsprechenden Wortlaut der Europäischen Konvention [Artikel 4 Abs. 1] in einem einzigen Absatz verboten werden. Der Unterschied ist mehr einer der Form als der Sache und daher unwichtig.
100. Die Worte „Niemand darf in Sklaverei gehalten werden“ erscheinen sowohl im Pakttext wie in der Europäischen Konvention. Der Text des Pakts sieht außerdem noch vor, daß „Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen ... verboten“ sind. Es sieht nicht so aus, als ob diese Vorschrift irgendwelche praktischen Folgen für die Mitgliedstaaten hätte.

Artikel 8 Abs. 3

101. Artikel 8 Abs. 3 Buchstabe a des VN-Pakts, der das Verbot von Zwangs- oder Pflichtarbeit enthält, entspricht Artikel 4 Abs. 2 der Europäischen Konvention. Buchstabe (c) von Artikel 8 Abs. 3 des VN-Pakts und Absatz 3 von Artikel 4 der Europäischen Konvention bestimmen gewisse Tätigkeiten, die nicht als „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ angesehen werden. Drei dieser Tätigkeiten sind beinahe identisch [Nr. (ii), (iii) und (iv) sowie Buchstabe (b), (c) und (d)].
102. Zu Artikel 8 Abs. 3 Buchstabe b des VN-Pakts gibt es kein ausdrückliches Gegenstück im Text der Europäischen Konvention. Er sieht vor, daß das Verbot von Zwangs- oder Pflichtarbeit nicht so auszulegen ist, daß es „in Staaten, in denen bestimmte Straftaten mit einem mit Zwangsarbeit verbundenen Freiheitsentzug geahndet werden können, die Leistung von Zwangsarbeit auf Grund einer solchen Verurteilung durch ein zuständiges Gericht“ ausschließt. Es erhebt sich die Frage, ob die Auslassung eines entsprechenden Absatzes in der Europäischen Konvention bedeutet, daß nach der Europäischen Konvention Zwangsarbeit sogar in Ausnahmefällen verboten ist. Doch könnte man auch die Ansicht vertreten, Zwangsarbeit sei erlaubt, vorausgesetzt, sie stelle Arbeit dar, „die normalerweise von einer Person verlangt wird, die ... in Haft gehalten“ wird im Sinne von Artikel 4 Abs. 3

Buchstabe a. Selbst wenn dies nicht der Fall ist ⁽¹⁾, würde der VN-Pakt den Staaten bestimmt keine Beschränkungen über diejenigen der Europäischen Konvention hinaus auferlegen, denn er erlaubt ja ausdrücklich „mit Zwangsarbeit verbundenen Freiheitsentzug“.

103. Es gibt einen Unterschied zwischen Artikel 8 Abs. 3 Buchstabe c, i des VN-Pakts und Artikel 4 Abs. 3 Buchstabe a der Europäischen Konvention. Nach beiden Vorschriften gehört zum Begriff der „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ nicht die Arbeit, die normalerweise von Personen verlangt wird, die in Haft gehalten werden oder bedingt entlassen worden sind. Dies jedoch bezieht sich nach dem VN-Pakt auf eine Person, der „auf Grund einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung die Freiheit entzogen oder die aus einem solchen Freiheitsentzug bedingt entlassen worden ist“, während es sich nach der Europäischen Konvention auf eine Person bezieht, die „unter den von Artikel 5 der vorliegenden Konvention vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten“ wird. Artikel 5 aber läßt die Inhaftierung bestimmter Personen auch ohne eine Gerichtsentscheidung zu, z. B. Haft eines Minderjährigen, Freiheitsentzug zur Verhütung der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten oder von geisteskranken Personen, Alkoholikern, Süchtigen, Landstreichern usw. Es erhebt sich daher die Frage, ob diese Personen sich auf Artikel 8 Abs. 3 Buchstabe c, i des VN-Pakts berufen können, um Arbeit, die von ihnen während ihrer Einweisung verlangt werden könnte, abzulehnen.

Artikel 9 des Pakts

Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit (Artikel 5 der Europäischen Konvention)

Artikel 9 Abs. 1

104. Nachdem im ersten Satz der allgemeine Grundsatz von persönlicher Freiheit und Sicherheit festgestellt worden ist — im englischen Wortlaut der Europäischen Konvention werden dieselben Ausdrücke benutzt —, sieht Artikel 9 des VN-Pakts in einem zweiten Satz vor, daß „Niemand ...

⁽¹⁾ Nach der Rechtsprechung der Kommission ist Artikel 4 Abs. 3 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a der Europäischen Konvention zu sehen; dann folgt, daß „Arbeit, die normalerweise von einer Person verlangt wird, die nach ihrer Verurteilung durch ein zuständiges Gericht in Haft gehalten wird, nicht Zwangs- oder Pflichtarbeit darstellt, wie sie durch Artikel 4 Abs. 2“ der Europäischen Konvention „verboten ist“. Vgl. Individualbeschwerde Nr. 1854/63; Entscheidung vom 28. September 1964, Entscheidungssammlung der Kommission, 1964, Bd. II.

willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden“ darf. Weiter heißt es (in einem dritten Satz), daß niemand seine Freiheit entzogen werden darf, „es sei denn aus gesetzlich bestimmten Gründen und unter Beachtung des im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens“. Im Gegensatz hierzu zählt Artikel 5 der Europäischen Konvention sechs bestimmte Ausnahmen zu der allgemeinen Regel, daß niemand seiner Freiheit beraubt werden darf, auf; er sieht weiterhin — genau wie der Pakttext es tut — vor, daß in solchen Fällen ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren angewendet werden muß.

105. Damit erheben sich zwei Fragen: (a) was bedeutet „willkürlich“ im Pakttext? (Die Bedeutung des Ausdrucks „willkürlich“ ist in Teil B dieses Berichts besprochen worden, siehe Nr. 24—29 oben) und (b) könnte irgendeine der sechs in der Europäischen Konvention vorgesehenen Ausnahmen als „willkürlich“ charakterisiert werden und daher durch den VN-Pakt verboten sein?
106. Die Sachverständigen waren der Ansicht, daß der Pakttext zwar vage und ungenau sei, daß jedoch aus den „travaux préparatoires“ hervorgehe ⁽¹⁾, daß beabsichtigt gewesen ist, den Begriff der Gerechtigkeit zusätzlich zu dem der Gesetzmäßigkeit einzuführen. Dies würde für die Vertragsstaaten der Europäischen Konvention keine zusätzlichen Verpflichtungen mit sich bringen, weil die Umstände, die in Artikel 5 der Europäischen Konvention einschränkend festgesetzt worden sind, sowie die nach diesem Artikel etwa durchgeführten Maßnahmen der Europäischen Regierungen nicht als willkürlich angesehen werden könnten.

Artikel 9 Abs. 2

107. Artikel 9 Abs. 2 des VN-Pakts sieht vor, daß ein Festgenommener „bei seiner Festnahme über die Gründe seiner Festnahme zu unterrichten“ ist, während Artikel 5 Abs. 2 der Europäischen Konvention nur verlangt, daß der Festgenommene „unverzüglich ... unterrichtet werden“ muß, wobei hinzugefügt wird, daß diese Unterrichtung „in einer ihm verständlichen Sprache“ zu erfolgen hat, eine Vorschrift, die sich im Pakttext nicht findet, jedoch eindeutig stillschweigend darin enthalten ist ⁽²⁾. Beide Texte sehen vor, daß der Festgenommene unverzüglich „über die gegen ihn erhobene(n) Beschuldigung(en) unterrichtet werden“ muß [ihm unverzüglich mitzuteilen sind].

⁽¹⁾ VN-Kommentar — 1955, Kap. VI, Nr. 29 bis 32.

⁽²⁾ Siehe „travaux préparatoires“, VN Dok. A/C.3/L. 687.

Artikel 9 Abs. 3

108. Artikel 9 Abs. 3 des VN-Pakts bezieht sich auf Personen, die „unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung festgenommen worden (sind) oder in Haft gehalten“ werden. Die entsprechende Vorschrift der Europäischen Konvention ist Artikel 5 Abs. 3, der sich in dieser Beziehung auf Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c der Europäischen Konvention bezieht. Der Anwendungsbereich des VN-Pakts scheint begrenzter zu sein als der der Konvention, da sich ja Artikel 5 Abs. 3 der Europäischen Konvention nicht nur auf Personen bezieht, die „unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung festgenommen worden oder in Haft gehalten“ worden sind, sondern auf jeden, der festgenommen oder in Haft gehalten wird, „sofern hinreichender Verdacht dafür besteht, daß der Betreffende eine strafbare Handlung begangen hat oder begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß es notwendig ist, den Betreffenden an der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Flucht nach Begehung einer solchen Handlung zu hindern“.

109. Die in Artikel 9 Abs. 3 des VN-Pakts und Artikel 5 Abs. 3 der Europäischen Konvention angeführten Personen müssen entsprechend beider Vorschriften:

- (a) unverzüglich einem Richter oder einem anderen, gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten vorgeführt werden, und
- (b) Anspruch auf Aburteilung innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung aus der Haft bis zur Hauptverhandlung haben.

110. In dieser Hinsicht besteht zwischen dem VN-Pakt und der Europäischen Konvention kein Unterschied.

111. Der Pakttext schreibt vor, „es darf nicht die allgemeine Regel sein, daß Personen, die eine gerichtliche Aburteilung erwarten, in Haft gehalten werden“. Der Text der Europäischen Konvention führt einen solchen Grundsatz nicht auf; doch hat der Europäische Menschenrechtsgerichtshof bereits in der Sache „Neumeister“ zu verstehen gegeben, daß er seinerseits diesen Grundsatz sicherzustellen beabsichtigt.

112. Der Gerichtshof vertrat die Ansicht, die Vorschrift des Artikels 5 Abs. 3 der Europäischen Konvention könne „nicht so verstanden werden, als daß er den Gerichten eine Wahlmöglichkeit gebe, entweder den Angeklagten innerhalb angemessener Zeit abzuurteilen oder ihn bedingt freizulassen, selbst wenn dies gegen Sicherheitsleistung

geschehe“. Der Gerichtshof befand außerdem, „die Angemessenheit der vom Angeklagten bis zum Beginn der Hauptverhandlung in Haft verbrachten Zeit müsse im Verhältnis zu der eigentlichen Tatsache seiner Inhaftierung beurteilt werden“, und „der Zweck der fraglichen Vorschrift sei im wesentlichen, seine vorläufige Freilassung zu verlangen, sobald seine fortdauernde Inhaftierung nicht mehr länger angemessen ist“. Außerdem sollte nach Ansicht des Gerichtshofs ein „echtes Erfordernis des öffentlichen Interesses“ bestehen, das ein Abweichen von der Regel, die persönliche Freiheit zu achten, rechtfertigt⁽¹⁾.

113. Sowohl die Europäische Konvention wie auch der VN-Pakt erlauben eine Freilassung bis zur Hauptverhandlung unter der Bedingung, daß Sicherheiten für ein Erscheinen zur Verhandlung geleistet werden. Aber der VN-Pakt macht hierbei zusätzlich eine solche Freilassung davon abhängig, daß „Sicherheit für das Erscheinen ... zu jeder anderen Verfahrensbehandlung und gegebenenfalls zur Vollstreckung des Urteils“ geleistet wird. In diesem Zusammenhang muß bemerkt werden, daß der Europäische Gerichtshof im Falle Neumeister festgestellt hat: „Die geleistete Sicherheit ... ist dafür bestimmt, nicht die Wiedergutmachung des Schadens, sondern die Anwesenheit des Angeklagten bei der Verhandlung sicherzustellen.“⁽²⁾

Artikel 9 Abs. 4

114. Während nach Artikel 9 Abs. 4 des VN-Pakts ein Festgenommener das Recht hat, ein Gerichtsverfahren zu beantragen, in dem „unverzüglich“ über die Rechtmäßigkeit seines Freiheitsentzuges entschieden werden muß, ist nach dem entsprechenden Artikel 5 Abs. 4 der Europäischen Konvention diese Entscheidung schnellstens („speedily“; im deutschen Text der Europäischen Menschenrechtskonvention steht hier allerdings auch „unverzüglich“ ebenso wie im Pakttext, d. Übers.) zu treffen. Die Sachverständigen waren der Meinung, dieser Unterschied in der Formulierung stelle sachlich keinen Unterschied dar. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß nach den „travaux préparatoires“ zum Pakttext „court“ ein Tribunal bedeuten könne, das nicht unbedingt ein Gerichtshof⁽³⁾ sein müsse, während hinsichtlich der entsprechenden Vorschrift der

⁽¹⁾ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte in der Sache Neumeister, Entscheidung vom 27. Juni 1968, S. 37, Abs. 4 und 5.

⁽²⁾ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, in der Sache Neumeister, Entscheidung vom 27. Juni 1968, S. 40, Abs. 14.

⁽³⁾ Vgl. VN Dok. A/C. 3/L-685 und Dok. A/4045, Nr. 39 und 59.

Europäischen Konvention der Europäische Gerichtshof dies ausdrücklich in seiner Entscheidung in der Sache Neumeister gesagt hatte.

Artikel 9 Abs. 5

115. Artikel 9 Abs. 5 des VN-Pakts und der entsprechende Artikel 5 Abs. 5 der Europäischen Konvention über den Anspruch auf Entschädigung scheinen sich sehr zu gleichen, doch unterscheiden sie sich in Wirklichkeit hinsichtlich des Kriteriums, auf dem der Entschädigungsanspruch basiert sein muß. Nach dem VN-Pakt scheinen die Worte „unrechtmäßig festgenommen oder in Haft gehalten“ sich auf das heimische Recht des einzelnen Vertragsstaates zu beziehen, und deswegen könnte bei Verletzung dieses Rechts ein Anspruch geltend gemacht werden. Nach der Europäischen Konvention andererseits muß sich ein solcher Anspruch auf eine Verletzung „entgegen den Bestimmungen dieses Artikels“, d. h. des Artikels 5 der Europäischen Konvention, gründen. Während beide Vorschriften den Begriff des durchsetzbaren Anspruchs auf Entschädigung bei unrechtmäßiger Festnahme oder Inhaftierung enthalten, geht die Europäische Konvention weiter, indem sie vorsieht, daß eine solche Festnahme oder Inhaftierung die Vorschriften des Artikels 5 verletzen muß.
116. Die Sachverständigen hielten es jedoch für unwahrscheinlich, daß dieser Unterschied in der Praxis viel Bedeutung haben würde.

Artikel 10 des Pakts

Behandlung von Personen, denen ihre Freiheit entzogen worden ist (keine entsprechende Vorschrift in der Europäischen Konvention)

Artikel 10 Abs. 1

117. Diese Vorschrift, die sich, ebenso wie der übrige Artikel 10, nur auf Personen bezieht, denen ihre Freiheit entzogen worden ist (einschließlich Gefangener und anderer), verlangt, daß diese Personen „menschlich und mit der Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt“ werden müssen. Sie umfaßt daher manches von dem, was Artikel 7 des VN-Pakts und Artikel 3 der Europäischen Konvention gemeinsam ist.
118. Die Sachverständigen waren der Ansicht, es bestehe ein Unterschied zwischen dem Verbot der „unmenschlichen Behandlung“ in Artikel 7 des VN-Pakts und dem Erfordernis der menschlichen Behandlung in Artikel 10, das, selbst wenn es seinem Inhalt nach

ungenau sei, verfaßt worden zu sein scheint, um bestimmte positive Maßstäbe zu setzen⁽¹⁾.

119. Da somit Artikel 10 des VN-Pakts mehr Schutz zu geben scheint als Artikel 3 der Konvention, kann es durchaus sein, daß ein Antragsteller, dessen bei der Europäischen Konvention auf Grund von Artikel 3 der Europäischen Konvention eingereichte Beschwerde in Straßburg abgelehnt worden ist, danach seinen Fall auf Grund des weiteren, in Artikel 10 Abs. 1 des VN-Pakts vorgesehenen Anspruchs dem UNO-Komitee vorlegt.

Artikel 10 Abs. 2 und 3

120. Artikel 10 Abs. 2 und 3 des VN-Pakts steht nichts Entsprechendes in der Europäischen Konvention gegenüber; diese Vorschriften würden daher für die an die Europäische Konvention gebundenen Staaten zusätzliche Verpflichtungen mit sich bringen. Doch wird angenommen, daß das heimische Recht der Mitgliedstaaten im allgemeinen die Erfordernisse dieser Vorschriften erfüllt, und daß die meisten Mitgliedstaaten bereits in ihrer Praxis die in den Einheitlichen Mindestgrundsätzen (Standard Minimum Rules) für die Behandlung Gefangener niedergelegter Grundsätze, die vom UNO-Weltkongreß über die Verbrechenverhütung und die Behandlung von Gefangenen im Jahre 1955 angenommen wurden, sowie die Richtlinien, die vom Europäischen Ausschuss für Strafrechtsprobleme ausgearbeitet und vom Ministerkomitee in seinen Resolutionen (65) 11 über die „Untersuchungshaft“ und (66) 25 über „Kurzzeitige Behandlung jugendlicher Straffälliger unter 21 Jahren“ gebilligt wurden, verwirklichen.
121. Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b Ende sieht vor, daß bei jugendlichen Beschuldigten „so schnell wie möglich ein Urteil zu ergehen“ hat. Dies setzt voraus, daß es Personen sind, die sich bereits in Haft befinden. Die Sachverständigen bemerkten, daß sich der Satzteil „so schnell wie möglich“ von den Formulierungen in Artikel 5 Abs. 3 und 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention und in Artikel 9 Abs. 3 des VN-Pakts („innerhalb angemessener Frist“) sowie in Artikel 14 Abs. 3 des VN-Pakts („ohne angemessene Verzögerung“) unterscheidet; sie waren der

⁽¹⁾ Dies war die überwiegende Ansicht, die sich aus den Diskussionen über das Thema im Dritten Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen ergab, und um dies ganz klar zu machen, wurden die Worte „mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde“ dem Erfordernis der „menschlichen Behandlung“ hinzugefügt. Vgl. VN Dok. A/4045, Nr. 79.

Ansicht, es sei nicht klar, ob diese Unterschiede auch sachliche Unterschiede seien.

Artikel 11 des Pakts

Freiheit vor Inhaftierung wegen Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung (Artikel 1 des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Konvention)

122. Artikel 11 des VN-Pakts sieht vor, daß „niemand nur deswegen, weil er eine vertragliche Verpflichtung nicht erfüllen kann“, in Haft genommen werden darf. Der entsprechende Wortlaut von Artikel 1 des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Konvention ist identisch, außer daß dort die Worte „in Haft genommen werden“ des VN-Pakttextes durch die Worte „die Freiheit entzogen werden“ ersetzt worden sind. Der Entwurf, den die Beratende Versammlung vorgeschlagen hatte, war identisch mit der VN-Vorschrift ⁽¹⁾. Ein Grund, warum der Sachverständigenausschuß für Menschenrechte den Entwurf der Versammlung abänderte, war, daß sein Spielraum erweitert werden sollte, so daß jeder Freiheitsverlust darunterfiele, sei es Gewahrsam, Haft oder Gefängnisstrafe ⁽²⁾.
123. Der Europäische Text scheint daher einen weiterreichenden Schutz zu gewähren, und daher legt der VN-Pakt den Mitgliedstaaten keine zusätzlichen Verpflichtungen auf.
124. Es sei jedoch in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß nach Artikel 4 Abs. 2 des VN-Pakts die Freiheit vor einer Inhaftierung wegen Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung eines der Rechte ist, die nicht außer Kraft gesetzt werden können ⁽³⁾, während das entsprechende Recht im Falle einer Außerkraftsetzung nach Artikel 15 der Europäischen Konvention aufgehoben werden kann.

Artikel 12 des Pakts

Das Recht der Freizügigkeit (Artikel 2 und 3 Abs. 2 des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Konvention)

Artikel 12 Abs. 1

125. In der englischen Fassung ist der Artikel 12 Abs. 1 des VN-Pakts mit Artikel 2 Abs. 1 des Protokolls Nr. 4 identisch. Im französischen Text wird statt des Wortes „légalement“ im Pakttext das Wort „régulièrement“ im Europäischen Text benutzt;

⁽¹⁾ Vgl. Empfehlung Nr. 234 der Beratenden Versammlung, am 22. Januar 1970 angenommen.

⁽²⁾ Vgl. H (65) 16, S. 9.

⁽³⁾ Vgl. oben, Artikel 4 des VN-Pakts (Nr. 75).

dies ist eine formale Abweichung, die keinen sachlichen Unterschied bedeutet. Der englische Text benutzt beide Male das Wort „lawfully“.

Artikel 12 Abs. 2

126. Der englische und der französische Text dieses Absatzes und der von Artikel 2 Abs. 2 des Protokolls Nr. 4 sind identisch.

Artikel 12 Abs. 3

127. Artikel 12 Abs. 3 des VN-Pakts bezieht sich auf die zulässigen Einschränkungen der durch die Absätze 1 und 2 gewährleisteten Rechte. Die im europäischen Text zugelassenen Einschränkungen werden in Artikel 2 Abs. 3 und 4 des Protokolls Nr. 4 aufgeführt.
128. Die Einschränkungen müssen nach dem VN-Pakt „provided by law“ und nach dem europäischen Text „in accordance with law“ sein (im Deutschen beide Male „gesetzlich vorgesehen“), ein Unterschied in der Formulierung, der unbedeutend ist, da der französische Text beide Male „prévues par la loi“ benutzt. Im europäischen Text müssen die Einschränkungen „in einer demokratischen Gesellschaft ... notwendig“ sein, ein Erfordernis, das sich in dem VN-Pakt nicht findet, obwohl letzterer verlangt, daß die Einschränkungen „mit den übrigen in diesem Pakt anerkannten Rechten vereinbar sind“, wozu es im europäischen Text kein Gegenstück gibt.

129. Beide Texte zählen folgende Gründe für mögliche Einschränkungen auf: Nationale Sicherheit (security), öffentliche Ordnung (ordre public), Volksgesundheit, öffentliche Sittlichkeit ⁽¹⁾ und die Rechte und Freiheiten anderer. Der europäische Text fügt noch die öffentliche Sicherheit („safety“) und die Verhütung von Straftaten hinzu und sieht weiter in Absatz 4 (der kein Gegenstück im VN-Pakt hat) vor, daß die betreffenden Rechte „ferner für bestimmte Gebiete Einschränkungen unterworfen werden (können), die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sind“. Der europäische Text scheint demnach mehr Einschränkungen der Bewegungsfreiheit des einzelnen zuzulassen, und der Pakttext scheint demzufolge den Vertragsstaaten größere Verpflichtungen aufzuerlegen.

130. Die Sachverständigen führten jedoch aus, daß der Umfang der zulässigen, in diesen Vorschriften enthaltenen Einschränkungen

⁽¹⁾ Das Wort „öffentlich“ findet sich nur im Pakttext.

von der Auslegung abhängen werde, die diese Begriffe im konkreten Fall durch die zuständigen VN- oder europäischen Organe erfahren würde. Der Begriff *ordre public* könne sehr gut so ausgelegt werden, daß er eine öffentliche Sicherheit (*public safety*) und die Verbrechenverhütung umfasse, und der Begriff der Verbrechenverhütung könne sehr wohl als in den anderen Einschränkungen enthalten angesehen werden. Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß nur sieben Mitgliedstaaten des Europarats gegenwärtig Vertragsstaaten des Protokolls Nr. 4 sind, und daß es bisher noch keine Entscheidungen der europäischen Organe zu diesen Vorschriften gibt.

131. Wie oben erwähnt, haben die Vorschriften von Artikel 2 Abs. 4 des Protokolls Nr. 4 kein ausdrückliches Gegenstück im Pakttext. Sie zielen darauf ab, den Zugang zu bestimmten Gebieten aus wirtschaftlichen Gründen oder aus Gründen der Erhaltung der Natur, der Städteplanung, der Grüngürtelplanung usw. einzuschränken ⁽¹⁾.

Artikel 12 Abs. 4

132. Artikel 12 Abs. 4 des VN-Pakts sieht vor, daß „Niemand ... willkürlich das Recht entzogen werden (darf), in sein eigenes Land einzureisen“. Artikel 3 Abs. 2 des Protokolls Nr. 4 behandelt dieselbe Frage, sagt jedoch „das Hoheitsgebiet ... dessen Staatsangehöriger er ist“. Der Pakttext könnte als weiterreichend aufgefaßt werden, und er könnte möglicherweise auch auf Personen Anwendung finden wie z. B. Staatenlose oder Ausländer, die zu dem betreffenden Hoheitsgebiet sehr enge Bindungen haben, z. B. durch ihre Geburt oder ihren ständigen Aufenthalt. Es könnte aber auch sein, daß der Pakttext in seiner Formulierung weniger genau ist als das europäische Gegenstück.

133. Die Sachverständigen führten auch aus, die Verwendung des Wortes „willkürlich“ in Artikel 12 des VN-Pakts werfe noch einmal die Frage nach der Bedeutung dieses Wortes auf ⁽²⁾. Es scheint zu beinhalten, daß in einigen Fällen einer Person rechtmäßig das Betreten ihres eigenen Landes versagt werden könnte. In einem solchen Falle haben Staaten, die das Protokoll Nr. 4 ratifiziert haben, eine stärkere Verpflichtung übernommen als die, die in diesem Absatz des VN-Pakts enthalten ist.

⁽¹⁾ Vgl. Bericht des Sachverständigenausschusses für Menschenrechte über das Vierte Protokoll, Dok. H. (65) 16, Nr. 18.

⁽²⁾ Vgl. Nr. 24 bis 29 oben.

Artikel 13 des Pakts

Verbot der Ausweisung von Ausländern (keine entsprechende Vorschrift in der Europäischen Konvention)

134. Artikel 13 des VN-Pakts sieht bestimmte verfahrensrechtliche Sicherungen für einen Ausländer vor, dem die Ausweisung droht. Es gibt keine entsprechende Vorschrift in der Europäischen Konvention. Das Protokoll Nr. 4 zur Europäischen Konvention enthält in dieser Hinsicht nur das Verbot der Kollektivausweisung von Ausländern (Artikel 4); ein Vorschlag über Einzelausweisung von Ausländern wurde abgelehnt, als das Protokoll verfaßt wurde ⁽¹⁾.

135. Doch wenn auch die Europäische Konvention keine ausdrückliche Vorschrift über die Ausweisung eines Ausländers enthält, so kann doch unter besonderen Umständen eine solche Ausweisung mit anderen in der Europäischen Konvention gewährleisteten Rechten im Widerspruch stehen. Nach einer Reihe von Entscheidungen der Europäischen Menschenrechtskommission könnte dies zum Beispiel der Fall sein, wenn eine Ausweisung auf unmenschliche Behandlung oder Bestrafung (Artikel 3 der Europäischen Konvention) hinauslaufen oder die Einheit der Familie auseinanderbrechen würde (mögliche Verletzung des Rechts auf Achtung des Familienlebens, das in Artikel 8 der Europäischen Konvention vorgesehen wird).

136. Artikel 13 des VN-Pakts hat eine Entsprechung in Artikel 3 des Europäischen Niederlassungsabkommens, das am 13. Dezember 1955 unterzeichnet wurde ⁽²⁾.

137. Die Vorschriften dieses Abkommens fallen jedoch nicht unter das Kontrollsystem der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Artikel 14 des Pakts

Anspruch auf eine gerechte Verhandlung (Artikel 6 der Europäischen Konvention)

Artikel 14 Abs. 1

138. Artikel 14 Abs. 1 des VN-Pakts, der das Recht auf ein gerechtes Verfahren in Straf- und Zivilsachen vorsieht, hat sein Gegenstück in Artikel 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention. Im ersten Satz von Artikel 14 werden die Wörter „courts and tribunals“ gebraucht. Der zweite Satz verwendet nur

⁽¹⁾ Vgl. Dok. H. (65) 16, Nr. 34.

⁽²⁾ Bis zum 30. April 1969 war dieses Abkommen von 8 Staaten ratifiziert worden, und zwar von Belgien, Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg und Norwegen. Es war am 23. Februar 1965 in Kraft getreten.

das Wort „tribunal“, während der dritte Satz das Wort „court“ benutzt ⁽¹⁾. Es erscheint nicht möglich, aus diesem Unterschied in der Terminologie irgendwelche Schlussfolgerungen zu ziehen. Die Sachverständigen meinten, „tribunal“ im zweiten Satz schließe „court“ mit ein, beschränke sich jedoch nicht auf „court“. Es gibt jedoch gewisse Unterschiede zwischen den beiden Texten.

- (i) Der erste Satz dieses Artikels des VN-Pakts sieht vor: „Alle Menschen sind vor Gericht („before the courts and tribunals“) gleich.“ Es gibt keine entsprechende Vorschrift in der Europäischen Konvention.

Während der in diesem Satz aufgestellte Grundsatz natürlich allgemein anerkannt ist, kann sich aus seiner Anwendung in der Praxis Ungewißheit ergeben. So ist zum Beispiel nicht klar, ob diese Vorschrift sich auch auf den Zugang von Ausländern zu den Gerichten bezieht, ob sie auf natürliche Personen beschränkt ist, und ob sie bestimmte Unterschiede, die nicht auf eine Diskriminierung hinauslaufen und in der Praxis der Vertragsstaaten der Europäischen Konvention erlaubt sind, ausschließen.

Die Sachverständigen waren jedoch der Ansicht, daß trotz dieser Ungewißheiten diese Vorschrift des VN-Pakts wahrscheinlich keine anderen Schwierigkeiten aufwerfen würde als die, die sich nach Artikel 6 der Europäischen Konvention angesichts der Tatsache ergeben können, daß das allgemeine Verbot der Diskriminierung, das in Artikel 14 der Europäischen Konvention enthalten ist, auch für die Ausübung des Rechts auf ein gerechtes Verfahren in Artikel 6 der Europäischen Konvention Anwendung findet, und daß dem Grundsatz der „Gleichheit der Waffen“ in der Rechtsprechung der Europäischen Menschenrechtskommission viel Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Der VN-Pakt scheint daher in dieser Hinsicht den Vertragsstaaten nicht irgendwelche Verpflichtungen aufzuerlegen, die über die der Europäischen Konvention hinausgehen.

- (ii) Der englische Text des VN-Pakts verwendet die Worte „rights and obligations in a suit at law“, während der englische Text der Europäischen Konvention von „civil rights and obligations“ spricht. In Anbetracht der Tat-

sache, daß der französische Text beide Male gleichlautende Ausdrücke benutzt („des contestations sur ses droits et obligations de caractère civil“), waren die Sachverständigen jedoch der Meinung, die Absicht sei dieselbe.

- (iii) Der VN-Pakt enthält kein Gegenstück zu dem Erfordernis in Artikel 6 der Europäischen Konvention, wonach sowohl in zivil- wie in strafrechtlichen Verfahren die Verhandlung „innerhalb einer angemessenen Frist“ stattzufinden hat. [Vgl. jedoch Nr. 141 (iii) unten.]
- (iv) Das Tribunal, das über die zivilrechtlichen Ansprüche oder die strafrechtlichen Beschuldigungen entscheiden soll, muß nach dem Text des VN-Pakts „zuständig“ sein. Dieses Beiwort, das im Text der Europäischen Konvention nicht erscheint, wurde im Text des VN-Pakts hinzugefügt, um sicherzustellen, daß für jeden das Verfahren vor einem Gericht stattfindet, dessen Rechtsprechungsbefugnis vorher durch Gesetz festgesetzt worden ist, und daß damit willkürliche Maßnahmen verhindert werden ⁽¹⁾. Dies bringt keine Schwierigkeiten mit sich, da ja der Text von Artikel 6 der Europäischen Konvention — ebenso wie der von Artikel 14 des VN-Pakts schon ein unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht vorsieht.
- (v) Was die Öffentlichkeit des Verfahrens betrifft, so läßt die Europäische Konvention den Ausschluß der Presse und der Öffentlichkeit unter anderem dann zu, „wenn die Interessen von Jugendlichen ... es verlangen“. Artikel 14 Abs. 1 des VN-Pakts enthält diesen Grund nicht. Doch sieht Absatz 4 dieses Artikels, der in der Europäischen Konvention kein Gegenstück hat, vor, daß „gegen Jugendliche ... das Verfahren in einer Weise zu führen (ist), die ihrem Alter entspricht ...“ (vgl. oben Nr. 142). Andererseits scheint die Europäische Konvention hinsichtlich der Öffentlichkeit der Urteilsverkündung strenger zu sein als der VN-Pakt, indem sie, ohne Ausnahmen zuzulassen, vorsieht, daß das „Urteil ... öffentlich verkündet werden“ muß. In dieser Hinsicht läßt der VN-Pakt Ausnahmen zu, wenn das Interesse von Jugendlichen es verlangt oder das Verfahren Ehestreitigkeiten oder die Vormundschaft über Kinder betrifft.

⁽¹⁾ Im französischen Text wird das Wort „tribunal“ sowohl im zweiten wie im dritten Satz benutzt.

⁽¹⁾ VN-Kommentar — 1955, Kap. VI, Nr. 77.

Artikel 14 Abs. 2

139. Die Vermutung der Unschuld wird in Artikel 14 Abs. 2 des VN-Pakts und Artikel 6 Abs. 2 der Europäischen Konvention in beinahe gleichlautenden Worten festgelegt, und es ergibt sich daher hier keine Schwierigkeit.

Artikel 14 Abs. 3

140. Artikel 14 Abs. 3 des VN-Pakts, der sein Gegenstück in Artikel 6 Abs. 3 der Europäischen Konvention hat, zählt die Mindestrechte einer Person auf, der eine strafbare Handlung vorgeworfen wird. Der Wortlaut des VN-Pakts ist in mancher Hinsicht bestimmter und geht daher weiter als der der Europäischen Konvention; doch waren die Sachverständigen der Ansicht, daß diese zusätzlichen Sicherungen größtenteils in der Europäischen Konvention inbegriffen seien ⁽¹⁾.

141. Folgende Punkte werden im VN-Pakt, jedoch nicht in der Europäischen Konvention, ausdrücklich erwähnt:

- (i) Der Anspruch auf die verschiedenen Mindestrechte „in gleicher Weise“ (Artikel 14 Abs. 3). Dieser Grundsatz der Gleichheit gehört zum Wesenskern eines „fair trial“.
- (ii) Das Recht, „zum Verkehr mit einem Verteidiger seiner Wahl“ (Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe b am Ende). Die Sachverständigen waren der Ansicht, dieses Recht sei eine natürliche Folge des Rechts auf genügend Zeit und Gelegenheit, um die Verteidigung vorzubereiten, das im ersten Teil des Unterabsatzes (b) festgelegt wird. Es ist nicht klar, ob diese Vorschrift Einschränkungen, wie z. B. die Übung, jemanden in Einzelhaft zu halten, zuläßt oder nicht.
- (iii) Das Recht, „ohne unangemessene Verzögerung“ ein Urteil zu bekommen (Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe c). Artikel 6 der Europäischen Konvention jedoch sieht in seinem Absatz 1 sowohl für zivilrechtliche wie für strafrechtliche Verfahren das Recht auf eine Verhandlung „innerhalb einer angemessenen Frist“ vor.
- (iv) Das Recht, „bei der Verhandlung anwesend zu sein“ (Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe d, Satz 1). Andererseits kann

⁽¹⁾ Siehe insbesondere den Bericht der Europäischen Kommission in der Sache Nielsen, Jahrbuch Bd. IV, S. 548.

nach der Rechtsprechung der Europäischen Menschenrechtskommission das Recht, im Verfahren anwesend oder vertreten zu sein, zumindest unter bestimmten Umständen vom Grundsatz der Gleichheit der Waffen abgeleitet werden ⁽¹⁾.

- (v) Das Recht eines Beschuldigten (oder Angeklagten), der keinen Rechtsbeistand hat, über seinen Anspruch auf rechtliche Unterstützung unterrichtet zu werden (Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe d, Satz 2). Diese Vorschrift legt eine Verpflichtung auf, für die es in der Europäischen Konvention nichts Entsprechendes gibt.
- (vi) Das Recht, nicht gezwungen zu sein, „gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen“ (Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe g). Dieses Verbot der Selbstbeschuldigung gehört jedoch gerade zum Wesen des „fair trial“.

Artikel 14 Abs. 4

142. Artikel 14 Abs. 4 des VN-Pakts sieht vor, daß „gegen Jugendliche das Verfahren in einer Weise zu führen ist, die ihrem Alter entspricht und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft fördert“. Es gibt in der Europäischen Konvention keine entsprechende Vorschrift (vgl. oben, Nr. 138). Diese Vorschrift stellt in sehr unbestimmter Weise einen Grundsatz auf, der von den Mitgliedstaaten allgemein anerkannt wird. Die Sachverständigen meinten, es sei schwierig zu sagen, ob diese Vorschrift eine zusätzliche Verpflichtung darstellen würde.

Artikel 14 Abs. 5

143. Artikel 14 Abs. 5 des VN-Pakts sieht das Recht jedes wegen einer strafbaren Handlung Verurteilten darauf vor, sein „Urteil“ entsprechend dem Gesetz durch ein höheres Gericht nachprüfen zu lassen“. In der Europäischen Konvention gibt es keine entsprechende Vorschrift, und außerdem hat die Europäische Kommission befunden, daß ein solches Recht nicht aus den Vorschriften der Europäischen Konvention hergeleitet werden kann ⁽²⁾.

⁽¹⁾ Bericht der Kommission vom 28. März 1963 über die Individualbeschwerden Nr. 596/59 (Pakati) und 789/60 (Dunshirn), Abs. 36 Jahrbuch Bd. VI, S. 730 bis 732.

⁽²⁾ Individualbeschwerde Nr. 277/57, Jahrbuch Bd. I, S. 219 bis 222; im selben Sinne: Individualbeschwerden Nr. 1850 (Entscheidungssammlung Bd. 19, S. 71 ff.) und Nr. 2366 (Entscheidungssammlung, Bd. 22, S. 118 ff.).

144. Die stillschweigenden Folgen dieser Vorschrift könnten sehr weitreichend sein. Sie könnte eine dritte Instanz erforderlich machen, wenn jemand, der in der ersten Instanz freigesprochen worden ist, von einer höheren Instanz verurteilt wird. Außerdem gibt es Fälle, in denen ein Verurteilter keinen gesetzlichen Anspruch auf Überprüfung seines Urteils durch eine höhere Instanz hat, z. B. bei bestimmten geringfügigen Straftaten, oder wenn der Betreffende sich für schuldig erklärt hat, oder wenn das höchste Gericht als erste Instanz zuständig ist (z. B. bei Hochverrat, Bestechung hochgestellter Regierungsbediensteter). Es ist auch nicht klar, ob in einem solchen Nachprüfungsverfahren eine richterliche Nachprüfung sowohl in rechtlicher wie in tatsächlicher Hinsicht vorgenommen werden soll; in der Praxis der richterlichen Nachprüfung verschiedener Mitgliedstaaten des Europarats ist eine Nachprüfung nur für Rechtsfragen vorgesehen (z. B. bei Schwurgerichtsverfahren).
145. Zwar sieht diese Vorschrift des VN-Pakts eine Nachprüfung durch eine höhere Instanz „entsprechend dem Gesetz“ vor, doch läßt sich eindeutig darüber streiten, ob diese Worte sich nicht eher auf die Art und Weise der Ausübung des Rechts als auf die Frage seiner Existenz beziehen.
146. Die Sachverständigen waren der Ansicht, der Pakttext könnte verlangen, daß bereits vorhandene Beschwerdeverfahren abgeändert oder ergänzt werden müßten; es gibt gewisse Zweifel darüber, ob die oben erwähnten Ausnahmen als mit dem Text des VN-Pakts vereinbar anzusehen sind.

Artikel 14 Abs. 6

147. Artikel 14 Abs. 6 des VN-Pakts sieht einen Anspruch auf Entschädigung für Fehlurteile vor. Die Europäische Konvention hat hierzu kein Gegenstück. Artikel 5 Abs. 5 der Europäischen Konvention, der Artikel 9 Abs. 5 des VN-Pakts entspricht, sieht Entschädigung in einer völlig anderen Situation vor.
148. Die Frage, wieweit diese Vorschrift des VN-Pakts für die Mitgliedstaaten allgemein annehmbar ist, kann nur durch einen gründlichen Vergleich dieser Vorschrift mit der nationalen Praxis bestimmt werden.

Artikel 14 Abs. 7

149. Artikel 14 Abs. 7 des VN-Pakts gewährleistet den Grundsatz des *ne bis in idem*. In der Europäischen Konvention gibt es hierzu nichts Entsprechendes. Die Europäische Kommission hat tatsächlich schon festgestellt, daß weder Artikel 6 noch irgendein anderer

Artikel der Europäischen Konvention weder ausdrücklich noch stillschweigend eine solche Garantie enthalten ⁽¹⁾. Der Wortlaut des VN-Pakts könnte daher für die Mitgliedstaaten Schwierigkeiten ergeben. Insbesondere wurde die Frage gestellt, ob diese Vorschrift auch auf Verfahren Anwendung finden sollte, die wegen derselben strafbaren Handlung in verschiedenen Staaten durchgeführt werden.

Artikel 15 des Pakts

Verbot der Rückwirkung von Strafrechtsnormen
(Artikel 7 der Europäischen Konvention)

Artikel 15 Abs. 1

150. Der englische Text der ersten zwei Sätze von Artikel 15 Abs. 1 des VN-Pakts und Artikel 7 Abs. 1 der Europäischen Konvention sind gleichlautend. Demgegenüber sind die geringfügigen, rein formalen Unterschiede in der Formulierung des entsprechenden französischen Textes unbedeutend.
151. Der dritte Satz von Artikel 15 Abs. 1 des VN-Pakts sieht vor: „Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden.“ In der Europäischen Konvention gibt es eine entsprechende Vorschrift nicht.
152. Die Frage wurde gestellt, ob diese Vorschrift auch auf jemanden Anwendung findet, der bereits wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist und seine Strafe gerade verbüßt oder sogar bereits verbüßt hat. Die Sachverständigen waren der Meinung, eine solche Auslegung entspreche nicht der Absicht dieser Vorschrift.

Artikel 15 Abs. 2

153. Artikel 15 Abs. 2 des VN-Pakts entspricht fast genau Artikel 7 Abs. 2 der Europäischen Konvention. Soweit bestimmte Unterschiede zwischen den beiden Texten bestehen, stellen sie nur Unterschiede in der Sprache und nicht in der Sache dar.

Artikel 16 des Pakts

Anerkennung als rechtsfähig vor dem Gesetz
(keine Entsprechung in der Europäischen Konvention)

154. Artikel 16 des VN-Pakts, der jedermanns „Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu

⁽¹⁾ Auf die Anweisungen des Ministerkomitees, die durch einen Vorschlag der Europäischen Menschenrechtskommission veranlaßt wurden, hat der Europäische Ausschuss für Strafrechtsprobleme einen Entwurf für einen Text über den Grundsatz des „ne bis in idem“ erstellt, der in der Konvention über die internationale Gültigkeit von Strafurteilen enthalten ist.

werden“ vorsieht, hat kein Gegenstück in der Europäischen Konvention.

155. Der Sachverständigenausschuß beschloß beim Entwerfen des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Konvention, einen Artikel in diesem Sinne nicht in das Protokoll aufzunehmen, wie es von der Beratenden Versammlung an sich vorgeschlagen worden war. Dieser Beschluß der Sachverständigen gründete sich unter anderem auf das Argument, eine solche Vorschrift „sei überflüssig, da sie ihrem Inhalt nach aus anderen Artikeln der Konvention abgeleitet werden könne (insbesondere aus den Artikeln 4, 6 und 14)“⁽¹⁾.
156. Nach Ansicht der Sachverständigen dürfen ihre früheren Einwände gegen die Aufnahme einer solchen Vorschrift in ein Protokoll zur Europäischen Konvention nicht als Einwände hinsichtlich der Ratifizierung des VN-Pakts angesehen werden. Sie hatten keine sachlichen Einwände gegen eine solche Vorschrift; sie hielten sie nur für unnötig. Die Sachverständigen waren der Ansicht, dieser Artikel würde keine zusätzliche Verpflichtung mit sich bringen.
157. Die Sachverständigen stellten fest, daß es nach den „travaux préparatoires“⁽²⁾ nicht beabsichtigt sei, in dieser Vorschrift die Frage der Geschäftsfähigkeit zu behandeln, die wegen Minderjährigkeit oder Geisteskrankheit eingeschränkt sein könnte.

Artikel 17 des Pakts

Das Recht auf die private Sphäre (Artikel 8 der Europäischen Konvention)

158. Artikel 17 des VN-Pakts schützt nicht nur Privat- und Familienleben, Wohnung und Schriftverkehr, wie dies Artikel 8 der Europäischen Konvention tut, sondern auch Ehre und Ruf. In dieser Hinsicht legt der Artikel Verpflichtungen auf, die über diejenigen der Europäischen Konvention hinausgehen.
159. Artikel 17 des VN-Pakts erhebt in einer besonders klaren Form die Frage, ob beabsichtigt ist, Schutz nur vor Eingriffen durch öffentliche Behörden oder auch vor Eingriffen durch Privatpersonen zu gewährleisten. Dasselbe Problem ergibt sich aus Artikel 8 der Europäischen Konvention.
160. Letzterer enthält jedoch in Absatz 2 eine ausdrückliche Vorschrift, durch die Eingriffe in das Privatleben usw. auf solche durch öffentliche Behörden beschränkt werden, während es im VN-Pakt eine solche Vorschrift nicht gibt.

⁽¹⁾ Dok. II (65) 16, Nr. 35.

⁽²⁾ VN Dok. A/4625, Nr. 25.

161. Eingriffe ins Privatleben usw. sind nach dem VN-Pakt erlaubt, sofern sie nicht „rechtswidrig“ sind; nach der Europäischen Konvention sind sie erlaubt, wenn sie „gesetzlich vorgesehen“ sind. In dieser Hinsicht verweisen beide Vertragswerke zur Bestimmung dessen, was verboten ist, auf das nationale Recht. Der VN-Pakt jedoch verbietet auch „willkürliche“ Eingriffe. Dies erhebt wieder die Frage nach der Bedeutung von „willkürlich“, die in Teil B dieses Berichts (Nr. 24—29 oben) erörtert wird.

162. Der Ausdruck „willkürlich“ erscheint in Artikel 8 der Europäischen Konvention nicht; doch zählt dieser einschränkend die besonderen Bedingungen auf, die Eingriffe öffentlicher Behörden rechtfertigen könnten. Der VN-Pakt setzt solche Bedingungen nicht fest.

163. Artikel 17 Abs. 2, der jedermanns Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen verbotene Eingriffe oder Beeinträchtigungen vorsieht, erhebt die folgenden Fragen:

- (i) Wieweit muß der Staat Rechtsschutz gegen eine Verletzung von Rechten durch Einzelpersonen gewährleisten?
- (ii) Ist das in Frage kommende internationale Organ zuständig, um zu prüfen, ob die gerügten Eingriffe nach dem heimischen Recht des beklagten Staates rechtmäßig sind?
- (iii) Ist dasselbe Organ zuständig, um zu prüfen, ob das heimische Recht in einem bestimmten Falle angemessenen Schutz gewährt hat?

Diese Fragen sind in Teil B dieses Berichts (Nr. 22—23 und 45—48) erörtert worden.

164. Die Sachverständigen folgerten, daß der Wortlaut des VN-Pakts umfassender ist, weil er auch die Ehre und den Ruf mit einschließt, jedoch als Richtlinie für einen Schutz weniger positiv ist.

Artikel 18 des Pakts

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 9 der Europäischen Konvention)

Artikel 18 Abs. 1

165. Der erste Satz von Artikel 18 Abs. 1, der das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit gewährleistet, deckt sich mit dem des entsprechenden Artikels der Europäischen Konvention. Der zweite Satz des Pakttextes spricht von der „Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen“, während der Text der Europäischen Konvention die „Freiheit ... zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung“ vorsieht. Der

Pakttext wurde verfaßt, um Gemeinschaften zu berücksichtigen, die ihren Mitgliedern nicht erlauben, ihren religiösen Glauben zu wechseln. Da diese Vorschrift ihnen jedoch erlaubt, einen neuen Glauben anzunehmen, führt sie zu demselben Ergebnis wie der Text der Europäischen Konvention und würde folglich den Mitgliedstaaten keine zusätzliche Verpflichtung auferlegen.

Artikel 18 Abs. 2

166. Artikel 18 Abs. 2 des VN-Pakts verbietet ausdrücklich „Zwang ... der seine Freiheit, ... eine Religion ... seiner Wahl zu haben ... beeinträchtigen würde“. Diese Bestimmung ist notwendig in der Begriffsbestimmung der Religionsfreiheit des vorhergehenden Absatzes enthalten; es spielt keine Rolle, daß sie kein ausdrückliches Gegenstück im Text der Europäischen Konvention hat.

Artikel 18 Abs. 3

167. Artikel 18 Abs. 3 des VN-Pakts, der bestimmte Einschränkungen der Bekenntnisfreiheit vorsieht, hat seine Entsprechung in Absatz 2 von Artikel 9 der Europäischen Konvention. Die beiden Texte sind sich sehr ähnlich, wenn auch nicht identisch, und es ist unwahrscheinlich, daß sich zusätzliche Verpflichtungen daraus ergeben.

Artikel 18 Abs. 4

168. Absatz 4 von Artikel 18 des VN-Pakts (und im selben Sinne Artikel 13 Abs. 3 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) verlangt Achtung der Freiheit der Eltern, „die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen“. Dieser Text entspricht sehr genau dem des zweiten Satzes von Artikel 2 des (1.) Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention.

169. Der Pakttext ist enger gefaßt. Er bezieht sich auf die „religiöse und sittliche Erziehung“ der Kinder, während der europäische Text auch ihre Ausbildung einbezieht. Folglich würden Staaten, die den Text der Europäischen Konvention angenommen haben, keine zusätzlichen Verpflichtungen eingehen, wenn sie den Pakttext annehmen.

Artikel 19 des Pakts

Das Recht auf Meinungsfreiheit (Artikel 10 der Europäischen Konvention)

Artikel 19 Abs. 1 und 2

170. Absatz 1 von Artikel 19 des VN-Pakts sieht das Recht auf Meinungsfreiheit vor;

Absatz 2 desselben Artikels bestätigt das Recht auf freie Meinungsäußerung. Der entsprechende Artikel 10 der Europäischen Konvention umfaßt beide Rechte in einem einzigen Absatz, wobei das erste im zweiten enthalten ist.

171. Dieser Unterschied in der Formulierung ist ohne Einfluß auf die gewährleisteten Rechte. Ein Ergebnis der Trennung der beiden ist, daß die Einschränkungen für die Ausübung dieser Rechte sich nur auf das Recht der freien Meinungsäußerung beziehen; doch ist dies schon wegen der eigentlichen Natur des Rechts auf Meinungsfreiheit unwesentlich; jede Einschränkung dieses Rechts wäre unvereinbar mit dem Wesen einer demokratischen Gesellschaftsordnung.

172. Beiden Texten zufolge schließt das Recht auf freie Meinungsäußerung auch das Recht ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut „zu empfangen und weiterzugeben“. Artikel 19 Abs. 2 des VN-Pakts umfaßt auch das Recht, „sich Informationen zu beschaffen“, das es in der Europäischen Konvention nicht gibt. Dies ist eine zusätzliche Verpflichtung, die jedoch nach Ansicht der Sachverständigen nicht eine rechtliche Verpflichtung, Informationen zu liefern, mit sich bringt. Wie bei den übrigen Rechten in diesem Artikel unterliegt die Ausübung dieses Rechts erlaubten Einschränkungen, die in Artikel 19 Abs. 3 festgesetzt sind.

173. Zwei weitere Unterschiede zwischen den beiden Texten sind folgende:

(i) Artikel 10 der Europäischen Konvention gewährleistet die Freiheit, Informationen und Gedankengut „ohne Eingriffe öffentlicher Behörden“ zu empfangen und weiterzugeben. Diese Formulierung ist im Text des VN-Pakts nicht enthalten. Die Frage, ob diese Texte so ausgelegt werden sollten, daß sie auch Schutz vor Eingriffen von privater Seite oder durch Einzelpersonen einschließen sollen, wird in Teil B des Berichts (Nr. 45—48) geprüft.

(ii) Zweitens, die Feststellung des Rechts in Artikel 10 „schließt nicht aus, daß die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen“. Hierzu gibt es nichts Entsprechendes im Pakttext. Doch kann den „travaux préparatoires“ entnommen werden, daß man meinte, daß die Genehmigung für Bild- und Tonübertragungseinrichtungen, wie es Fernsehen und

Rundfunk sind, unter den Begriff der öffentlichen Ordnung in Artikel 9 Abs. 3 fällt (1).

Artikel 19 Abs. 3

174. Artikel 19 Abs. 3 des VN-Pakts läßt bestimmte Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung zu. Der entsprechende Wortlaut von Artikel 10 Abs. 2 der Europäischen Konvention erlaubt solche Einschränkungen sowohl hinsichtlich des Rechts auf Gedankenfreiheit wie hinsichtlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung, doch ergeben sich hieraus in der Praxis keine wesentlichen Unterschiede, wie oben erklärt wurde.

175. Auf den ersten Blick scheint der Text der Europäischen Konvention einschränkender zu sein, weil er mehr Gründe für zulässige Einschränkungen anführt, während der Text des VN-Pakts dem einzelnen mehr Schutz zu bieten scheint, indem er den Vertragsstaaten strengere Verpflichtungen auferlegt.

176. Es gibt hier tatsächlich eine Reihe von Unterschieden. So erlaubt die Europäische Konvention Einschränkungen aus folgenden, nicht im VN-Pakt erwähnten Gründen: „... im Interesse ... der territorialen Unversehrtheit oder öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, ... um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten“.

177. Es sieht so aus, als ob aus diesen Gründen nach dem VN-Pakt Einschränkungen nicht vorgenommen werden können, es sei denn, man könne sie unter den Begriff der „öffentlichen Ordnung (ordre public)“ einordnen. Die Sachverständigen waren nicht in der Lage zu sagen, ob sie darunter gefaßt werden können.

Artikel 20 des Pakts

Verbot der Kriegspropaganda und der Aufstachelung zu nationalem, rassischem oder religiösem Haß (keine entsprechende Vorschrift in der Europäischen Konvention)

178. Die Sachverständigen bemerkten, daß bei der Annahme dieses Artikels durch den Dritten Ausschuß auf der 16. Sitzung der Vollversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 1961 kein Mitgliedstaat des Europarats dafür gestimmt hat, während zehn dagegen stimmten.

(1) VN Dok. A/5000, Nr. 23 und 33.

179. Die beiden Absätze dieses Artikels sind so ungenau formuliert, daß sie einem Staat billige Gelegenheiten geben könnten, einen anderen Staat aus politischen Gründen der Nichteinhaltung der in diesem Artikel ausgesprochenen Verbote zu bezichtigen.

Artikel 20 Abs. 1

180. Dieser Absatz sieht vor, daß „Kriegspropaganda durch Gesetz verboten“ wird. Die Sachverständigen wiesen auf die außerordentliche Unbestimmtheit des Ausdrucks „Kriegspropaganda“ hin, die ihrer Ansicht nach zu Mißbrauch führen könnte; er könnte von einem feindlich eingestellten Kritiker gegen eine wissenschaftliche militärische Abhandlung oder eine Erklärung über internationale Sicherheitspolitik ins Feld geführt werden. Die Sachverständigen waren der Ansicht, diese Vorschrift könne als eine Verpflichtung der Staaten ausgelegt werden, in ihrer Gesetzgebung eine ausdrückliche Vorschrift zu haben, die Kriegspropaganda verbietet. Eine andere, auch mögliche Auslegung jedoch sei, daß die Vorschrift ein entsprechendes gesetzliches Verbot nur dann verlange, wenn sich eine praktische Notwendigkeit ergäbe, die Frage der Kriegspropaganda zu behandeln.

Artikel 20 Abs. 2

181. Dieser Absatz verlangt, daß „Jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Haß, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, ... durch Gesetz verboten“ wird.

182. Die Sachverständigen vermerkten die Unbestimmtheit der in diesem Absatz benutzten Ausdrücke, insbesondere bei der Wendung „durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt“ aufgestachelt wird, was mißbräuchlich als eine Beschränkung der freien Meinungsäußerung ausgelegt werden könnte, insbesondere der Pressefreiheit und anderer Freiheiten, wie Gedankenfreiheit, Freiheit der Religion, Vereins- und Versammlungsfreiheit.

183. Einige Sachverständige waren der Ansicht, daß diese Vorschrift, falls sie in einschränkender Weise ausgelegt würde, als unter die in Artikel 19 Abs. 3 des VN-Pakts erwähnten Einschränkungen fallend angesehen werden könnte; sie würde dann nicht weiter gehen als Artikel 10 Abs. 2 der Europäischen Konvention. Sie fanden diese Ansicht durch den Platz, den diese Vorschrift im VN-Pakt unmittelbar hinter Artikel 19 einnimmt, bestätigt.

184. Andere Sachverständige meinten, die in diesem Absatz enthaltene Vorschrift solle ein

bestimmtes kollektives Recht darstellen. Von diesem Standpunkt aus gibt es in der Europäischen Konvention keine entsprechende Vorschrift.

185. Die Sachverständigen stellten fest, daß dieser Absatz, was den Rassenhaß angehe, den Staaten keine schwerwiegenden Verpflichtungen auferlege als diejenigen, die sie bei der Ratifizierung der von der VN-Vollversammlung am 21. Dezember 1965 angenommenen Internationalen Konvention über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung übernehmen. Inhaltlich deckt sich tatsächlich dieser Absatz hinsichtlich der Aufreizung zum Rassenhaß mit Artikel IV dieser Konvention, deren Unterzeichnung und Ratifizierung durch Mitgliedstaaten vom Ministerkomitee des Europarats in der Resolution (68) 30 empfohlen wurde, wobei der Ausschuß durch eine auslegende Erklärung die Bedeutung hervorhob, die er der Achtung der in der Europäischen Konvention niedergelegten Rechte beimißt. Die Internationale Konvention über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung enthält auf ihrem besonderen Gebiet Verpflichtungen, die mehr ins einzelne gehen als die des VN-Pakts über bürgerliche und politische Rechte. Zu ihnen gehört eine besondere Kontrollmaschinerie, die in gewisser Weise der im VN-Pakt und seinem Fakultativprotokoll enthaltenen ähnlich, jedoch davon unterschieden ist.
186. Was den religiösen Haß betrifft, so sind die Vereinten Nationen dabei, eine Konvention über die Beseitigung aller Formen der Intoleranz und Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung vorzubereiten.
187. Das dritte Element in Artikel 20 Abs. 2 des VN-Pakts ist „nationaler ... Haß“, das von keiner der beiden Konventionen erfaßt wird.

Artikel 21 des Pakts

Das Recht, sich friedlich zu versammeln (Artikel 11 der Europäischen Konvention)

188. Artikel 21 des VN-Pakts und Artikel 11 der Europäischen Konvention sind im wesentlichen ähnlich, obzwar Artikel 11 der Europäischen Konvention positiver formuliert ist („Alle Menschen haben das Recht ...“), während Artikel 21 des VN-Pakts erklärt, das Versammlungsrecht werde „anerkannt“.
189. Außerdem behandelt Artikel 11 der Europäischen Konvention das Recht, sich friedlich zu versammeln, und die Vereinsfreiheit gleichzeitig; der VN-Pakt behandelt letztere in einem besonderen Artikel (Artikel 22).

190. Satz 2 von Artikel 21 des VN-Pakts behandelt die zulässigen Einschränkungen des Rechts der friedlichen Versammlung, während Absatz 2 der Europäischen Konvention ähnliche Einschränkungen zuläßt. Doch ist der Text der Europäischen Konvention genauer und umfassender in seiner Formulierung als der Text des VN-Pakts.

191. Beide Texte zählen folgende Gründe für zulässige Einschränkungen auf: Die nationale Sicherheit (security) oder öffentliche Sicherheit (safety), den Schutz von Gesundheit oder Moral (im Text des VN-Pakts: Volksgesundheit oder öffentliche Sittlichkeit) und die Rechte und Freiheiten anderer.

192. Der Wortlaut der Europäischen Konvention läßt auch Einschränkungen „zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verbrechensbekämpfung“ sowie Beschränkungen der Ausübung dieses Rechts „für Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung“ zu. Diese Einschränkungen fehlen im VN-Pakt-Text, der jedoch Einschränkungen im Interesse der öffentlichen Ordnung (ordre public) zuläßt.

193. Einige Sachverständige meinten, die Einschränkungen im Text der Europäischen Konvention, die im VN-Pakt fehlen, könnten im Begriff der öffentlichen Ordnung enthalten sein.

Artikel 22 des Pakts

Das Recht der Vereinsfreiheit (Artikel 11 der Europäischen Konvention)

Artikel 22 Nr. 1

194. Nummer 1 von Artikel 22 des VN-Pakts deckt sich mit der entsprechenden Vorschrift in Absatz 1 von Artikel 11 der Europäischen Konvention. (Wie bereits oben unter Artikel 21 angeführt wurde, sind sowohl das Recht, sich mit anderen zusammenzuschließen, wie das Recht, sich friedlich zu versammeln, in ein und demselben Artikel der Europäischen Konvention enthalten.)

Artikel 22 Abs. 2

195. Absatz 2 dieses Artikels und des entsprechenden Artikels der Europäischen Konvention lassen Einschränkungen des in Absatz 1 angeführten Rechts zu. Die obigen Ausführungen über die Einschränkungen, die Artikel 21 zuläßt, gelten auch für die nach Artikel 22 zulässigen Einschränkungen.

196. Darüber hinaus läßt sowohl die Europäische Konvention wie auch der VN-Pakt Einschränkungen des Rechts der Vereinsfreiheit bei Mitgliedern der Streitkräfte und der

Polizei zu. Die Europäische Konvention (jedoch nicht der VN-Pakt) dehnt dies auf „Mitglieder . . . der öffentlichen Verwaltung“ aus.

197. Hieraus ergeben sich dieselben Fragen, die bereits im Zusammenhang mit den Beschränkungen der Ausübung des Rechts, sich friedlich zu versammeln, untersucht wurden (Artikel 21). Die dort gemachten Bemerkungen sind mutatis mutandis auf diesen Artikel anwendbar.

Artikel 22 Abs. 3

198. Dieser Absatz des VN-Pakts gewährleistet die Vorschriften der ILO-Konvention von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts. Ein solcher Hinweis ist im Text der Europäischen Konvention nicht enthalten.
199. Die Sachverständigen waren der Ansicht, daß diese Vorschrift keine Schwierigkeiten mit sich bringe. Sie stellten fest, daß die Artikel 5 und 6 der Europäischen Sozialcharta auch das Recht, sich zu organisieren und Tarifverträge auszuhandeln, behandeln.

Artikel 23 des Pakts

Das Recht, eine Ehe einzugehen (Artikel 12 der Europäischen Konvention)

Artikel 23 Abs. 1

200. Dieser Absatz, der verkündet, daß „die Familie . . . die natürliche Kernzelle der Gesellschaft (ist) und . . . Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat“ hat, hat kein Gegenstück in der Europäischen Konvention, auch wenn die Achtung vor dem Familienleben in Artikel 8 der Europäischen Konvention und das Recht der Familie auf sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Schutz in Artikel 16 der Europäischen Sozialcharta anerkannt werden.
201. Die Sachverständigen stellten fest, der Begriff „Familie“ habe in den verschiedenen Gesellschafts- und Rechtsordnungen verschiedene Bedeutung sowohl hinsichtlich der Personen, die als zur Familie gehörig angesehen werden (z. B. unverheiratete Verwandte), wie auch hinsichtlich der außerehelichen Kinder.
202. Die Europäische Menschenrechtskommission hat mehrere Fälle untersucht, bei denen der Begriff „Familie“ im Sinne des Artikels 8 eine Rolle spielte, doch hat sie keinen Anlaß gehabt, irgendeine genaue Begriffsbestimmung für dieses Wort anzunehmen.
203. Die Sachverständigen waren einig darin, daß der Begriff „Familie“ in sehr verschiedener Weise ausgelegt werden kann, insbe-

sondere wenn man die besondere Situation in den verschiedenen Ländern berücksichtigt sowie die Tatsache, daß diese Vorschrift eine allgemeine Richtlinie zu sein scheint.

Artikel 23 Abs. 2

204. Dieser Absatz behandelt das Recht, eine Ehe einzugehen. Der Pakttext sagt ganz allgemein, daß „das Recht . . ., eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird“, während der Wortlaut der Europäischen Konvention dadurch, daß er vorsieht, daß „Männer und Frauen das Recht (haben), eine Ehe einzugehen“, ein durchsetzbares Recht bestätigt. Der Wortlaut der Europäischen Konvention führt weiterhin das Recht an, eine Ehe einzugehen und eine Familie „nach den nationalen Gesetzen, die die Ausübung dieses Rechts regeln“, zu gründen. Hier werden daher Einschränkungen erlaubt, die im nationalen Recht enthalten sind, wie z. B. ein Heiratsverbot bei Geistes- und Erbkrankheiten oder im Falle von Soldaten oder Personen, die in Gewahrsam gehalten werden.
205. Einige Sachverständige waren der Ansicht, es bestehe ein wichtiger sachlicher Unterschied insofern, als der VN-Pakt das Recht in Worten verkündet, die weitergehend sind und keine Einschränkungen außer solchen auf Grund des Alters zulassen. Andere Sachverständige meinten, der Wortlaut des Pakts sei weniger kategorisch („das Recht . . . wird anerkannt“) und, während Einschränkungen zwar nicht ausdrücklich erlaubt seien, würden sie gleichwohl nicht ausdrücklich verboten; folglich, da es sie in allen Rechtssystemen gebe, müßten sie als erlaubt verstanden werden.
206. Man war darin einig, daß die Mitgliedstaaten auf die offensichtlich recht allgemeine Natur dieses Absatzes aufmerksam gemacht werden müßten, der in einem weitergehenden Sinne ausgelegt werden könne als der Text der Europäischen Konvention, da er nicht die Verweisung auf das nationale Recht enthält.

Artikel 23 Abs. 3

207. Dieser Absatz, der vorsieht, daß die Ehe nur im „freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden“ darf⁽¹⁾, hat kein Gegenstück in der Europäischen Konvention. Doch scheint dieses Erfordernis in den nationalen Rechten der an die Europäische Konvention gebundenen

⁽¹⁾ Vgl. die VN-Konvention über die Heiratserlaubnis, Mindestheiratsalter und Registrierung von Eheschließungen vom 7. November 1962.

Staaten enthalten zu sein; es ist daher unwahrscheinlich, daß sich hierdurch für die europäischen Mitgliedstaaten irgendwelche Schwierigkeiten ergeben sollten.

Artikel 23 Abs. 4

208. Dieser Absatz, der Gleichheit der Rechte und Pflichten von Mann und Frau hinsichtlich der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe sowie den nötigen Schutz der Kinder im Fall einer Auflösung der Ehe vorsieht, hat nichts Entsprechendes in der Europäischen Konvention.

209. Hieraus ergeben sich viele Probleme. Ohne Zweifel gewährleistet das Recht der Mitgliedstaaten nicht überall als Grundsatz völlige Gleichheit zwischen den Ehegatten. Zum Beispiel richtet sich in Personenstands-sachen wie der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes die Stellung der Ehefrau in vielen Rechtssystemen nach der des Ehemannes. In den meisten Rechtssystemen gibt es für den Ehemann die Verpflichtung, die Ehefrau zu unterhalten, jedoch keine entsprechende Verpflichtung für die Ehefrau, ihren Ehemann zu unterhalten. Es gibt noch viele andere Beispiele der Ungleichheit, einige zugunsten des Ehemannes, einige zugunsten der Ehefrau.

Artikel 24 des Pakts

Rechte des Kindes (keine entsprechende Vorschrift in der Europäischen Konvention)

Artikel 24 Abs. 1

210. Nachdem in diesem Absatz der allgemeine Grundsatz der Nicht-Diskriminierung aufgestellt worden ist, sieht der Absatz vor, daß jedes Kind ein „Recht auf diejenigen Schutzmaßnahmen durch seine Familie, die Gesellschaft und den Staat haben soll, die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert“. In der Europäischen Konvention gibt es keine diesem Artikel entsprechende Vorschrift, obwohl Artikel 7 und Artikel 17 der Europäischen Sozialcharta gewisse Vorschriften enthalten, die Kinder in einem Arbeitsverhältnis schützen, sowie solche über den allgemeinen sozialen und wirtschaftlichen Schutz von Kindern.

211. Aus diesem Absatz ergeben sich bestimmte Probleme:

- (i) Was bedeutet „Schutzmaßnahmen“? Gehören hierzu nur Maßnahmen sozialer Natur wie Sozialhilfe, Jugendfürsorge usw.? Falls ja, gibt es kein Problem. Doch sind einige Maßnahmen des sozialen Schutzes bereits in Artikel 10 Abs. 3 des VN-Pakts über wirtschaft-

liche, soziale und kulturelle Rechte vorgesehen, und dieser Text findet sich im VN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte; man kann daher annehmen, daß noch andere Maßnahmen als solche rein sozialer Natur dazugehören.

- (ii) Bei der Gewährung von Schutz soll es keine Diskriminierung geben. Hieraus ergeben sich die Probleme, ob bei außerehelich geborenen Kindern zu solchen Schutzmaßnahmen auch ein Erbsanspruch und der Anspruch des Vaters auf Verkehr mit dem Kind, das Recht, die Erziehung zu überwachen usw., gehören, denn in vielen Rechtsordnungen gibt es eine Diskriminierung bei der Anwendung solcher Maßnahmen (1).

- (iii) Auch die Wendung „... diejenigen Schutzmaßnahmen ... die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert“ läßt sich schwer auslegen. Einige Sachverständige wiesen auf die am 20. November 1959 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verkündete Erklärung über die Rechte des Kindes hin, weil diese möglicherweise für die Auslegung dieser Wendung erheblich sein könnte.

- (iv) Ein anderes Problem liegt darin, daß dieser Artikel Schutzmaßnahmen zugunsten des Kindes „durch seine Familie“ vorsieht. Was ist mit dieser Verpflichtung gemeint, und wie sollte eine solche Vorschrift im Rahmen der nationalen Gesetzgebung durchgeführt werden?

Artikel 24 Abs. 2

212. Dieser Artikel sieht für Kinder die Geburtenregistrierung und ihr Recht auf einen Namen vor. Es gibt eine solche Vorschrift in der Europäischen Konvention nicht, doch scheint sie für die Mitgliedstaaten keine Schwierigkeit mit sich zu bringen, da es solche Maßnahmen bereits in ihrem heimischen Recht gibt.

Artikel 24 Abs. 3

213. Dieser Absatz lautet: „Jedes Kind hat das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben“. Er stimmt mit dem in der Erklärung der Rechte des Kindes (Declaration of the

(1) Siehe VN Dok. E/CN.3/sect. 2/265, das eine wichtige Untersuchung über die Schlechterstellung von außerehelich geborenen Personen enthält, die dem Unterausschuß für die Frage der Verhütung von Diskriminierung und des Minderheitenschutzes vorgelegt worden war (1966).

Rights of the Child) enthaltenen Grundsatz überein. Das Recht auf eine Staatsangehörigkeit wird in allgemeiner Formulierung auch in Artikel 15 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung ausgesprochen (Universal Declaration on Human Rights).

214. In der Europäischen Konvention gibt es eine entsprechende Vorschrift nicht.
215. Diese Vorschrift scheint nicht zu verlangen, daß ein Vertragsstaat einem Kind, das nach dem Recht dieses Staates keinen Anspruch auf dessen Staatsangehörigkeit hat, diese gewähren muß. Wenn die Vorschrift diese Bedeutung hätte, müßten ganz offensichtlich erhebliche Änderungen in den Staatsangehörigkeitsgesetzen vieler Mitgliedstaaten vorgenommen werden.

Artikel 25 des Pakts

Das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten und an freien Wahlen teilzunehmen (Artikel 3 des (1.) Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention)

Artikel 25 (a)

216. Dieser Unterabsatz sieht vor, daß „jeder Staatsbürger ... das Recht und ... die Möglichkeit hat, ohne Unterschied ... und ohne unangemessene Einschränkungen an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen“. In der Europäischen Konvention gibt es eine entsprechende Vorschrift nicht.
217. Dieser Text wirft eine Reihe von Fragen auf:
- (i) Bezieht er sich nur auf die Führung öffentlicher Angelegenheiten auf nationaler Ebene oder auch auf die auf regionaler und lokaler Ebene? Sollte letzteres beabsichtigt sein, so sei daran erinnert, daß es in einigen Mitgliedstaaten Regierungsorgane auf regionaler und lokaler Ebene gibt, die nicht gewählt, sondern ernannt werden.
 - (ii) Bezieht er sich nur auf den gesetzgebenden Zweig der Regierung oder auch auf Exekutive und Rechtsprechung?
 - (iii) Wenn hierzu auch die Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten durch die Exekutive gehört, würde die Beteiligung daran durch „frei gewählte Vertreter“ anscheinend eine Beteiligung durch Wahl der Mitglieder der Exekutive bedeuten. Doch dies steht der Praxis der meisten Mitgliedstaaten entgegen. Dasselbe träfe a fortiori auf die rechtsprechende Gewalt zu.

218. Die Sachverständigen waren der Ansicht, dieser Absatz solle nicht bedeuten, daß alle Regierungsorgane gewählt werden müßten, sondern daß Wahlen für solche Regierungsorgane durchgeführt werden müßten, die in einem demokratischen Staat normalerweise gewählt werden, insbesondere die Legislative. Außerdem bemerkten sie, daß dieser Grundsatz „ohne unangemessene Einschränkungen“ befolgt werden müsse.

Artikel 25 (b)

219. Dieser Unterabsatz behandelt das Recht auf freie Wahlen, indem er bestimmt, daß allen Staatsbürgern das Recht und die Möglichkeit gegeben werden muß, „durch echte, wiederkehrende, allgemeine, gleiche und geheime Wahlen, bei denen die freie Meinungsäußerung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden“.

220. Die Sachverständigen bemerkten, daß das in diesem Absatz angeführte Recht positiver und weitreichender sei als das in Artikel 3 des (1.) Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention enthaltene, wo folgendes vorgesehen ist: „Die Hohen Vertragsschließenden Teile verpflichten sich, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, welche die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaften gewährleisten“. Der Konventionstext beschränkt sich auf die Wahl der gesetzgebenden Organe; der Pakttext ist weitreichender; er gilt auch für die Gemeindewahlen. Der Pakttext ist positiver, indem er vorsieht, daß „jeder Staatsbürger ... Recht und ... die Möglichkeit hat“, an Wahlen teilzunehmen, während Artikel 3 des (1.) Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention als eine Verpflichtung der Staaten, freie Wahlen abzuhalten, formuliert ist, was von der Europäischen Kommission dahin ausgelegt wurde, daß dies keine Gewähr darstelle, daß alle Staatsbürger berechtigt seien zu wählen ⁽¹⁾.

Artikel 25 (c)

221. Dieser Unterabsatz sieht das Recht jedes Staatsbürgers vor, „unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit zu öffentlichen Ämtern seines Landes zugelassen zu werden“. Die Europäische Konvention enthält keine entsprechende Bestimmung.

222. Die Sachverständigen waren einstimmig der Ansicht, daß es der Sinn dieser Vorschrift zu sein scheine, den allgemeinen Grundsatz der

⁽¹⁾ Beschwerden Nr. 530/1959 (Jahrbuch III, S. 184); Nr. 789/1960 (Jahrbuch IV, S. 186; Jahrbuch VI, S. 714); Nr. 1028/1961 (Jahrbuch IV, S. 324); Nr. 1065/1961 (Jahrbuch VI, S. 260).

Zulassung zu öffentlichen Ämtern ohne Diskriminierung festzulegen, daß sie jedoch nicht Ernennungen für bestimmte Posten aus politischen Gründen ausschliesse, die in gewissem Umfang eine unterschiedliche Behandlung darstellten, z. B. die Berufung von Personen, die die politischen Anschauungen der Regierungspartei teilen, in Schlüsselpositionen der Regierungsabteilungen. Auf jeden Fall unterliegt dieser Absatz (wie auch die vorhergehenden dieses Artikels) den einführenden Worten „ohne unangemessene Einschränkungen“.

Artikel 26 des Pakts

Gleichheit vor dem Gesetz (keine entsprechende Vorschrift in der Europäischen Konvention)

223. Dieser Artikel sieht die Gleichheit vor dem Gesetz sowie gleichen, unterschiedslosen Schutz durch das Gesetz vor. In der Europäischen Konvention gibt es nichts Entsprechendes. Die Beratende Versammlung schlug vor, einen solchen Artikel in das Protokoll Nr. 4 aufzunehmen, doch der Sachverständigenausschuß riet davon ab mit der Begründung, „der Begriff der Gleichheit vor dem Gesetz unterliege einer weiten Skala juristischer Auslegungen und sei aus diesem Grunde nicht geeignet, in einen Text aufgenommen zu werden, der die bindende Kraft eines mehrseitigen Übereinkommens haben würde“. (1)
224. Die Sachverständigen waren sich einig in der Ansicht, daß es zwar keine Schwierigkeit bereiten würde, den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz und des gleichen gesetzlichen Schutzes für alle anzunehmen — Grundsätze, die an sich durchaus bewundernswert und auch in vielen der nationalen Verfassungen der Mitgliedstaaten enthalten seien —, daß jedoch wahrscheinlich bei ihrer praktischen Anwendung erhebliche Schwierigkeiten entstehen würden.
225. Die Sachverständigen stellten aus den „travaux préparatoires“ fest, daß man dem Satz „alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ zwei verschiedene Bedeutungen geben könne. Einerseits könnte er bedeuten, daß für alle das Gesetz gleich sein solle, d. h. daß die Auferlegung angemessener rechtlicher Beschränkungen bei bestimmten Kategorien von Personen, wie z. B. bei Minderjährigen oder Geisteskranken, ausgeschlossen sein soll (2).
226. Die andere Ansicht ist die, daß der Ausdruck sich nicht auf den Inhalt des Gesetzes selbst beziehe, sondern auf die Bedingungen,

unter denen das Gesetz angewendet werden soll. Die Vorschrift solle Gleichheit — nicht Identität — der Behandlung gewährleisten und würde angemessene Differenzierungen zwischen Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen nicht ausschließen (1).

227. Während dieser Artikel im Dritten Ausschuß der UN-Vollversammlung erörtert wurde, wurde von den Delegierten Griechenlands und des Vereinigten Königreichs ein Änderungsvorschlag vorgelegt und mit geringer Mehrheit angenommen. Dadurch wurden die Worte „In dieser Hinsicht ...“ am Anfang des zweiten Satzes eingefügt. Hierdurch wurde der zweite Satz mit dem ersten verbunden und die Bedeutung des Artikels grundlegend geändert. Der Artikel verlangt nun nicht mehr, daß das Recht ein Verbot der Diskriminierung in allen Angelegenheiten enthalten muß, sondern die Diskriminierung wird nur noch mit Bezug auf die Gleichheit vor dem Gesetz und den gleichen Schutz durch das Gesetz verboten.
228. Es ist klar, daß sich aus einer alles umfassenden Vorschrift über die Gleichheit vor dem Gesetz erhebliche Schwierigkeiten hinsichtlich der Anwendung oder Verwirklichung ergeben würden. Hierzu sagte der Vorsitzende des Rechtsausschusses der Versammlung im Jahre 1959 (2):
- „Eine allgemeine Nicht-Diskriminierungsklausel müßte unlösbare Probleme schaffen, z. B. hinsichtlich der Behandlung von Ausländern; sie könnte sich auch auf private und gesellschaftliche Beziehungen erstrecken, die nicht in den Bereich des Gesetzes fallen.“
229. Keine Schwierigkeiten scheint es zu geben, wenn die Wendung „Gleichheit vor dem Gesetz“ dahin ausgelegt wird, daß damit das Erfordernis der Gleichheit — nicht jedoch der Identität — der Behandlung gemeint ist, nämlich die Bedingungen, unter denen das Gesetz angewendet werden soll, nicht jedoch den wesentlichen Inhalt des Gesetzes selbst.
230. Wenn andererseits hierdurch für die Staaten eine Verpflichtung entstände, Gesetze zu erlassen, um Gleichheit im weiteren Sinne zu gewährleisten, dann könnten sich daraus Schwierigkeiten ergeben.

Artikel 27 des Pakts

Die Rechte der Minderheiten (keine entsprechende Vorschrift in der Europäischen Konvention)

231. Artikel 27 erkennt das Recht von Personen an, die ethnischen, religiösen oder

(1) Bericht über das Vierte Protokoll, Dok. II (65) 16, S. 27.

(2) VN-Kommentar — 1955, Kap. VI, Nr. 179.

(1) VN-Kommentar — 1955, Kap. VI, Nr. 179.

(2) Dok. 1057, S. 12.

sprachlichen Minderheiten angehören, „gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe“ ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion auszuüben oder ihre eigene Sprache zu gebrauchen.

232. In der Europäischen Konvention gibt es eine entsprechende Vorschrift nicht ⁽¹⁾.

233. Zum Inhalt von Artikel 27 stellten die Sachverständigen folgendes fest:

(i) Es wird keine Begriffsbestimmung für den Ausdruck „Minderheiten“ gegeben, und es ist wahrscheinlich unmöglich, eine Bestimmung des Begriffs zu schaffen, die allgemeine Anerkennung findet. Die Definition, die einer von allen anerkannten Begriffsbestimmung am nächsten kommt, dürfte die sein, die in einer Reihe von VN-Dokumenten benutzt wird, nämlich „getrennte oder klar unterschiedene Gruppen, die wohl abgegrenzt und seit langem im Gebiet eines Staates etabliert sind“ ⁽²⁾.

(ii) Die drei in Artikel 27 erwähnten Rechte (bezüglich der Kultur, der Reli-

gion und der Sprache) schließen nicht ausdrücklich auch das Recht ein, besondere Schulen einzurichten und Unterricht in der Sprache der Minderheit zu erhalten ⁽¹⁾.

(iii) Diese Rechte sollen „Angehörigen solcher Minderheiten ... gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe“ gewährt werden. Mit anderen Worten, die Rechte werden einzelnen Personen und nicht den Gruppen als solchen gewährt.

234. Obwohl das durch diesen Artikel gewährte Recht ziemlich begrenzten Charakters ist, stellt es nach Ansicht der Sachverständigen eine zusätzliche Verpflichtung für die ratifizierenden Staaten dar.

Die in dem Europaratdokument H (70) 7 enthaltene synoptische Gegenüberstellung der Vorschriften des Pakts und der Europäischen Konvention, die erheblichen Umfang einnimmt, ist hier aus Gründen der Raumersparnis nicht mit abgedruckt.

⁽¹⁾ Dok. 1057, S. 12.

⁽²⁾ Siehe VN-Kommentar — 1955, Kap. VI, Nr. 184.

⁽¹⁾ Dies war von der Versammlung in ihrer Empfehlung 285 vorgeschlagen worden.

Anlage B zu den Erläuterungen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte

INTERNATIONAL COVENANT ON CIVIL AND POLITICAL RIGHTS

EUROPEAN CONVENTION ON HUMAN RIGHTS

PART I

Article 1

1. All peoples have the right of self-determination. By virtue of that right they freely determine their political status and freely pursue their economic, social and cultural development.

2. All peoples may, for their own ends, freely dispose of their natural wealth and resources without prejudice to any obligations arising out of international economic co-operation, based upon the principle of mutual benefit, and international law. In no case may a people be deprived of its own means of subsistence.

3. The States Parties to the present Covenant including those having responsibility for the administration of Non-Self-Governing and Trust Territories, shall promote the realisation of the right of self-determination, and shall respect that right, in conformity with the provisions of the Charter of the United Nations.

(no corresponding provision)

PART II

Article 2

1. Each State Party to the present Covenant undertakes to respect and to ensure to all individuals within its territory and subject to its jurisdiction the rights recognised in the

Article 1

The High Contracting Parties shall secure to everyone within their jurisdiction the rights and freedoms defined in Section I of this Convention.

present Covenant, without distinction of any kind, such as race, colour, sex, language, religion, political or other opinion, national or social origin, property, birth or other status.

2. Where not already provided for by existing legislative or other measures, each State Party to the present Covenant undertakes to take the necessary steps, in accordance with its constitutional processes and with the provisions of the present Covenant, to adopt such legislative or other measures as may be necessary to give effect to the rights recognised in the present Covenant.

3. Each State Party to the present Covenant undertakes:

(a) To ensure that any person whose rights or freedoms as herein recognised are violated shall have an effective remedy, notwithstanding that the violation has been committed by persons acting in an official capacity;

(b) To ensure that any person claiming such a remedy shall have his right thereto determined by competent judicial, administrative or legislative authorities, or by any other competent authority provided for by the legal system of the State, and to develop the possibilities of judicial remedy;

(c) To ensure that the competent authorities shall enforce such remedies when granted.

Article 3

The States Parties to the present Covenant undertake to ensure the equal right of men and women to the enjoyment of all civil and political rights set forth in the present Covenant.

Article 4

1. In time of public emergency which threatens the life of the nation and the existence of which is officially proclaimed, the States Parties to the present Covenant may take measures derogating from their obligations under the present Covenant to the extent strictly required by the exigencies of the situation, provided that such measures are not inconsistent with their other obligations under international law and do not involve discrimination solely on the ground of race, colour, sex, language, religion, or social origin.

2. No derogation from Articles 6, 7, 8 (paragraphs 1 and 2), 11, 15, 16 and 18 may be made under this provision.

3. Any State Party to the present Covenant availing itself of the right of derogation shall

Article 14

The enjoyment of the rights and freedoms set forth in this Convention shall be secured without discrimination on any ground such as sex, race, colour, language, religion, political or other opinion, national or social origin, association with a national minority, property, birth or other status.

(no corresponding provision)

Article 13

Everyone whose rights and freedoms as set forth in this Convention are violated shall have an effective remedy before a national authority notwithstanding that the violation has been committed by persons acting in an official capacity.

(no corresponding provision)

(see Article 14)

Article 15

(1) In time of war or other public emergency threatening the life of the nation, any High Contracting Party may take measures derogating from its obligations under this Convention to the extent strictly required by the exigencies of the situation, provided that such measures are not inconsistent with its other obligations under international law.

(2) No derogation from Article 2, except in respect of deaths resulting from lawful acts of war, or from Articles 3, 4 (paragraph 1) and 7 shall be made under this provision.

(3) Any High Contracting Party availing itself of this right of derogation shall keep the

immediately inform the other States Parties to the present Covenant, through the intermediary of the Secretary General of the United Nations, of the provisions from which it has derogated and of the reasons by which it was actuated. A further communication shall be made, through the same intermediary, on the date on which it terminates such derogation.

Article 5

1. Nothing in the present Covenant may be interpreted as implying for any State, group or person any right to engage in any activity or perform any act aimed at the destruction of any of the rights and freedoms recognised herein or at their limitation to a greater extent than is provided for in the present Covenant.

2. There shall be no restriction upon or derogation from any of the fundamental human rights recognised or existing in any State Party to the present Covenant pursuant to law, conventions, regulations or custom on the pretext that the present Covenant does not recognise such rights or that it recognises them to a lesser extent.

PART III

Article 6

1. Every human being has the inherent right to life. This right shall be protected by law. No one shall be arbitrarily deprived of his life.

2. In countries which have not abolished the death penalty, sentence of death may be imposed only for the most serious crimes in accordance with the law in force at the time of the commission of the crime and not contrary to the provisions of the present Covenant and to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide. This penalty can only be carried out pursuant to a final judgment rendered by a competent court.

3. When deprivation of life constitutes the crime of genocide, it is understood that nothing in this article shall authorise any State Party to the present Covenant to derogate in any way from any obligation assumed under the provisions of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide.

Secretary General of the Council of Europe fully informed of the measures which it has taken and the reasons therefor. It shall also inform the Secretary General of the Council of Europe when such measures have ceased to operate and the provisions of the Convention are again being fully executed.

Article 17

Nothing in this Convention may be interpreted as implying for any State, group or person any right to engage in any activity or perform any act aimed at the destruction of any of the rights and freedoms set forth herein or at their limitation to a greater extent than is provided for in the Convention.

Article 18

The restrictions permitted under this Convention to the said rights and freedoms shall not be applied for any purpose other than those for which they have been prescribed.

Article 60

Nothing in this Convention shall be construed as limiting or derogating from any of the human rights and fundamental freedoms which may be ensured under the laws of any High Contracting Party or under any other agreement to which it is a Party.

Article 2

(1) Everyone's right to life shall be protected by law. No one shall be deprived of his life intentionally save in the execution of a sentence of a court following his conviction of a crime for which this penalty is provided by law.

(2) Deprivation of life shall not be regarded as inflicted in contravention of this Article when it results from the use of force which is no more than absolutely necessary:

(a) in defence of any person from unlawful violence;

4. Anyone sentenced to death shall have the right to seek pardon or commutation of the sentence. Amnesty, pardon or commutation of the sentence of death may be granted in all cases.

5. Sentence of death shall not be imposed for crimes committed by persons below eighteen years of age and shall not be carried out on pregnant women.

6. Nothing in this article shall be invoked to delay or to prevent the abolition of capital punishment by any State Party to the present Covenant.

Article 7

No one shall be subjected to torture or to cruel, inhuman or degrading treatment or punishment. In particular, no one shall be subjected without his free consent to medical or scientific experimentation.

Article 8

1. No one shall be held in slavery; slavery and the slave-trade in all their forms shall be prohibited.

2. No one shall be held in servitude.

3. (a) No one shall be required to perform forced or compulsory labour;

(b) Paragraph 3 (a) shall not be held to preclude, in countries where imprisonment with hard labour may be imposed as a punishment for a crime, the performance of hard labour in pursuance of a sentence to such punishment by a competent court;

(c) For the purpose of this paragraph, the term "forced or compulsory labour" shall not include:

- (i) Any work or service, not referred to in sub-paragraph (b), normally required of a person who is under detention in consequence of a lawful order of a court, or of a person during conditional release from such detention;
- (ii) Any service of a military character and, in countries where conscientious objection is recognised, any national service required by law of conscientious objectors;
- (iii) Any service exacted in case of emergency or calamity threatening the life or well-being of the community;

(b) in order to effect a lawful arrest or to prevent the escape of a person lawfully detained;

(c) in action lawfully taken for the purpose of quelling a riot or insurrection.

(no corresponding provision)

Article 3

No one shall be subjected to torture or to inhuman or degrading treatment or punishment.

Article 4

(1) No one shall be held in slavery or servitude.

(2) No one shall be required to perform forced or compulsory labour.

(3) For the purpose of this Article the term "forced or compulsory labour" shall not include:

- (a) any work required to be done in the ordinary course of detention imposed according to the provisions of Article 5 of this Convention or during conditional release from such detention;
- (b) any service of a military character or, in case of conscientious objectors in countries where they are recognised, service exacted instead of compulsory military service;
- (c) any service exacted in case of an emergency or calamity threatening the life or well-being of the community;
- (d) any work or service which forms part of normal civic obligations.

- (iv) Any work or service which forms part of normal civil obligations.

Article 9

1. Everyone has the right to liberty and security of person. No one shall be subjected to arbitrary arrest or detention. No one shall be deprived of his liberty except on such grounds and in accordance with such procedure as are established by law.

(no corresponding provision)

2. Anyone who is arrested shall be informed, at the time of arrest, of the reasons for his arrest and shall be promptly informed of any charges against him.

3. Anyone arrested or detained on a criminal charge shall be brought promptly before a judge or other officer authorised by law to exercise judicial power and shall be entitled to trial within a reasonable time or to release. It shall not be the general rule that persons awaiting trial shall be detained in custody, but release may be subject to guarantees to appear for trial, at any other stage of the judicial proceedings, and, should occasion arise, for execution of the judgment.

4. Anyone who is deprived of his liberty by arrest or detention shall be entitled to take proceedings before a court, in order that that court may decide without delay on the lawfulness of his detention and order his release if the detention is not lawful.

Article 5

(1) Everyone has the right to liberty and security of person. No one shall be deprived of his liberty save in the following cases and in accordance with a procedure prescribed by law:

- (a) the lawful detention of a person after conviction by a competent court;
- (b) the lawful arrest or detention of a person for non-compliance with the lawful order of a court or in order to secure the fulfilment of any obligation prescribed by law;
- (c) the lawful arrest or detention of a person effected for the purpose of bringing him before the competent legal authority on reasonable suspicion of having committed an offence or when it is reasonably considered necessary to prevent his committing an offence or fleeing after having done so;
- (d) the detention of a minor by lawful order for the purpose of educational supervision or his lawful detention for the purpose of bringing him before the competent legal authority;
- (e) the lawful detention of persons for the prevention of the spreading of infectious diseases, of persons of unsound mind, alcoholics or drug addicts or vagrants;
- (f) the lawful arrest or detention of a person to prevent his effecting an unauthorised entry into the country or of a person against whom action is being taken with a view to deportation or extradition.

(2) Everyone who is arrested shall be informed promptly, in a language which he understands, of the reasons for his arrest and of any charge against him.

(3) Everyone arrested or detained in accordance with the provisions of paragraph 1 (c) of this Article shall be brought promptly before a judge or other officer authorised by law to exercise judicial power, and shall be entitled to trial within a reasonable time or to release pending trial. Release may be conditioned by guarantees to appear for trial.

(4) Everyone who is deprived of his liberty by arrest or detention shall be entitled to take proceedings by which the lawfulness of his detention shall be decided speedily by a court and his release ordered if the detention is not lawful.

230 der Beilagen

83

5. Anyone who has been the victim of unlawful arrest or detention shall have an enforceable right to compensation.

(5) Everyone who has been the victim of arrest or detention in contravention of the provisions of this Article shall have an enforceable right to compensation.

Article 10

1. All persons deprived of their liberty shall be treated with humanity and with respect for the inherent dignity of the human person.

2. (a) Accused persons shall, save in exceptional circumstances, be segregated from convicted persons and shall be subject to separate treatment appropriate to their status as unconvicted persons;

(b) Accused juvenile persons shall be separated from adults and brought as speedily as possible for adjudication.

3. The penitentiary system shall comprise treatment of prisoners the essential aim of which shall be their reformation and social rehabilitation. Juvenile offenders shall be segregated from adults and be accorded treatment appropriate to their age and legal status.

(no corresponding provision)

Article 11

No one shall be imprisoned merely on the ground of inability to fulfil a contractual obligation.

Protocol No. 4 Article 1

No one shall be deprived of his liberty merely on the ground of inability to fulfil a contractual obligation.

Article 12

1. Everyone lawfully within the territory of a State shall, within that territory, have the right to liberty of movement and freedom to choose his residence.

2. Everyone shall be free to leave any country, including his own.

3. The above-mentioned rights shall not be subject to any restrictions except those which are provided by law, are necessary to protect national security, public order (ordre public), public health or morals or the rights and freedoms of others, and are consistent with the other rights recognised in the present Covenant.

4. No one shall be arbitrarily deprived of the right to enter his own country.

Protocol No. 4 Article 2

1. Everyone lawfully within the territory of a State shall, within that territory, have the right to liberty of movement and freedom to choose his residence.

2. Everyone shall be free to leave any country, including his own.

3. No restrictions shall be placed on the exercise of these rights other than such as are in accordance with law and are necessary in a democratic society in the interests of national security or public safety, for the maintenance of ordre public, for the prevention of crime, for the protection of health or morals, or for the protection of the rights and freedoms of others.

4. The rights set forth in paragraph 1 may also be subject, in particular areas, to restrictions imposed in accordance with law and justified by the public interest in a democratic society.

Protocol No. 4 Article 3 paragraph 2

2. No one shall be deprived of the right to enter the territory of the State of which he is a national.

Article 13

An alien lawfully in the territory of a State Party to the present Covenant may be expelled

No corresponding provision in the European Convention on Human Rights. However,

therefrom only in pursuance of a decision reached in accordance with law and shall, except where compelling reasons of national security otherwise require, be allowed to submit the reasons against his expulsion and to have his case reviewed by, and be represented for the purpose before, the competent authority or a person or persons especially designated by the competent authority.

Article 3, paragraphs 1 and 2 of the European Convention on Establishment read as follows:

“Nationals of any Contracting Party lawfully residing in the territory of another Party may be expelled only if they endanger national security or offend against ordre public or morality.

Except where imperative considerations of national security otherwise require, a national of any Contracting Party who has been so lawfully residing for more than two years in the territory of any other Party shall not be expelled without first being allowed to submit reasons against his expulsion and to appeal to, and be represented for the purpose before, a competent authority or a person or persons especially designated by the competent authority.”

Article 14

1. All persons shall be equal before the courts and tribunals. In the determination of any criminal charge against him, or of his rights and obligations in a suit at law, everyone shall be entitled to a fair and public hearing by a competent, independent and impartial tribunal established by law. The Press and the public may be excluded from all or part of a trial for reasons of morals, public order (ordre public) or national security in a democratic society, or when the interest of the private lives of the parties so requires, or to the extent strictly necessary in the opinion of the court in special circumstances where publicity would prejudice the interests of justice; but any judgment rendered in a criminal case or in a suit at law shall be made public except where the interest of juvenile persons otherwise requires or the proceedings concern matrimonial disputes or the guardianship of children.

2. Everyone charged with a criminal offence shall have the right to be presumed innocent until proved guilty according to law.

3. In the determination of any criminal charge against him, everyone shall be entitled to the following minimum guarantees, in full equality:

(a) To be informed promptly and in detail in a language which he understands of the nature and cause of the charge against him;

(b) To have adequate time and facilities for the preparation of his defence and to communicate with counsel of his own choosing;

(c) To be tried without undue delay;

(d) To be tried in his presence, and to defend himself in person or through legal assistance of his own choosing; to be informed, if he does not

Article 6

(1) In the determination of his civil rights and obligations or of any criminal charge against him, everyone is entitled to a fair and public hearing within a reasonable time by an independent and impartial tribunal established by law. Judgment shall be pronounced publicly, but the press and public may be excluded from all or part of the trial in the interests of morals, public order or national security in a democratic society, where the interests of juveniles or the protection of the private life of the parties so require, or to the extent strictly necessary in the opinion of the court in special circumstances where publicity would prejudice the interests of justice.

(2) Everyone charged with a criminal offence shall be presumed innocent until proved guilty according to law.

(3) Everyone charged with a criminal offence has the following minimum rights:

(a) to be informed promptly, in a language which he understands and in detail, of the nature and cause of the accusation against him;

(b) to have adequate time and facilities for the preparation of his defence;

(c) to defend himself in person or through legal assistance of his own choosing or, if he has not sufficient means to pay for

have legal assistance, of this right; and to have legal assistance assigned to him, in any case where the interests of justice so require, and without payment by him in any such case if he does not have sufficient means to pay for it;

(e) To examine, or have examined, the witnesses against him and to obtain the attendance and examination of witnesses on his behalf under the same conditions as witnesses against him;

(f) To have the free assistance of an interpreter if he cannot understand or speak the language used in court;

(g) Not to be compelled to testify against himself or to confess guilt.

4. In the case of juvenile persons, the procedure shall be such as will take account of their age and the desirability of promoting their rehabilitation.

5. Everyone convicted of a crime shall have the right to his conviction and sentence being reviewed by a higher tribunal according to law.

6. When a person has by final decision been convicted of a criminal offence and when subsequently his conviction has been reversed or he has been pardoned on the ground that a new or newly discovered fact shows conclusively that there has been a miscarriage of justice, the person who has suffered punishment as a result of such conviction shall be compensated according to law, unless it is proved that the non-disclosure of the unknown fact in time is wholly or partly attributable to him.

7. No one shall be liable to be tried or punished again for an offence for which he has already been finally convicted or acquitted in accordance with the law and penal procedure of each country.

Article 15

1. No one shall be held guilty of any criminal offence on account of any act or omission which did not constitute a criminal offence, under national or international law, at the time when it was committed. Nor shall a heavier penalty be imposed than the one that was applicable at the time when the criminal offence was committed. If, subsequent to the commission of the offence, provision is made by law for the imposition of a lighter penalty, the offender shall benefit thereby.

2. Nothing in this article shall prejudice the trial and punishment of any person for any act or omission which, at the time when it was committed, was criminal according to the general principles of law recognised by the community of nations.

legal assistance, to be given it free when the interests of justice so require;

(d) to examine or have examined witnesses against him and to obtain the attendance and examination of witnesses on his behalf under the same conditions as witnesses against him;

(e) to have the free assistance of an interpreter if he cannot understand or speak the language used in court.

(no corresponding provision)

Article 7

(1) No one shall be held guilty of any criminal offence on account of any act or omission which did not constitute a criminal offence under national or international law at the time when it was committed. Nor shall a heavier penalty be imposed than the one that was applicable at the time the criminal offence was committed.

(2) This Article shall not prejudice the trial and punishment of any person for any act or omission which, at the time when it was committed, was criminal according to the general principles of law recognised by civilised nations.

Article 16

Everyone shall have the right to recognition everywhere as a person before the law.

(no corresponding provision)

Article 17

1. No one shall be subjected to arbitrary or unlawful interference with his privacy, family, home or correspondence, nor to unlawful attacks on his honour and reputation.

2. Everyone has the right to the protection of the law against such interference or attacks.

Article 8

(1) Everyone has the right to respect for his private and family life, his home and his correspondence.

(2) There shall be no interference by a public authority with the exercise of this right except such as is in accordance with the law and is necessary in a democratic society in the interests of national security, public safety or the economic well-being of the country, for the prevention of disorder or crime, for the protection of health or morals, or for the protection of the rights and freedoms of others.

Article 18

1. Everyone shall have the right to freedom of thought, conscience and religion. This right shall include freedom to have or to adopt a religion or belief of his choice, and freedom, either individually or in community with others and in public or private, to manifest his religion or belief in worship, observance, practice and teaching.

2. No one shall be subject to coercion which would impair his freedom to have or to adopt a religion or belief of his choice.

3. Freedom to manifest one's religion or beliefs may be subject only to such limitations as are prescribed by law and are necessary to protect public safety, order, health or morals or the fundamental rights and freedoms of others.

4. The States Parties to the present Covenant undertake to have respect for the liberty of parents and, when applicable, legal guardians to ensure the religious and moral education of their children in conformity with their own convictions.

(see also Article 13 of the Covenant on Economic, Social and Cultural Rights)

Article 9

(1) Everyone has the right to freedom of thought, conscience and religion; this right includes freedom to change his religion or belief and freedom, either alone or in community with others and in public or private, to manifest his religion or belief, in worship, teaching, practice and observance.

(2) Freedom to manifest one's religion or beliefs shall be subject only to such limitations as are prescribed by law and are necessary in a democratic society in the interests of public safety, for the protection of public order, health or morals, or for the protection of the rights and freedoms of others.

Protocol No. 1 Article 2

No person shall be denied the right to education. In the exercise of any functions which it assumes in relation to education and to teaching, the State shall respect the right of parents to ensure such education and teaching in conformity with their own religious and philosophical convictions.

Article 19

1. Everyone shall have the right to hold opinions without interference.

2. Everyone shall have the right to freedom of expression; this right shall include freedom to seek, receive and impart information and ideas of all kinds, regardless of frontiers, either orally, in writing or in print, in the form of art, or through any other media of his choice.

3. The exercise of the rights provided for in paragraph 2 of this article carries with it special duties and responsibilities. It may therefore be subject to certain restrictions, but these shall

Article 10

(1) Everyone has the right to freedom of expression. This right shall include freedom to hold opinions and to receive and impart information and ideas without interference by public authority and regardless of frontiers. This Article shall not prevent States from requiring the licensing of broadcasting, television or cinema enterprises.

(2) The exercise of these freedoms, since it carries with it duties and responsibilities, may be subject to such formalities, conditions, restrictions or penalties as are prescribed by

only be such as are provided by law and are necessary:

(a) For respect of the rights or reputations of others.

(b) For the protection of national security or of public order (ordre public), or of public health or morals.

law and are necessary in a democratic society, in the interests of national security, territorial integrity or public safety, for the prevention of disorder or crime, for the protection of health or morals, for the protection of the reputation or rights of others, for preventing the disclosure of information received in confidence, or for maintaining the authority and impartiality of the judiciary.

Article 20

1. Any propaganda for war shall be prohibited by law.

2. Any advocacy of national, racial or religious hatred that constitutes incitement to discrimination, hostility or violence shall be prohibited by law.

(no corresponding provision)

Article 21

The right of peaceful assembly shall be recognised. No restrictions may be placed on the exercise of this right other than those imposed in conformity with the law and which are necessary in a democratic society in the interests of national security or public safety, public order (ordre public), the protection of public health or morals or the protection of the rights and freedoms of others.

Article 11

(1) Everyone has the right to freedom of peaceful assembly and to freedom of association with others, including the right to form and to join trade unions for the protection of his interests.

(2) No restrictions shall be placed on the exercise of these rights other than such as are prescribed by law and are necessary in a democratic society in the interests of national security or public safety, for the prevention of disorder or crime, for the protection of health or morals or for the protection of the rights and freedoms of others. This Article shall not prevent the imposition of lawful restrictions on the exercise of these rights by members of the armed forces, of the police or of the administration of the State.

Article 22

1. Everyone shall have the right to freedom of association with others, including the right to form and join trade unions for the protection of his interests.

2. No restrictions may be placed on the exercise of this right other than those which are prescribed by law and which are necessary in a democratic society in the interests of national security or public safety, public order (ordre public), the protection of public health or morals or the protection of the rights and freedoms of others. This article shall not prevent the imposition of lawful restrictions on members of the armed forces and of the police in their exercise of this right.

3. Nothing in this article shall authorise States Parties to the International Labour Organisation Convention of 1948 concerning Freedom of Association and Protection of the Right to Organise to take legislative measures which

(see Article 11 and Articles 5 and 6 of the Social Charter)

would prejudice, or to apply the law in such a manner as to prejudice, the guarantees provided for in that Convention.

(see also Article 8 of the Covenant on Economic, Social and Cultural Rights)

Article 23

1. The family is the natural and fundamental group unit of society and is entitled to protection by society and the State.
2. The right of men and women of marriageable age to marry and to found a family shall be recognised.
3. No marriage shall be entered into without the free and full consent of the intending spouses.
4. States Parties to the present Covenant shall take appropriate steps to ensure equality of rights and responsibilities of spouses as to marriage, during marriage and at its dissolution. In the case of dissolution, provision shall be made for the necessary protection of any children.

Article 24

1. Every child shall have, without any discrimination as to race, colour, sex, language, religion, national or social origin, property or birth, the right to such measures of protection as are required by his status as a minor, on the part of his family, society and the State.
2. Every child shall be registered immediately after birth and shall have a name.
3. Every child has the right to acquire a nationality.

Article 25

Every citizen shall have the right and the opportunity, without any of the distinctions mentioned in Article 2 and without unreasonable restrictions:

- (a) To take part in the conduct of public affairs, directly or through freely chosen representatives;
- (b) To vote and to be elected at genuine periodic elections which shall be by universal and equal suffrage and shall be held by secret ballot, guaranteeing the free expression of the will of the electors;
- (c) To have access, on general terms of equality, to public service in his country.

Article 26

All persons are equal before the law and are entitled without any discrimination to the equal protection of the law. In this respect, the law

Article 12

Men and women of marriageable age have the right to marry and to found a family, according to the national laws governing the exercise of this right.

(no corresponding provision)

Protocol No. 1 Article 3

The High Contracting Parties undertake to hold free elections at reasonable intervals by secret ballot, under conditions which will ensure the free expression of the opinion of the people in the choice of the legislature.

(no corresponding provision)

shall prohibit any discrimination and guarantee to all persons equal and effective protection against discrimination on any ground such as race, colour, sex, language, religion, political or other opinion, national or social origin, property, birth or other status.

(no corresponding provision)

Article 27

In those States in which ethnic, religious or linguistic minorities exist, persons belonging to such minorities shall not be denied the right, in community with the other members of their group, to enjoy their own culture, to profess and practise their own religion, or to use their own language.

No corresponding provision in the European Convention on Human Rights. The Consultative Assembly adopted on 28th April, 1961 Recommendation 285 (1961) on the rights of national minorities proposing a draft Article which reads as follows:

“Article

Persons belonging to a national minority shall not be denied the right, in community with the other members of their group, and as far as compatible with public order, to enjoy their own culture, to use their own language, to establish their own schools and receive teaching in the language of their choice or to profess and practise their own religion.”

Article 16

(no corresponding provision)

Nothing in Articles 10, 11 and 14 shall be regarded as preventing the High Contracting Parties from imposing restrictions on the political activity of aliens.

Protocol No. 1 Article 1

(no corresponding provision)

Every natural or legal person is entitled to the peaceful enjoyment of his possessions. No one shall be deprived of his possessions except in the public interest and subject to the conditions provided for by law and by the general principles of international law.

The preceding provisions shall not, however, in any way impair the right of a State to enforce such laws as it deems necessary to control the use of property in accordance with the general interest or to secure the payment of taxes or other contributions or penalties.

Protocol No. 4 Article 3 paragraph 1

(no corresponding provision)

No one shall be expelled, by means either of an individual or of a collective measure, from the territory of the State of which he is a national.

Protocol No. 4 Article 4

(no corresponding provision)

Collective expulsion of aliens is prohibited.

PART IV

(Articles 28 to 39 of the U.N. Covenant deal with the composition, election, procedure, etc. of the Human Rights Committee)

(Articles 19 to 23 and 34 to 37 of the European Convention deal with the composition, election, procedure, etc. of the Commission of Human Rights)

Article 40

1. The States Parties to the present Covenant undertake to submit reports on the measures they have adopted which give effect to the rights recognised herein and on the progress made in the enjoyment of those rights:

(a) Within one year of the entry into force of the present Covenant for the States Parties concerned;

(b) Thereafter whenever the Committee so requests.

2. All reports shall be submitted to the Secretary General of the United Nations, who shall transmit them to the Committee for consideration. Reports shall indicate the factors and difficulties, if any, affecting the implementation of the present Covenant.

3. The Secretary General of the United Nations may, after consultation with the Committee, transmit to the specialised agencies concerned copies of such parts of the reports as may fall within their field of competence.

4. The Committee shall study the reports submitted by the States Parties to the present Covenant. It shall transmit its reports, and such general comments as it may consider appropriate, to the States Parties. The Committee may also transmit to the Economic and Social Council these comments along with the copies of the reports it has received from States Parties to the present Covenant.

5. The States Parties to the present Covenant may submit to the Committee observations on any comments that may be made in accordance with paragraph 4 of this Article.

Article 41

1. A State Party to the present Covenant may at any time declare under this article that it recognises the competence of the Committee to receive and consider communications to the effect that a State Party claims that another State Party is not fulfilling its obligations under the present Covenant. Communications under this Article may be received and considered only if submitted by a State Party which has made a declaration recognising in regard to itself the competence of the Committee. No communication shall be received by the Committee if it concerns a State Party which has not made such a declaration. Communications received under this Article shall be dealt with in accordance with the following procedure:

(a) If a State Party to the present Covenant considers that another State Party is not giving effect to the provisions of the present Covenant, it may, by written communication, bring the matter to

Article 57

On receipt of a request from the Secretary General of the Council of Europe, any High Contracting Party shall furnish an explanation of the manner in which its internal law ensures the effective implementation of any of the provisions of this Convention.

Article 24

Any High Contracting Party may refer to the Commission, through the Secretary General of the Council of Europe, any alleged breach of the provisions of the Convention by another High Contracting Party.

the attention of that State Party. Within three months after the receipt of the communication, the receiving State shall afford the State which sent the communication an explanation or any other statement in writing clarifying the matter, which should include, to the extent possible and pertinent, reference to domestic procedures and remedies taken, pending, or available in the matter.

(b) If the matter is not adjusted to the satisfaction of both States Parties concerned within six months after the receipt by the receiving State of the initial communication, either State shall have the right to refer the matter to the Committee, by notice given to the Committee and to the other State.

(c) The Committee shall deal with a matter referred to it only after it has ascertained that all available domestic remedies have been invoked and exhausted in the matter, in conformity with the generally recognised principles of international law. This shall not be the rule where the application of the remedies is unreasonably prolonged.

(d) The Committee shall hold closed meetings when examining communications under this Article.

(e) Subject to the provisions of subparagraph (c), the Committee shall make available its good offices to the States Parties concerned with a view to a friendly solution of the matter on the basis of respect for human rights and fundamental freedoms as recognised in the present Covenant.

(f) In any matter referred to it, the Committee may call upon the States Parties concerned, referred to in subparagraph (b), to supply any relevant information.

(g) The States Parties concerned, referred to in subparagraph (b) shall have the right to be represented when the matter is being considered in the Committee and to make submissions orally and/or in writing.

(h) The Committee shall, within twelve months after the date of receipt of notice under subparagraph (b), submit a report:

- (i) If a solution within the terms of subparagraph (e) is reached, the Committee shall confine its report to a brief statement of the facts and of the solution reached;
- (ii) If a solution within the terms of subparagraph (e) is not reached, the Committee shall confine its report to a brief statement of the facts; the written submissions and record of the

Article 26

The Commission may only deal with the matter after all domestic remedies have been exhausted, according to the generally recognised rules of international law, and within a period of six months from the date on which the final decision was taken.

Article 33

The Commission shall meet in camera.

Article 28

In the event of the Commission accepting a petition referred to it:

- (a) it shall, with a view to ascertaining the facts, undertake together with the representatives of the parties an examination of the petition, and if need be, an investigation, for the effective conduct of which the States concerned shall furnish all necessary facilities, after an exchange of views with the Commission;
- (b) it shall place itself at the disposal of the parties concerned with a view to securing a friendly settlement of the matter on the basis of respect for Human Rights as defined in this Convention.

oral submissions made by the States Parties concerned shall be attached to the report.

In every matter the report shall be communicated to the States Parties concerned.

Article 29

(1) The Commission shall perform the functions set out in Article 28 by means of a Sub-Commission consisting of seven members of the Commission.

(2) Each of the parties concerned may appoint as members of this Sub-Commission a person of its choice.

(3) The remaining members shall be chosen by lot in accordance with arrangements prescribed in the Rules of Procedure of the Commission.

Article 30

If the Sub-Commission succeeds in effecting a friendly settlement in accordance with Article 28, it shall draw up a Report which shall be sent to the States concerned, to the Committee of Ministers and to the Secretary General of the Council of Europe for publication. This Report shall be confined to a brief statement of the facts and of the solution reached.

Article 31

(1) If a solution is not reached, the Commission shall draw up a Report on the facts and state its opinion as to whether the facts found disclose a breach by the State concerned of its obligations under the Convention. The opinions of all the members of the Commission on this point may be stated in the Report.

(2) The Report shall be transmitted to the Committee of Ministers. It shall also be transmitted to the States concerned, who shall not be at liberty to publish it.

(3) In transmitting the Report to the Committee of Ministers, the Commission may make such proposals as it thinks fit.

Article 32

(1) If the question is not referred to the Court in accordance with Article 48 of this Convention within a period of three months from the date of the transmission of the Report to the Committee of Ministers, the Committee of Ministers shall decide by a majority of two-thirds of the members entitled to sit on the Committee whether there has been a violation of the Convention.

(2) In the affirmative case, the Committee of Ministers shall prescribe a period during which the High Contracting Party concerned must take the measures required by the decision of the Committee of Ministers.

(3) If the High Contracting Party concerned has not taken satisfactory measures within the prescribed period, the Committee of Ministers shall decide by the majority provided for in paragraph (1) above what effect shall be given to its original decision and shall publish the Report.

(4) The High Contracting Parties undertake to regard as binding on them any decision which the Committee of Ministers may take in application of the preceding paragraphs.

2. The provisions of this Article shall come into force when ten States Parties to the present Covenant have made declarations under paragraph 1 of this Article. Such declarations shall be deposited by the States Parties with the Secretary General of the United Nations, who shall transmit copies thereof to the other States Parties. A declaration may be withdrawn at any time by notification to the Secretary General. Such a withdrawal shall not prejudice the consideration of any matter which is the subject of a communication already transmitted under this Article; no further communication by any State Party shall be received after the notification of withdrawal of the declaration has been received by the Secretary General, unless the State Party concerned has made a new declaration.

(no corresponding provision)

Article 42

1. (a) If a matter referred to the Committee in accordance with Article 41 is not resolved to the satisfaction of the States Parties concerned, the Committee may, with the prior consent of the States Parties concerned, appoint an ad hoc Conciliation Commission (hereinafter referred to as the Commission). The good offices of the Commission shall be made available to the States Parties concerned with a view to an amicable solution of the matter on the basis of respect for the present Covenant;

(no corresponding provision but cf. Article 29)

Article 44

The provisions for the implementation of the present Covenant shall apply without prejudice to the procedures prescribed in the field of human rights by or under the constituent instruments and the conventions of the United Nations and of the specialised agencies and shall not prevent the States Parties to the present Covenant from having recourse to other procedures for settling a dispute in accordance with general or special international agreements in force between them.

Article 45

The Committee shall submit to the General Assembly of the United Nations, through the Economic and Social Council, an annual report of its activities.

Article 62

The High Contracting Parties agree that, except by special agreement, they will not avail themselves of treaties, conventions or declarations in force between them for the purpose of submitting, by way of petition, a dispute arising out of the interpretation or application of this Convention to a means of settlement other than those provided for in this Convention.

(See Articles 31 and 32)

PART V

Article 46

Nothing in the present Covenant shall be interpreted as impairing the provisions of the Charter of the United Nations and of the constitutions of the specialised agencies which define the respective responsibilities of the various organs of the United Nations and of the specialised agencies in regard to the matters dealt with in the present Covenant.

Article 47

Nothing in the present Covenant shall be interpreted as impairing the inherent right of all peoples to enjoy and utilise fully and freely their natural wealth and resources.

(no corresponding provision)

(no corresponding provision)

(no corresponding provision)

Article 61

Nothing in this Convention shall prejudice the powers conferred on the Committee of Ministers by the Statute of the Council of Europe.

(no corresponding provision)

(Articles 38 to 56 of the European Convention deal with the composition, competence and procedure of the European Court of Human Rights)

Article 63

(1) Any State may at the time of its ratification or at any time thereafter declare by notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe that the present Convention shall extend to all or any of the territories for whose international relations it is responsible.

(2) The Convention shall extend to the territory or territories named in the notification as from the thirtieth day after the receipt of this notification by the Secretary General of the Council of Europe.

(3) The provisions of this Convention shall be applied in such territories with due regard, however, to local requirements.

(4) Any State which has made a declaration in accordance with paragraph 1 of this Article may at any time thereafter declare on behalf of one or more of the territories to which the declaration relates that it accepts the competence of the Commission to receive petitions from individuals, non-governmental organisations or groups of individuals in accordance with Article 25 of the present Convention.

Article 64

(1) Any State may, when signing this Convention or when depositing its instrument of ratification, make a reservation in respect of any particular provision of the Convention to the extent that any law then in force in its territory is not in conformity with the provision. Reservations of a general character shall not be permitted under this Article.

(2) Any reservation made under this Article shall contain a brief statement of the law concerned.

Article 65

(1) A High Contracting Party may denounce the present Convention only after the expiry of five years from the date on which it became a Party to it and after six months' notice contained in a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe, who shall inform the other High Contracting Parties.

(2) Such a denunciation shall not have the effect of releasing the High Contracting Party concerned from its obligations under this Convention in respect of any act which, being capable of constituting a violation of such obligations, may have been performed by it before the date at which the denunciation became effective.

(3) Any High Contracting Party which shall cease to be a Member of the Council of Europe shall cease to be a Party to this Convention under the same conditions.

(4) The Convention may be denounced in accordance with the provisions of the preceding paragraphs in respect of any territory to which it has been declared to extend under the terms of Article 63.

(no corresponding provision)

Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights **European Convention on Human Rights**

Article 1

A State Party to the Covenant that becomes a Party to the present Protocol recognises the competence of the Committee to receive and consider communications from individuals subject to its jurisdiction who claim to be victims of a violation by that State Party of any of the rights set forth in the Covenant. No communication shall be received by the Committee if it concerns a State Party to the Covenant which is not a Party to the present Protocol.

(Article 9 of the Optional Protocol requires ten ratifications before it will enter into force)

Article 25

(1) The Commission may receive petitions addressed to the Secretary General of the Council of Europe from any person, non-governmental organisation or group of individuals claiming to be the victim of a violation by one of the High Contracting Parties of the rights set forth in this Convention, provided that the High Contracting Party against which the complaint has been lodged has declared that it recognises the competence of the Commission to receive such petitions. Those of the High Contracting Parties who have made such a declaration undertake not to hinder in any way the effective exercise of this right.

(2) Such declarations may be made for a specific period.

(3) The declarations shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe who shall transmit copies thereof to the High Contracting Parties and publish them.

(4) The Commission shall only exercise the powers provided for in this Article when at least six High Contracting Parties are bound by declarations made in accordance with the preceding paragraphs.

Article 2

Subject to the provisions of Article 1, individuals who claim that any of their rights enumerated in the Covenant have been violated and who have exhausted all available domestic remedies may submit a written communication to the Committee for consideration.

(see Article 26)

Article 3

The Committee shall consider inadmissible any communication under the present Protocol which is anonymous, or which it considers to be an abuse of the rights of submission of such communications or to be incompatible with the provisions of the Covenant.

Article 27

(1) The Commission shall not deal with any petition submitted under Article 25 which

- (a) is anonymous, or
- (b) is substantially the same as a matter which has already been examined by the Commission or has already been submitted to another procedure of international investigation or settlement and if it contains no relevant new information.

(2) The Commission shall consider inadmissible any petition submitted under Article 25 which it considers incompatible with the provisions of the present Convention, manifestly ill-founded, or an abuse of the right of petition.

(3) The Commission shall reject any petition referred to it which it considers inadmissible under Article 26.

Article 4

1. Subject to the provisions of Article 3, the Committee shall bring any communications submitted to it under the present Protocol to the attention of the State Party to the present Protocol alleged to be violating any provisions of the Covenant.

[see Article 28 (a)]

2. Within six months, the receiving State shall submit to the Committee written explanations or statements clarifying the matter and the remedy, if any, that may have been taken by that State.

Article 5

1. The Committee shall consider communications received under the present Protocol in the light of all written information made available to it by the individual and by the State Party concerned.

2. The Committee shall not consider any communication from an individual unless it has ascertained that:

- (a) The same matter is not being examined under another procedure of international investigation or settlement;
- (b) The individual has exhausted all available domestic remedies. This shall not be the rule where the application of the remedies is unreasonably prolonged.

[see Article 27 (1) (b)]

(see Article 26)

3. The Committee shall hold closed meetings when examining communications under the present Protocol.

(see Article 33)

4. The Committee shall forward its views to the State Party concerned and to the individual.

(see Article 31)

Article 6

The Committee shall include in its Annual Report under Article 45 of the Covenant a summary of its activities under the present Protocol.

(no corresponding provision)

Article 7

Pending the achievement of the objectives of Resolution 1514 (XV) adopted by the General Assembly of the United Nations on 14th December 1960 concerning the Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples, the provisions of the present Protocol shall in no way limit the right of petition granted to these peoples by the Charter of the United Nations and other international conventions and instruments under the United Nations and its specialised agencies.

(no corresponding provision)

Anlage C zu den Erläuterungen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte

1514 (XV). Declaration on the granting of independence to colonial countries and peoples

“The General Assembly,

“Mindful of the determination proclaimed by the peoples of the world in the Charter of the United Nations to reaffirm faith in fundamental human rights, in the dignity and worth of the human person, in the equal rights of men and women and of nations large and small and to promote social progress and better standards of life in larger freedom,

“Conscious of the need for the creation of conditions of stability and well-being and peaceful and friendly relations based on respect for the principles of equal rights and self-determination of all peoples, and of universal respect for, and observance of, human rights and fundamental freedoms for all without distinction as to race, sex, language or religion,

“Recognizing the passionate yearning for freedom in all dependent peoples and the decisive role of such peoples in the attainment of their independence,

“Aware of the increasing conflicts resulting from the denial of or impediments in the way of the freedom of such peoples, which constitute a serious threat to world peace,

“Considering the important role of the United Nations in assisting the movement for independence in Trust and Non-Self-Governing Territories,

“Recognizing that the peoples of the world ardently desire the end of colonialism in all its manifestations,

“Convinced that the continued existence of colonialism prevents the development of international economic co-operation, impedes the social, cultural and economic development of dependent peoples and militates against the United Nations ideal of universal peace,

“Affirming that peoples may, for their own ends, freely dispose of their natural wealth and resources without prejudice to any obligations arising out of international economic co-operation, based upon the principle of mutual benefit, and international law,

“Believing that the process of liberation is irresistible and irreversible and that, in order to avoid serious crises, an end must be put to colonialism and all practices of segregation and discrimination associated therewith,

“Welcoming the emergence in recent years of a large number of dependent territories into freedom and independence, and recognizing the increasingly powerful trends towards freedom

in such territories which have not yet attained independence,

“Convinced that all peoples have an inalienable right to complete freedom, the exercise of their sovereignty and the integrity of their national territory,

“Solemnly proclaims the necessity of bringing to a speedy and unconditional end colonialism in all its forms and manifestations;

“And to this end

“Declares that:

“1. The subjection of peoples to alien subjugation, domination and exploitation constitutes a denial of fundamental human rights, is contrary to the Charter of the United Nations and is an impediment to the promotion of world peace and co-operation.

“2. All peoples have the right to self-determination; by virtue of that right they freely determine their political status and freely pursue their economic, social and cultural development.

“3. Inadequacy of political, economic, social or educational preparedness should never serve as a pretext for delaying independence.

“4. All armed action or repressive measures of all kinds directed against dependent peoples

shall cease in order to enable them to exercise peacefully and freely their right to complete independence, and the integrity of their national territory shall be respected.

“5. Immediate steps shall be taken, in Trust and Non-Self-Governing Territories or all other territories which have not yet attained independence, to transfer all powers to the peoples of those territories, without any conditions or reservations, in accordance with their freely expressed will and desire, without any distinction as to race, creed or colour, in order to enable them to enjoy complete independence and freedom.

“6. Any attempt aimed at the partial or total disruption of the national unity and the territorial integrity of a country is incompatible with the purposes and principles of the Charter of the United Nations.

“7. All States shall observe faithfully and strictly the provisions of the Charter of the United Nations, the Universal Declaration of Human Rights and the present Declaration on the basis of equality, non-interference in the internal affairs of all States, and respect for the sovereign rights of all peoples and their territorial integrity.”

Anlage D zu den Erläuterungen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte

1803 (XVII). Permanent sovereignty over natural resources

The General Assembly,

Recalling its resolutions 523 (VI) of 12 January 1952 and 626 (VII) of 21 December 1952,

Bearing in mind its resolution 1314 (XIII) of 12 December 1958, by which it established the Commission on Permanent Sovereignty over Natural Resources and instructed it to conduct a full survey of the status of permanent sovereignty over natural wealth and resources as a basic constituent of the right to self-determination, with recommendations, where necessary, for its strengthening, and decided further that, in the conduct of the full survey of the status of the permanent sovereignty of peoples and nations over their natural wealth and resources, due regard should be paid to the rights and duties of States under international law and to the importance of encouraging international co-operation in the economic development of developing countries,

Bearing in mind its resolution 1515 (XV) of 15 December 1960, in which it recommended that the sovereign right of every State to dispose

of its wealth and its natural resources should be respected,

Considering that any measure in this respect must be based on the recognition of the inalienable right of all States freely to dispose of their natural wealth and resources in accordance with their national interests, and on respect for the economic independence of States,

Considering that nothing in paragraph 4 below in any way prejudices the position of any Member State on any aspect of the question of the rights and obligations of successor States and Governments in respect of property acquired before the accession to complete sovereignty of countries formerly under colonial rule,

Noting that the subject of succession of States and Governments is being examined as a matter of priority by the International Law Commission,

Considering that it is desirable to promote international co-operation for the economic development of developing countries, and that economic and financial agreements between the developed and the developing countries must be based on the principles of equality and of the right of peoples and nations to self-determination,

Considering that the provision of economic and technical assistance, loans and increased foreign investment must not be subject to conditions which conflict with the interests of the recipient State,

Considering the benefits to be derived from exchanges of technical and scientific likely to promote the development and use of such resources and wealth, and the important part which the United Nations and other international organizations are called upon to play in that connexion,

Attaching particular importance to the question of promoting the economic development of developing countries and securing their economic independence,

Noting that the creation and strengthening of the inalienable sovereignty of States over their natural wealth and resources reinforces their economic independence,

Desiring that there should be further consideration by the United Nations of the subject of permanent sovereignty over natural resources in the spirit of international co-operation in the field of economic development, particularly that of the developing countries,

I

Declares that:

1. The right of peoples and nations to permanent sovereignty over their natural wealth and resources must be exercised in the interest of their national development and of the well-being of the people of the State concerned.

2. The exploration, development and disposition of such resources, as well as the import of the foreign capital required for these purposes, should be in conformity with the rules and conditions which the peoples and nations freely consider to be necessary or desirable with regard to the authorization, restriction or prohibition of such activities.

3. In cases where authorization is granted, the capital imported and the earnings on that capital shall be governed by the terms thereof, by the national legislation in force, and by international law. The profits derived must be shared in the proportions freely agreed upon, in each case, between the investors and the recipient State, due care being taken to ensure that there is no impairment, for any reason, of that States sovereignty over its natural wealth and resources.

4. Nationalization, expropriation or requisitioning shall be based on grounds or reasons of public utility, security or the national interest which are recognized as overriding purely individual or private interests, both domestic and foreign. In such cases the owner shall be paid

appropriate compensation, in accordance with the rules in force in the State taking such measures in the exercise of its sovereignty and in accordance with international law. In any case where the question of compensation gives rise to a controversy, the national jurisdiction of the State taking such measures shall be exhausted. However, upon agreement by sovereign States and other parties concerned, settlement of the dispute should be made through arbitration or international adjudication.

5. The free and beneficial exercise of the sovereignty of peoples and nations over their natural resources must be furthered by the mutual respect of States based on their sovereign equality.

6. International co-operation for the economic development of developing countries, whether in the form of public or private capital investments, exchange of goods and services, technical assistance, or exchange of scientific information, shall be such as to further their independent national development and shall be based upon respect for their sovereignty over their natural wealth and resources.

7. Violation of the rights of peoples and nations to sovereignty over their natural wealth and resources is contrary to the spirit and principles of the Charter of the United Nations and hinders the development of international co-operation and the maintenance of peace.

8. Foreign investment agreements freely entered into by or between sovereign States shall be observed in good faith: States and international organizations shall strictly and conscientiously respect the sovereignty of peoples and nations over their natural wealth and resources in accordance with the Charter and the principles set forth in the present resolution.

II

Welcomes the decision of the International Law Commission to speed up its work on the codification of the topic of responsibility of States for the consideration of the General Assembly;

III

Requests the Secretary-General to continue the study of the various aspects of permanent sovereignty over natural resources, taking into account the desire of Member States to ensure the protection of their sovereign rights while encouraging international co-operation in the field of economic development, and to report to the Economic and Social Council and to the General Assembly, if possible at its eighteenth session.